FLÜCHTLINGSRAT
BADEN-WÜRTTEMBERG

Rundbrief 1 / 2018

... engagiert für eine menschliche Flüchtlingspolitik

www.fluechtlingsrat-bw.de

Art. 6 Abs. 1 GG:

„Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung"

Familie

Inhalt

Editorial / *Seán McGinley* ..... S. 3

Flüchtlingspolitik

Wie managt man Integration? / *Julian Staiger* ..... S. 4

„Gut Integrierten wird die Tür vor der Nase zugeschlagen“ ..... S. 7

Praktisches für die Flüchtlingsarbeit

Mit 18 raus aus der Jugendhilfe / *Clara Schlotheuber und Melanie Skiba* ..... S. 8

Der aktuelle Fall: Afghanistan: Können Familien zurückkehren? / *Sebastian Röder und Selina Gerst* ..... S. 10

Die aktuelle Anfrage: Einstellung des Asylverfahrens wegen verpasster Anhörung/ *Sebastian Röder* S. 13

Was ist eigentlich ... subsidärer Schutz? / *Sebastian Röder* ..... S. 14

Flüchtlingssozialarbeit und Abschiebungen / *Julian Staiger* ..... S. 15

Flüchtlingsarbeit in Baden-Württemberg

Syrische Gemeinschaft BW gegründet / *Seán McGinley* ..... S. 17

Mannheim und seine marokkanischen Straßenkinder / *Thomas Trüper* ..... S. 18

„Zaun der Verbundenheit“ erinnert an Abgeschobene / *Christof Grosse* ..... S. 20

Aktionen und Aktivitäten des Flüchtlingsrats

Feiern Sie mit uns 30 Jahre Flüchtlingsrat! / *Julian Staiger* ..... S. 21

Bericht zum Projekt „Aktiv für Flüchtlinge 2017“ / *Melanie Skiba* ..... S. 22

Menschenwürdige Unterbringung? Die Lagertour 2017-18 / *Volker Kahrau* ..... S. 24

NIFA-Fortbildungsreihe für Ehrenamtliche / *Clara Schlotheuber und Melanie Skiba* ..... S. 27

Motivationsschub für die Flüchtlingsarbeit: Regionale Vernetzungstreffen für Ehrenamtliche ..... S. 31

Fachtag „Von der Duldung zum Bleiberecht“/ *Clara Schlotheuber* ..... S. 32

Über den Tellerrand

„Sumolee – wie gehts zu Hause?“ - Erfahrungsbericht von einer Reise nach Gambia / *Julian Staiger* ... S. 34

Fragile Lage in Gambia: Flüchtlingshelfer*innen informieren sich vor Ort ..... S. 36

Asyl für die Kriegsindustrie: Die Rüstungsmesse ITEC in Stuttgart / *Seán McGinley* ..... S. 37

Für ein Menschenrecht auf Freizügigkeit / *Ulrike Duchrow* ..... S. 38

Hinsehen statt wegschauen: Filmprojekt „Beyond Borders“ / *Corinna Rauer und Dschafar El Kassem* ..... S. 39

Schwerpunktthema: Familie

Familien gehören zusammen! ..... S. 40

Wer hat Anspruch auf Kindergeld? / *Seán McGinley* ..... S. 41

Der Kaskadennachzug: Familienasyl als Chance für den Familiennachzug / *Sebastian Röder* ..... S. 42

Familientrennung durch Abschiebung / *Clara Schlotheuber* ..... S. 46

Geflüchtete in der Familie: Drei Erfahrungsberichte ..... S. 48

Der Verband binationaler Familien und Partnerschaften ..... S. 51

Eheschließung und Geburt: Ein Blick auf die personenstandsrechtliche Situation / *Madeleine Probst und Silvia Maier* ..... S. 52

Die letzte Seite ..... S. 55

Editorial

Liebe Mitglieder, liebe Interessierte,

„Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung“ – eigentlich eine klare Aussage, und ein klarer Auftrag an den Staat. Wie lässt sich diese Aussage damit vereinbaren, dass Familien die Zusammenführung verwehrt wird, dass Eltern gezwungen werden, beim Nachzug zu ihren Kindern zwischen den Kindern in Deutschland und denen im Herkunftsland zu entscheiden, oder dass Familien durch Abschiebungen getrennt werden?

Ähnlich wie die laut Grundgesetz angeblich unantastbarer Menschenwürde oder die im Baden-Württembergischen Flüchtlingsaufnahmegesetz enthaltene Verpflichtung zur Berücksichtigung der Belange besonders Schutzbedürftiger muss ich leider feststellen, dass in der Praxis so verfahren würde, als wäre jeweils ein Sternchen dahinter, das – ganz im Stile eines unseriösen Lockangebots beim Discounter – im Kleingedruckten mit „So lange der Vorrat reicht“ oder „nicht überall verfügbar“ aufgelöst wird.

Es ist erschreckend, in welchem Maße Grund- und Menschenrechte zur politischen Verfügungsmasse geworden sind, die je nach tagespolitischer Stimmungslage und vermeintlichen Kapazitäten gewährt werden können oder eben nicht. Menschensrechte, so lange der Vorrat reicht.

Familiennachzug? Nur höchstens 1000 im Monat! Psychisch Kranke in überfüllten „Problemunterkünften“? Geht halt nicht anders! Schutz für verfolgte und diskriminierte Minderheiten aus den Balkanstaaten? Wir können ja nicht alle aufnehmen!

Meinentwegen kann man so argumentieren, nur sollte man so ehrlich sein und aufhören, so zu tun, als würde man die Grund- und Menschenrechte hochhalten. Vielleicht wären „So lange der Vorrat reicht“ -Sternchen an den entsprechenden Stellen in den Gesetzestexten eine ehrliche Maßnahme. Ich erinnere mich daran, wie vorletztes Jahr an meinem Wohnort die Jugendorganisationen von CDU und SPD eine Veranstaltung organisierten, bei der sie im Gemeinschaftsraum der Geflüchtetenunterkunft das Grundgesetz näherbrachten – was angesichts der routinemäßigen Missachtung der Grundrechte Geflüchteter durch die „Mutterparteien“ schon ein rekordverdächtiges Maß an Dreistigkeit und eine vollständige Unfähigkeit zu jeglicher Selbstreflexion voraussetzt.

Umso mehr bewundere ich die Ehrenamtlichen, die trotz alledem weitermachen und um jeden noch so kleinen Erfolg kämpfen. Wir hoffen, dass die Texte in dieser Ausgabe Ihnen dabei behilflich sein werden. Gerade das Schwerpunktthema „Familie“ und die darin enthaltenen Beiträge berühren viele Themen und Fragen, mit denen wir häufig in unserer Beratungspraxis konfrontiert werden.

In dem ausgedehnten Teil zu den Aktionen und Aktivitäten des Flüchtlingsrats können Sie erfahren, dass wir im vergangenen Jahr und im ersten Teil dieses Jahres schon jede Menge auf die Beine gestellt haben.

Trotz der hohen Arbeitsbelastung nehmen wir uns dieses Jahr die Zeit, um unser 30-jähriges Bestehen zu feiern. Wir hoffen, dass viele Engagierte und Interessierte dieses Jubiläum mit uns feiern werden. Wie Sie dies machen können, erfahren Sie auf Seite 21.

Ich wünsche Ihnen eine informative Lektüre sowie viel Kraft und Motivation für Ihre Arbeit.

Ihr

Seán McGinley

Leiter der Geschäftsstelle

Integrationsmanagement: Ein Programm und viele Fragen

Wie managt man Integration?

von Julian Staiger

Unter dem Slogan „Integrationsmanagement“ existiert seit Kurzem (endlich) eine landesweite Finanzierung für hauptamtliche Stellen in der Anschlussunterbringung. Wie aber managt man Integration und welche Möglichkeiten haben die neuen Hauptamtlichen?

Am 27. April 2017 hat das Land Baden-Württemberg den sogenannten „Pakt für Integration“ mit den kommunalen Landesverbänden geschlossen. Der „Pakt für Integration“ umfasst die vier Aufgabenbereiche „Bürgerengagement“, „Schule und Übergang zum Beruf“, „Sprache“ und das oben erwähnte „Integrationsmanagement“. Durch dieses sollen insgesamt 1000 hauptamtliche Stellen in Kommunen und Gemeinden geschaffen werden. Die Stellen werden für zwei Jahre ab Beschäftigungsbeginn finanziert. Es ist den Kommunen dabei freigestellt, ob die Integrationsmanager*innen direkt angestellt werden, die Stellen an freie Träger vergeben werden oder ob Kommunen das Landratsamt mit der Durchführung beauftragen.

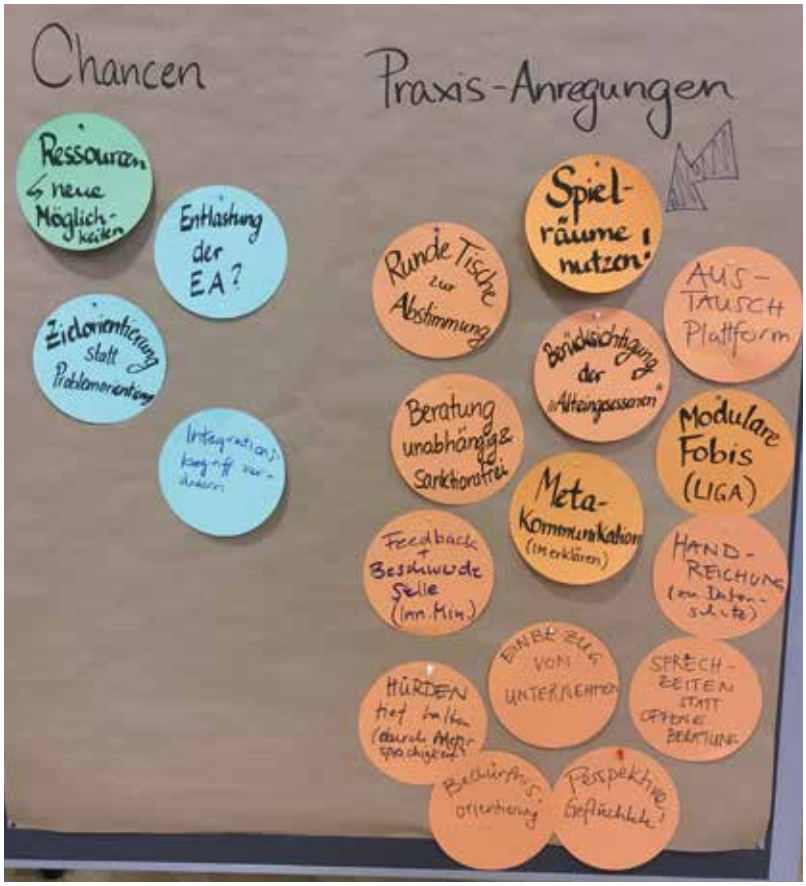

Gesammelte Themen und Stichwörter rund um das Integrationsmanagement bei einem Vernetzungstreffen des Flüchtlingsrates für Ehrenamtliche.

Verwaltungsvorschrift zum Integrationsmanagement

Die Aufgaben des Integrationsmanagements sind in der „Zuwendungsrichtlinie des Ministeriums für Soziales und Integration zur Förderung des Integrationsmanagements in den Städten, Gemeinden und Landkreisen (VwV Integrationsmanagement)“ geregelt. Die VwV Integrationsmanagement können Sie auf der Internetseite zum „Pakt für Integration“ herunterladen. Aus der VwV Integrationsmanagement lässt sich die Vielzahl unterschiedlicher Organisationsformen vor Ort erklären. Im Sinne einer unabhängigen Flüchtlingssozialarbeit und der Idee des Subsidiaritätsprinzips wäre es wünschenswert gewesen, diese Aufgabe automatisch an freie Träger zu vergeben. Kapitel drei der VwV stellt es Kommunen aber frei, wer mit dem Integrationsmanagement beauftragt wird.

Ziel des Integrationsmanagements

Ein Ziel des Integrationsmanagements ist, „die Integration von Flüchtlingen vor Ort zu unterstützen und damit den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu fördern“ (Kapitel 1.1.). Am Ende des Absatzes heißt es zwar, dass es speziell darum gehe, die „Integration von Flüchtlingen mit Bleibeperspektive in der Anschlussunterbringung“ zu unterstützen. Es existiert aber keine klare Definition des Begriffs der „Bleibeperspektive“. Allerdings sei darauf hingewiesen, dass Leistungen des Integrationsmanagements allen Geflüchteten in der Anschlussun-

terbringung offenstehen, ohne dass fördertechnische Nachteile zu befürchten sind. Die Präambel des „Pakts für Integration“ weist in die gleiche Richtung.

Aufgabenbeschreibung Integrationsmanagement

Das Integrationsmanagement folgt dem Ansatz des Case-Managements. Nach der Vorstellung der Verwaltungsvorschrift sind die Aufgaben der Integrationsmanager*innen vielseitig. Grundlage für die Arbeit soll „die Feststellung von Bedarfen der zu beratenden Flüchtlinge in persönlichen Gesprächen“ sein (vgl. 4.1.1.). Konkret wird zum Beispiel die „Sozialberatung und -begleitung durch Einzelfallhilfe“ genannt. Dieser zentrale Punkt unterscheidet sich also wenig von den Aufgaben der Flüchtlingssozialarbeiter*innen in der vorläufigen Unterbringung. Die Beratung soll möglichst niederschwellig und in der Regel aufsuchend erfolgen. Weitere Tätigkeiten der Integrationsmanager*innen sind nicht nur einzelfallbezogen. Häufig steht vielmehr die Vermittlung von Beratungsangeboten im Vordergrund. Geflüchtete sollen einen Überblick über (ehrenamtliche und hauptamtliche) Unterstützungsmöglichkeiten erhalten. Die Integrationsmanager*innen haben also auch die Aufgabe, Netzwerkarbeit zu betreiben, Informationen weiterzugeben, zu vermitteln, zusammenzuführen und zu dokumentieren. Dafür soll optimalerweise ein „Integrationsplan“ erstellt werden (eine Vorlage des Integrationsplans kann ebenfalls auf der Internetseite zum Integrationsmanagement heruntergeladen werden). Im Integrationsplan werden zentrale Daten und Integrationsziele der Geflüchteten festgehalten, die gemeinsam besprochen werden. Wichtig ist: Sowohl die Datennennung, die Arbeit am Integrationsplan als auch die grundsätzliche Teilnahme am Integrationsmanagement ist freiwillig. Dies ist ein Angebot für Geflüchtete. Ob sie es annehmen oder nicht, ist ihnen überlassen und kann und darf nicht mit Restriktionen verbunden sein.

Erfahrungen aus der Praxis – Flickenteppich oder Mosaik?

Wie der Verwaltungsvorschrift zu entnehmen ist, kann ein Integrationsmanagement vor Ort auf sehr unterschiedliche Arten erfolgen und interpretiert werden. In der Praxis führt dies oft zu Verwirrungen und Unklarheiten. Daher brachte die Tagung „Geflüchtete begleiten, Integration managen!?“ in Bad Boll, die traditionell vom Flüchtlingsrat Baden-Württemberg mitveranstaltet wird, Praktiker*innen zusammen und versuchte durch inhaltliche Vorträge und den Austausch in Workshops etwas mehr Klarheit zu schaffen. Die zu Beginn von Frau Dinzinger (Diakonie) aufgeworfene Frage wäre auch ein passender Titel der Tagung gewesen: Handelt es sich beim Integrationsmanagement um ein Mosaik verschiedener Ideen, die sich gut ergänzen, oder vielmehr um einen Flickenteppich divergierender Modelle und Zuständigkeiten, die Chaos verursachen?

Viele (beantworte und unbeantwortete) Fragen

Viele Ehren- und Hauptamtliche sind unsicher, welche Aufgaben ein*e Integrationsmanager*in optimalerweise übernehmen sollte. Und die Tagung zeigte, dass auch viele Integrationsmanager*innen dieses Problem haben. Es herrscht noch immer Unklarheit darüber, wer die genaue Zielgruppe des Integrationsmanagements ist. Es ist aber zu erwähnen, dass alle Geflüchteten in der Anschlussunterbringung beraten werden können (unabhängig von ihrer Ankunft in der Kommune). Auf telefonische Nachfrage stellte dies der zuständige Mitarbeiter des Regierungspräsidiums Stuttgart noch einmal klar. Unklarheiten bestehen auch weiterhin im Hinblick auf den Datenschutz. Nach Auskunft des Sozialministeriums ist „die Einhaltung des Datenschutzes unbedingte Voraussetzung für die Durchführung des Integ-

Der Autor

Julian Staiger ist Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Flüchtlingsrats BW

rationsmanagements“. Zuständig für deren Einhaltung seien die Kommunen. Damit ein Vertrauensverhältnis entstehen kann, aber auch damit Sozialarbeiter*innen keine strafrechtlichen Probleme bekommen, ist es entscheidend, dass ausschließlich die Integrationsmanager*innen auf die von ihnen erhobenen Daten zugreifen können.

Anregungen aus der Praxis

Teilnehmer*innen der Tagung betonten die Bedeutung und Wichtigkeit einer dauerhaften Finanzierung hauptamtlicher Strukturen für Geflüchtete in der Anschlussunterbringung. Diese Ressourcen eröffnen neue Chancen und Möglichkeiten für eine professionelle Beratung, notwendige Unterstützung und idealerweise sogar die Entlastung ehrenamtlicher Strukturen. Nun sei es aber wichtig, Konzepte für eine dauerhafte Finanzierung zu entwickeln.

Für Integrationsmanager*innen sei es entscheidend, die Beratung unabhängig und sanktionsfrei anbieten und durchführen zu können. Sonst sei es unmöglich, ein Vertrauensverhältnis herzustellen. Da es Befürchtungen gibt, dass einige Träger die Unabhängigkeit und Anonymität der Beratung nicht ausreichend gewährleisten, aber auch um positive Beispiele rückmelden zu können, regten Teilnehmer*innen die Einrichtung einer „Feedback- und Beschwerdestelle“ beim Sozialministerium ein. In der VwV Integrationsmanagement ist Evaluation und wissenschaftliche Begleitung erwünscht und vorgesehen, was ebenfalls für eine solche Stelle spricht. Auch wünschen sich Integrationsmanager*innen einen besseren Austausch untereinander und bessere Beratungsstrukturen.

Fazit und Ausblick

Es ist begrüßenswert, dass durch dieses Programm endlich eine Finanzierung hauptamtlicher Stellen in der Anschlussunterbringung sichergestellt ist – wenn auch leider nur vorübergehend. Entscheidend wird nun sein, die Spielräume sinnvoll zu nutzen. So könnte es an Standorten mit guten Beratungsstrukturen sinnvoll sein, dass Integrationsmanager*innen ausschließlich als Koordinator*innen agieren. An vielen anderen Stellen mit unzureichenden Beratungsstrukturen muss die asyl- und ausländerrechtliche Beratung dagegen ein zentraler Inhalt der Beratung sein, da sonst am Bedarf der Geflüchteten vorbei gearbeitet wird. Es gilt nun, eine sinnvolle Aufgabenverteilung zu finden, die Vielfalt und die Spielräume zu sehen und auch von Seiten der Ehrenamtlichen einzufordern und so eine bessere Beratungsstruktur vor Ort zu schaffen.

An wen kann ich mich bei Fragen und Unklarheiten wenden?

Falls Sie Fragen zum Integrationsmanagement haben, sei zuerst auf die dazugehörige Homepage des Sozialministeriums verwiesen: https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/integration/pakt-fuer-integration/foerderbereich-integrationsmanagement/. Dort finden Sie unter anderem die Vwv Integrationsmanagement, Vorlagen für die praktische Arbeit und die Beratungshotline zum Integrationsmanagement (09342/900-257). Selbstverständlich können Sie sich bei Fragen oder Unsicherheiten auch an uns wenden. Wir interessieren uns sowohl für positive als auch für negative Rückmeldungen aus der Praxis.

Das Projekt „Welcome“ wird gefördert im Rahmen des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds der Europäischen Union (AMIF)

Europa fördert
Asyl-, Migrations-, Integrationsfonds

Europäische Union

Impressum

Herausgeber:
Flüchtlingsrat Baden-Württemberg e.V.
Hauptstätter Str. 57, D-70178 Stuttgart
Tel.: 0711/ 55 32 83-4, Fax: 0711/ 55 32 83-5
Redaktion: Lucia Braß, Bärbel Mauch, Ulrike Duchrow, Seán McGinley, Melanie Skiba, Clara Schlotheuber
Auflage: 1.500, **Erscheinungsdatum:** 20.03.2018
Druck: Druckhaus Stil, Stuttgart
Bildnachweise: jeweils beim Foto.
Titelseite: Seán McGinley

Der „Rundbrief“ wird im Rahmen des Projekts „aktiv für Flüchtlinge“ erstellt, gefördert durch das Land Baden-Württemberg, Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration. Der Flüchtlingsrat BW wird außerdem unterstützt durch PRO ASYL, das Diakonische Werk Württemberg, die Evangelische Kirche Baden und die Diözese Rottenburg-Stuttgart.

Baden-Württemberg

PRO ASYL
DER EINZELFALL ZÄHLT.

Rundbrief im Internet:
www.fluechtlingsrat-bw.de

Pressemitteilung des Flüchtlingsrats Baden-Württemberg, 24.1.2018

Gut Integrierten wird die Tür vor der Nase zugeschlagen

Der Flüchtlingsrat Baden-Württemberg zeigt sich besorgt über die schwindende Bereitschaft des Innenministeriums, gut integrierten Menschen über die Härtefallregelung eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Der Flüchtlingsrat befürchtet, dass die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit, gut integrierten Menschen nach sorgfältiger Einzelfallprüfung durch die Härtefallkommission ein Bleiberecht zu gewähren, immer häufiger durchkreuzt wird.

Der Fall der in Stuttgart lebenden serbischen Familie Stojanovic hat diese Problematik in einen scharfen Fokus gerückt. Trotz mustergültiger Integration hat sich das Innenministerium entgegen der Empfehlung der Härtefallkommission entschieden, keine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Binnen einer Woche haben um die 40 000 Personen eine Online-Petition an Ministerpräsident Winfried Kretschmann unterzeichnet, um ein Bleiberecht für die Familie zu fordern.

Der Flüchtlingsrat schließt sich dieser Forderung an und betont, dass dies kein Einzelfall ist: „Wir wissen auch von anderen Fällen, in denen das Innenministerium trotz einer positiven Entscheidung der Härtefallkommission gegen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis entschieden hat“, so Seán McGinley, Geschäftsführer des Flüchtlingsrats.

Personen, die vollziehbar ausreisepflichtig sind – zum Beispiel nach Ablehnung ihrer Asylantrags mitsamt Klage – haben die Option, eine Eingabe an die Härtefallkommission zu machen. Diese prüft nicht die Fluchtgründe oder die Situation im Heimatland, sondern die Integration der Person in Deutschland. Wer gut integriert ist, keine Straftaten begangen hat, gut deutsch spricht und Arbeit hat, sollte die Chance haben, bleiben zu können – so die Idee dahinter. Die Mitglieder der Kommission werden unter anderem vom Innenministerium, den kommunalen Spitzenverbänden, den beiden großen christlichen Kirchen, Sozialverbänden und dem Flüchtlingsrat benannt. Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln kann die Kommission beschließen, in einem bestimmten Fall ein Härtefallersuchen ans Innenministerium zu richten. „Die Kommission besteht aus verschiedenen Personen, die ein breites Spektrum an Meinungen abdecken. Das ist kein Gremium, das jeden Antrag durchwinkt – im Gegenteil: 2016 befasste sich die Härtefallkommission mit 254 Eingaben. In nur 36 von diesen Fällen wurde ein Härtefallersuchen gestellt. Die Kommission prüft die Eingaben also sorgfältig und nach strengen Kriterien. Das Innenministerium sollte diese Kompetenz anerkennen. Wer nach dieser Prüfung eine Zweitdrittelmehrheit der Kommission hinter sich hat, sollte bleiben dürfen“, so Seán McGinley.

„Wir befürchten, dass dieser Missstand eine Folge der vorherrschenden Devise 'je mehr Abschiebungen und Ausreisen, desto besser' ist. Abschiebezahlen sind zu einem Gradmesser des Erfolgs der Politik geworden “, ergänzt Julian Staiger vom Flüchtlingsrat. „Die beeindruckende Unterstützung für die Online-Petition zugunsten der Familie Stojanovic zeigt aber auch, wie viele Menschen mit dieser Abschiebepolitik nicht einverstanden sind.“

Deshalb ist es nach Meinung des Flüchtlingsrats unabdingbar, dass die Entscheidungen der Härtefallkommission respektiert und umgesetzt werden, anstatt gut integrierten Menschen die letzte Hintertür zum Bleiberecht vor der Nase zuzuschlagen.

Online-Petition
„Bleiberecht für Familie Stojanovic“:

www.change.org/p/ministerpr%C3%A4sident-winfried-kretschmann-dauerhaftes-bleiberecht-f%C3%BCr-familie-stojanovic

Die „Hilfen für junge Volljährige“ im Überblick

Mit 18 raus aus der Jugendhilfe?

Von Clara Schlotheuber und Melanie Skiba

Viele der in den Jahren 2015 und 2016 unbegleitet eingereisten Jugendlichen werden demnächst volljährig und weiterhin reisen viele Jugendliche oder junge Erwachsene neu nach Deutschland ein. Daher stellt sich häufig die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen Leistungen nach SGB VIII (sog. Jugendhilfe) nach dem 18. Geburtstag weiterhin gewährt werden können. Um ehrenamtlich oder hauptamtlich mit dieser Zielgruppe arbeitenden Personen hier Handlungssicherheit zu geben, haben wir die unseres Erachtens wichtigsten Aspekte rund um die sog. „Hilfen für junge Volljährige“ zusammengestellt.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF) erhalten Leistungen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII). Diese Leistungen enden nicht zwangsläufig mit dem 18. Geburtstag. Im Gegenteil: § 41 SGB VIII besagt, dass es einen Regel-Rechtsanspruch auf Verlängerung der Hilfen bis zum 21. Lebensjahr gibt, wenn die Hilfen „aufgrund der individuellen Situation der Person“ zur Persönlichkeitsentwicklung und eigenständigen Lebensführung notwendig sind. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass der persönliche Reifeprozess vielfach nicht mit Erreichen des rechtlich festgelegten Volljährigkeitsalters abgeschlossen ist, zumal Schul- und Ausbildungszeiten immer länger andauern – was insbesondere bei unbegleiteten Minderjährigen, deren Bildungsbiografie von Brüchen gekennzeichnet ist, zutrifft. In begründeten Einzelfällen sollen die „Hilfen für junge Volljährige“ auch über den 21. Geburtstag hinaus – maximal bis zur Vollendung des 27. Lebensjahrs – verlängert werden. Voraussetzung hierfür ist neben der individuellen Hilfebedürftigkeit, dass die Hilfen bereits vor Vollendung des 21. Lebensjahrs eingesetzt haben.

Leistungsspektrum des § 41 SGB VIII

Die Gewährung der Hilfen für junge Volljährige bemisst sich nach dem individuellen Hilfebedarf. Die Ermittlung des Bedarfs sowie die Bestimmung der geeigneten Hilfen erfolgt im sog. Hilfeplanverfahren. Bewilligt werden können verschiedene erzieherische Hilfen. Entsprechend der Hilfe zur Erziehung (§ 27 Abs. 3 SGB VIII) können pädagogische und damit verbundene therapeutische Leistungen und bei Bedarf auch Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen bewilligt werden können. In der Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII) steht die Klärung individueller Entwicklungsfragen im Fokus. Für junge Erwachsene, bei denen Entwicklungsstörungen vorliegen, können Angebote der sozialen Gruppenarbeit bewilligt werden (§ 29 SGB VIII). Zur Unterstützung bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen und zur Förderung der Verselbständigung kann ein Erziehungsbeistand/Betreuungshelfer (§ 30 SGB VIII) herangezogen werden. Die Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII), die in der Regel als Unterbringung in einer Pflegefamilie erfolgt, kann über die Volljährigkeit hinaus fortgesetzt werden – ebenso wie die vollstationäre Unterbringung in einer Einrichtung (Heimerziehung gemäß § 34 SGB VIII). Für junge Menschen in besonders prekären Lebenssituationen (z.B. Drogensucht, Straffälligkeit) kann intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII) bewilligt werden. Für seelisch behinderte junge Menschen gibt es Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII. Über die erzieherischen Unterstützungsmaßnahmen hinaus können Leistungen zum Unterhalt (§ 39 SGB VIII) sowie Krankenhilfe (§ 40 SGB VIII) gewährt werden.

Beantragung der Hilfen

Wenn es sich um eine*n Jugendlichen handelt, der*die bereits Jugendhilfe bezieht, sollte einige Wochen oder Monate vor dem 18. Geburtstag ein schriftlicher Antrag mit Begründung, warum weiterhin Unterstützungsbedarf besteht, beim Jugendamt eingereicht werden, um eine Leistungslücke zu verhindern.[1] In der Regel wird der Bedarf nach Fortführung der Jugendhilfe in diesen Fällen frühzeitig im Hilfeplangespräch thematisiert. Ein Antrag auf Hilfen für junge Volljährige kann aber auch von einer Person gestellt werden, die das 18. Lebensjahr (aber noch nicht das 21. Lebensjahr) bereits vollendet hat.

Im Antrag sollte das Hauptaugenmerk darauf liegen, die Bedeutung der Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und eigenverantwortliche Lebensführung des jungen Menschen herauszustellen. Ein Bedarf nach Unterstützung ist beispielsweise dann gegeben, wenn die Person Probleme hat, den Haushalt selbst zu führen, zu kochen und Wäsche zu waschen, oder es nicht regelmäßig schafft, eigenständig für die Schule aufzustehen und sich vorzubereiten. Dem Antrag sollte eine Stellungnahme des*der verantwortlichen Betreuers*in beigefügt werden, aus der der Bedarf für die Fortsetzung der Jugendhilfe aus fachlicher Sicht begründet wird. Ergänzend dazu ist es sinnvoll, Gutachten und Stellungnahmen von Personen aus dem Umfeld (z.B. Ärzt*innen, Lehrer*innen, Therapeut*innen) einzureichen, wenn diese den geäußerten Bedarf untermauern bzw. konkretisieren.

Wird ein Hilfebedarf über das 21. Lebensjahr hinaus geltend gemacht, muss im Antrag dargelegt werden, warum aus Sicht des*der Betroffenen ein begründeter Einzelfall vorliegt. Ein solcher kann z.B. dann vorliegen, wenn eine Ausbildung oder sozialpädagogische/therapeutische Maßnahme noch nicht abgeschlossen ist. Es ist sinnvoll, auch diesen Antrag mit einschlägigen Stellungnahmen und Gutachten zu unterfüttern.

Probleme bei der Beantragung

Nach Einschätzung der für Baden-Württemberg zuständigen Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) umF (angesiedelt bei der Arbeitsgemeinschaft für die Eine Welt, AGDW) werden junge Erwachsene, die nach Vollendung des 18. Lebensjahrs nach Deutschland einreisen, von den Behörden meistens nicht über die Unterstützungsmöglichkeiten für junge Volljährige aufgeklärt. Diese Problematik besteht allerdings auch für Betroffene, die zunächst zur Alterseinschätzung vorläufig in Obhut genommen werden (§ 42f SGB VIII). Um die Interessen des*der Betroffenen zu wahren, ist er*sie dabei auf seine*ihre Rechte hinzuweisen und ihm*ihr soll die Möglichkeit gegeben werden, eine Vertrauensperson hinzuzuziehen.[2] Nach Aussage der Landesarbeitsgemeinschaft umF wird dieser Pflicht derzeit nicht ausreichend nachgekommen. Wenn die Volljährigkeit festgestellt wird, ist ein schriftlicher Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung auszustellen. Zudem sollte über migrationsrechtliche Beratungsstellen, insbesondere die Jugendmigrationsdienste, in der Umgebung informiert werden. In der Praxis werden diese Personen allerdings derzeit direkt zur Asylantragstellung in eine Erstaufnahmeeinrichtung (EA) geschickt. Laut Landesarbeitsgemeinschaft umF in Baden-Württemberg wurden diese Personen bis 2015 an Vereinsvormünder verwiesen, damit rechtliche Schritte besprochen und ggf. eingeleitet werden konnten. Diese Hilfestellung wurde dann – wahrscheinlich aufgrund einer Überforderung der Jugendämter – eingestellt. Somit können die Betroffenen derzeit weder ihr Recht auf Überprüfung der Entscheidung des Jugendamts bezüglich der Altersfeststellung wahrnehmen noch werden sie darüber informiert, dass sie Hilfen für junge Volljährige, inklusive einer Unterbringung außerhalb der EA, beantragen können.

Ablehnung des Antrags und Rechtsmittel

Es kommt immer wieder vor, dass Anträge auf Hilfeverlängerung abgelehnt werden. Nach Einschätzung der LAG umF stellt fehlende Mitwirkungsbereitschaft den häufigsten Grund für die Ablehnung der Anträge von 18- bis 21-Jährigen dar. Auf dieser Grundlage einen Antrag abzulehnen, ist jedoch nicht in allen Fällen rechtmäßig, da fehlende Motivation oder Versäumnisse von Beratungsterminen häufig ein Resultat aus der problematischen Situation der jungen Menschen ist und die Herstellung der Motivation zur Mitwirkung darüber hinaus auch in den Aufgabenbereich der Jugendhilfe fällt.

Die Fortführung der Hilfen wird abgelehnt, wenn die Leistung offensichtlich erfolglos ist. An den Erfolg sind jedoch keine überaus strengen Anforderungen geknüpft, jede spürbare Verbesserung der Situation ist ausreichend. Solange eine solche geltend gemacht werden kann, sind die Leistungen folglich zu gewähren. Abgelehnt wird die Fortsetzung der Hilfegewährung auch, wenn ausschließlich ein finanzieller/materieller Hilfebedarf geltend gemacht werden kann. Sobald jedoch zusätzlich zum materiellen Bedarf ein sozialpädagogischer Hilfebedarf festgestellt wird, ist die Jugendhilfe vorrangig zuständig. Gerade in der Phase des Heranwachsens besteht aus Expert*innensicht ein materieller Mangelbedarf selten isoliert.

Gemäß der Einschätzung des B-umF sind nicht alle Ablehnungen ausschließlich fachlich motiviert. Vielmehr spielen beispielsweise auch finanzielle Kapazitäten der Jugendhilfeträger oder sonstige Sachzwänge eine Rolle (B-umF, Mai 2017).

Wie eingangs dargelegt, gibt es einen Regel-Rechtsanspruch auf Verlängerung der Hilfen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs. Sollte das Jugendamt den Antrag ablehnen, muss es daher mit Bezug auf den Einzelfall begründen, warum die Hilfe in dem jeweils vorliegenden Fall nicht erbracht wird. Wird die Ablehnung nicht bzw. nicht bezogen auf den Einzelfall begründet, gibt es gute Chancen, auf dem Rechtsweg eine Änderung herbeizuführen.

Während des Widerspruchverfahrens kann es sinnvoll sein, sich an Ombudsstellen zu wenden,

Die Autorinnen

Melanie Skiba und Clara Schlotheuber sind Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle des Flüchtlingsrats BW

die in persönlichen Gesprächen zwischen dem*der Betroffenen und dem Jugendamt vermitteln. In Baden-Württemberg gibt es mehrere Ombudsstellen von der „Initiative Haberkuk“ (Heilbronn, Heidelberg, Tübingen, Aalen, Offenburg und Freiburg) sowie „Kinder haben Rechte“ in Reutlingen/Tübingen. Hat man auf diesem Wege keinen Erfolg, kann nach einem abschlägigen Widerspruchsbescheid Klage eingereicht werden. Finanzielle Unterstützung ist in Einzelfällen über den Rechtshilfefonds des B-umF möglich.

Nachbetreuung

Nach Auslaufen der Hilfen für junge Volljährige soll gemäß § 41 Abs. 3 SGB VIII eine Nachbetreuung gewährleistet werden, um die Ergebnisse der Hilfen zu verfestigen und einen reibungslosen Übergang in andere Hilfesysteme (z.B. SGB II, AsylbLG) zu gewährleisten. Hier handelt es sich ebenfalls um einen Regel-Rechtsanspruch, sodass bei Ablehnung eine Begründung ergehen muss. Zudem werden die jungen Erwachsenen durch „Care Leavers“ unterstützt, ehemalige Jugendhilfebezieher*innen, die nun ehrenamtlich die jungen Erwachsenen begleiten. Hierzu kann man sich an den Verein Careleaver e.V. wenden.

Fazit

Eine abrupte Hilfebeendigung oder ein gar nicht erst erfolgter Zugang zur Jugendhilfe kann tiefgreifende Auswirkungen auf die Persönlichkeitsentwicklung und die Integration der jungen Menschen haben. In aller Regel können Fragen der Ausbildung und eigenständigen Lebensführung in den an die Stelle der Jugendhilfe tretenden Hilfesystemen (z.B. Asylbewerberleistungen, SGB II) nicht so effektiv und altersadäquat bearbeitet werden. Besonders junge Erwachsene, die noch zur Schule gehen oder eine Ausbildung aufgenommen haben, bekommen daher oft nicht die Unterstützung, die nötig wäre, um einen nachhaltigen Bildungserfolg sicherzustellen. Daher muss insbesondere (aber nicht nur) in diesen Fällen eine Weiter- bzw. Neugewährung von Jugendhilfeleistungen sichergestellt werden. Aus unserer Sicht ist es darüber hinaus zentral, dass bei neu ankommenden jungen Menschen systematisch auf die Möglichkeit der Beantragung der Hilfen für junge Volljährige hingewiesen wird. Hierzu können Jugendämter, Jugendmigrationsdienste, Ausländerbehörden sowie das Personal in Erstaufnahmeeinrichtungen einen wichtigen Beitrag leisten.

---

[1] B-umF, Februar 2017: 18 – und dann? Arbeitshilfe zur Beantragung von Hilfen für junge Volljährige; B-umF, Mai 2017: Junge Geflüchtete auf dem Weg in ein eigenverantwortliches Leben begleiten.

[2] Hocks, Stephan und Leuschner, Jonathan, Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, Walhalla Fachverlag, Regensburg 2017, S.39

Der aktuelle Fall

Afghanistan: Können Familien zurückkehren?

Von Selina Gerst und Sebastian Röder

Im Jahr 2017 hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH) in Serie Berufungen afghanischer Kläger wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung zugelassen. Über diese wird nun nach und nach entschieden. Die Grundsatzfrage besteht dabei im Kern darin, ob es den Asylantragstellern im Falle einer (hypothetischen) Rückkehr nach Afghanistan möglich ist, wenigstens ihr Existenzminimum zu sichern. Daran bestehen mit Blick auf die prekäre humanitäre Situation, namentlich die schlechte Sicherheits- und Versorgungslage in Afghanistan erhebliche Zweifel. In der nachfolgend vorgestellten Entscheidung hat der VGH diese Zweifel ausgeräumt und für Familien mit jüngeren Kindern die Unzumutbarkeit der Rückkehr festgestellt.

Was war passiert?

Die aus Afghanistan stammende Klägerin wurde 1975 in Kabul geboren. Ende 2012 stellte sie einen Asylantrag in Deutschland, wo sie seitdem mit ihrem Mann, einer 20-jährigen Tochter sowie zwei Söhnen im Alter von 18 und zehn Jahren lebt. Bezüglich der 20-jährigen Tochter kündigte das Bundesamt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft an. Die Familie hatte ihre Heimatstadt Kabul bereits 1995 verlassen. Zwischenzeitlich lebte sie in der afghanischen Provinz Kandahar, bis sie 1997 in den Iran gezogen ist. Im Jahr 2010 kehrte die Fa-

milie für drei Monate zurück nach Kandahar, verließ dann aber endgültig Afghanistan. Nach weiteren zwei Jahren Aufenthalt im Iran machte sie sich auf den Weg nach Deutschland.

Den Asylantrag der Klägerin lehnte das Bundesamt im Jahr 2016 als „einfach“ unbegründet ab. Das Verwaltungsgericht Karlsruhe (VG) bestätigte diese Entscheidung und begründete dies unter anderem damit, dass weder die Sicherheitslage noch die schlechten humanitären Verhältnisse in Afghanistan eine subsidiäre Schutzberechtigung oder ein Abschiebungsverbot begründeten. Daraufhin beantragte die Klägerin die Zulassung der Berufung, da ihrer Familie im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan eine konkrete Gefahr für Leib und Leben drohe und sie unmöglich ihr Existenzminimum sichern könnten. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH) in Mannheim ließ die Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung des Falles zu und kam zu dem Ergebnis, dass zu Gunsten der Klägerin ein Abschiebungsverbot bestand. Der subsidiäre Schutzbedarf war nach Auffassung des VGH dagegen zu Recht abgelehnt worden.

Die Entscheidung

Die Frage der Existenzsicherungsmöglichkeit spielt sowohl bei der Prüfung des subsidiären Schutzes als auch des nationalen Abschiebungsverbots eine Rolle.

So ist nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG subsidiärer Schutz zu gewähren, wenn dem Antragsteller eine „unmenschliche oder erniedrigende Behandlung“ droht.

Und zum nationalen Abschiebungsverbot heißt es in § 60 Abs. 5 AufenthG in Verbindung mit Art. 3 EMRK, dass niemand „unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung“ unterworfen werden darf.

Beide Schutzformen verlangen somit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung. Dabei kann auch eine sehr schlechte humanitäre Lage eine solche unmenschliche Behandlung darstellen. Insofern erscheint es auf den ersten Blick widersprüchlich, dass der VGH die subsidiäre Schutzberechtigung der Klägerin verneinte, ein nationales Abschiebungsverbot dagegen bejahte. Der Grund dafür lag darin, dass die „Behandlung“ beim subsidiären Schutz auf dem Verhalten eines bestimmten oder bestimmbaren „Akteurs“ – z.B. des Staats – beruhen und in gewisser Weise zielgerichtet erfolgen muss (§ 4 Abs. 3 Satz 1 AsylG in Verbindung mit § 3c AsylG). Davon kann nur ausgegangen werden, wenn eine Verhaltensänderung des „Akteurs“ zu einer unmittelbaren Verbesserung der Situation des Betroffenen führen würde. Nach Auffassung des VGH beruht die schlechte humanitäre Situation in Afghanistan aber auf einer Vielzahl von Faktoren, für die kein bestimmter Akteur verantwortlich gemacht werden kann; sie kann sozusagen nicht einfach „abgestellt“ werden.

Die Autor*innen

Sebastian Röder ist Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Flüchtlingsrates Baden-Württemberg.

Selina Gerst studiert Jura in Heidelberg und absolviert gerade ein Praktikum beim Flüchtlingsrat Baden-Württemberg.

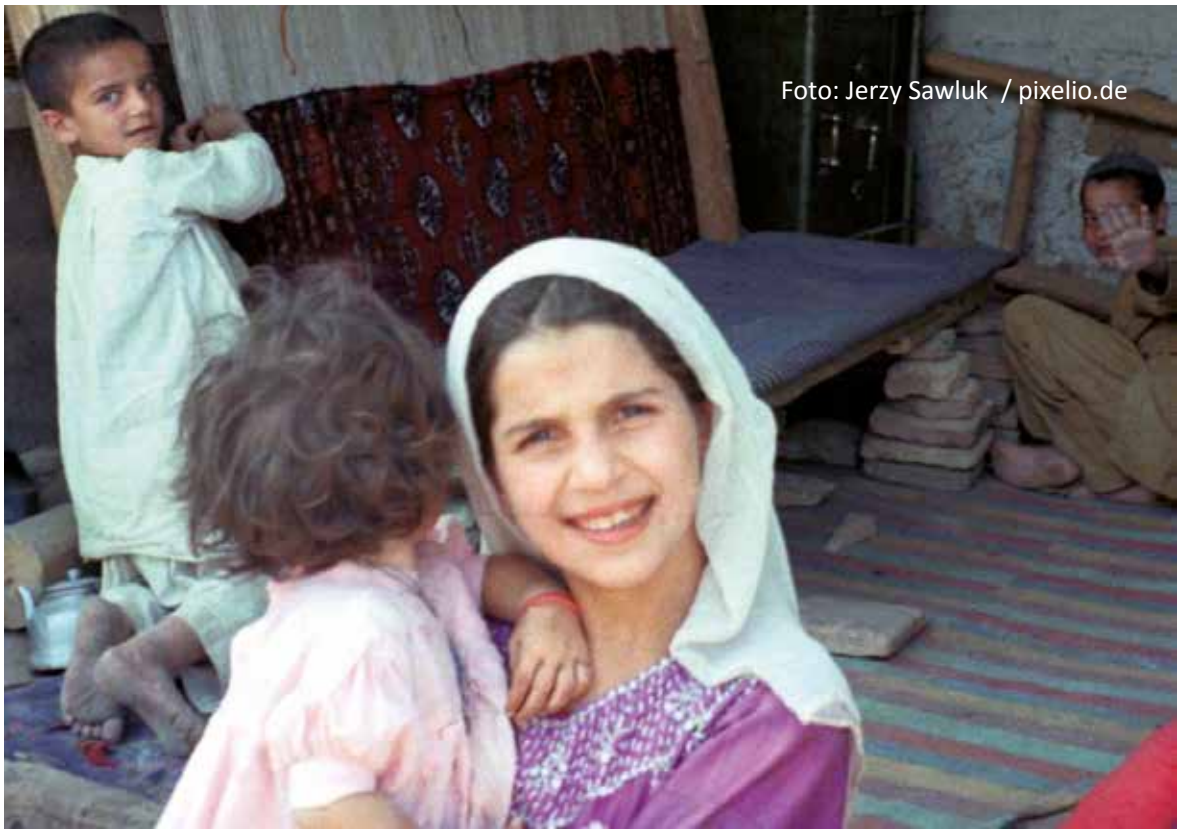

Kinder in der afghanischen Stadt Herat.

Beim nationalen Abschiebungsverbot verlangt das Gesetz dagegen nicht ausdrücklich, dass die unmenschliche Behandlung unmittelbar durch einen Akteur verursacht worden sein muss. Allein prekäre humanitäre Verhältnisse im Herkunftsland reichen für die Feststellung eines Abschiebungsverbots allerdings auch nicht aus. Vielmehr müssen sie sich für die konkrete Antragstellerin dergestalt auswirken, dass diese einer unmenschlichen Gefahrenlage ausgesetzt ist. Zu den miserablen humanitären Bedingungen müssen also zusätzliche gefahrerhöhende individuelle, also nicht alle Rückkehrer gleichermaßen treffende, Umstände hinzutreten. Die Antragstellerin muss die schlechte humanitäre Situation sozusagen härter treffen als andere. Abgesehen von der langen Abwesenheit aus Afghanistan, den besonderen Risiken für „Abgeschobene“ und der erkennbaren „Verwestlichung“ befand sich die Klägerin aus Sicht des VGH vor allem deshalb in einer Sondersituation, weil sie nicht alleine, sondern im Familienverbund nach Afghanistan zurückkehren würde. Im Falle einer hypothetischen Rückkehr müsste also nicht nur ihr eigenes (Über-)Leben gesichert werden, sondern das zweier (!) weiterer Personen, nämlich das ihres Ehemannes und des zehnjährigen Sohnes. Den achtzehn- und damit volljährigen Sohn zählte der VGH aufgrund seiner Volljährigkeit nicht zur „Bedarfsgemeinschaft“. Gleiches galt für die zwanzigjährige Tochter, bei der sich aufgrund des zu erwartenden Schutzstatus die Frage einer (zwangsweisen) Rückkehr nicht stellte. Als potenzieller „Ernährer“ für die danach zu berücksichtigenden drei Familienmitglieder kam wegen der für Frauen bestehenden weitgehenden Arbeitsbeschränkungen allein der Ehemann der Klägerin in Betracht. Dem Ehemann räumte der VGH angesichts seines im Vergleich zur potenziellen Konkurrenz hohen Alters und dem Fehlen in Kabul „brauchbarer“ Berufserfahrung keine ausreichenden Chancen ein, um sich auf dem durch exorbitante Arbeitslosigkeit gekennzeichneten Arbeitsmarkt durchzusetzen. Mit Blick auf den zehnjährigen Sohn hielt der VGH zwar fest, dass Kinderarbeit in Afghanistan weit verbreitet ist. Ein möglicher Beitrag des Sohnes zur Sicherung des Lebensunterhalts schied aber aus Gründen des (deutschen) Rechts aus. Die Klägerin – und ihre Familie – verfügte auch über kein soziales oder familiäres Unterstützungsnetzwerk mehr.

Vor diesem (individuellen) Hintergrund sah der VGH weder in Kabul noch im restlichen Afghanistan „eine auch nur einfachste Lebensführung mit einer gegen Wind und Wetter schützenden Unterkunft in auch nur einigermaßen hygienisch erträglichen Verhältnisse“ gewährleistet.

Fazit

Nach der Grundsatzentscheidung des VGH besteht für Familien mit jüngeren Kindern in Afghanistan ein nationales Abschiebungsverbot. Sie befinden sich in einer „Sondersituation“, weil sie die desolate humanitäre Situation in Afghanistan (noch) härter trifft als zum Beispiel alleinstehende, erwachsene, leistungsfähige Männer. Während bei Familien mit jüngeren Kindern ein Abschiebungsverbot nur verneint werden kann, wenn im Einzelfall begünstigende Umstände – etwa ein intaktes familiäres Netzwerk – vorliegen, kommt für die Gruppe der jungen Männer ein Abschiebungsverbot allein aufgrund der schlechten humanitären Bedingungen selbst bei fehlendem sozialen Netzwerk grundsätzlich nicht in Betracht. Dies kann im Einzelfall anders sein, wenn besondere gefahrerhöhende Umstände „nachgewiesen“ werden, etwa bei krankheitsbedingter Erwerbsunfähigkeit. Das hat der VGH in einer weiteren Grundsatzentscheidung ebenfalls entschieden (Urteil v. 11.09.2017 – A 11 S 789/17). Ob das auch dann gilt, wenn der Mann sein Leben vollständig oder zumindest weit überwiegend im Iran verbracht hat, ist – soweit ersichtlich – noch nicht entschieden.

Die Entscheidung zeigt eindrücklich, dass die viel bemühte Aussage „es kommt auf die Umstände des Einzelfalls an“ keine Leerformel ist. Für die Praxis bedeutet dies, dass die in der Sphäre des Antragstellers liegenden individuellen Umstände schon in der Anhörung detailliert geschildert werden müssen. Dazu gehört etwa auch die Erklärung, ob und warum von in Afghanistan ggf. lebenden Verwandten oder Bekannten im Falle einer Rückkehr keine Unterstützung zu erwarten ist. Erfahrungsgemäß begnügt sich das Bundesamt nämlich mit der Antwort, dass Bekannte/Verwandte vorhanden sind und unterstellt deren Hilfsbereitschaft, ohne weiter nachzuhaken. Davon kann aber nach der Rechtsprechung nicht ohne weiteres ausgegangen werden, insbesondere wenn der letzte Kontakt schon lange Zeit zurückliegt.

Die aktuelle Anfrage

Einstellung des Asylverfahrens wegen verpasster Anhörung

Von Sebastian Röder

Immer wieder berichten uns Ehren- oder Hauptamtliche von Asylantragstellern, die vom Bundesamt einen Bescheid erhalten haben, der so oder so ähnlich formuliert ist:

„Der Asylantrag gilt als zurückgenommen. Das Asylverfahren ist eingestellt."

„Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er in sein Herkunftsland abgeschoben."

Das Irritierende für den Betroffenen, aber auch für seine Unterstützer, daran: Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung ergehen, ohne dass der Antragsteller jemals zu seinen Fluchtgründen angehört worden ist. Das stellt der Bescheid sogar ausdrücklich fest, der in der Regel nur folgende lapidare Begründung enthält:

„Dem Antragsteller wurde der XX.XX.XXXX als Termin zur persönlichen Anhörung mitgeteilt. Er ist jedoch ohne genügende Entschuldigung nicht erschienen."

Tatsächlich sieht das Gesetz die Einstellung des Asylverfahrens vor, wenn der Antragsteller sein Asylverfahren „nicht betreibt". Das Gesetz geht gewissermaßen davon aus, dass ein Asylantragsteller kein anerkennenswertes Interesse (mehr) an seinem Asylverfahren hat, wenn und weil er dieses nicht betreibt. Als Ausdruck eines solchen Desinteresses wertet das Gesetz dabei auch den Fall, dass der Asylantragsteller den Termin seiner Anhörung, und damit den Schlüsselmoment des Asylverfahrens, unentschuldigt nicht wahrnimmt. Das Gesetz tut dann so, als habe der Asylantragsteller seinen Asylantrag zurückgenommen. (vgl. §§ 32, 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AsylG).

Der Schock sitzt verständlicherweise tief bei Personen, die einen solchen Bescheid erhalten. Handelt es sich um die erste Einstellung des Asylverfahrens dieser Art, ist das Kind allerdings zumeist nicht endgültig in den Brunnen gefallen und man kann Entwarnung geben. Neben der Möglichkeit, den Bescheid gerichtlich anzugreifen, kann (und sollte) der Asylantragsteller nämlich auch das Wiederaufgreifen des Asylverfahrens beantragen. Dieses Recht ergibt sich aus § 33 Abs. 5 Satz 2 AsylG und muss spätestens neun Monate nach der Einstellung wahrgenommen werden, wobei man diese Frist keinesfalls ausschöpfen sollte. Der Antrag auf Wiederaufnahme ist persönlich bei der Außenstelle des Bundesamts zu stellen, die der Aufnahmeeinrichtung zugeordnet war, in welcher der Antragsteller vor der Einstellung wohnen musste (§ 33 Abs. 5 Satz 3 AsylG). Die erstmalige Einstellung ist also in der Regel nur ein Warnschuss. Allerdings wird man nur einmal gewarnt. Ein Anspruch auf Wiederaufnahme besteht deshalb nicht, wenn das Asylverfahrens bereits einmal wiederaufgenommen wurde.

Natürlich ist die Information, wie man ein einmal eingestelltes Asylverfahren wieder in Gang bekommt, wichtig. Noch besser wäre es allerdings, wenn es erst gar nicht zur Einstellung gekommen wäre. Und in der Tat stellt sich bei genauerem Nachfragen im Nachhinein häufig heraus, dass die Einstellung des Asylverfahrens vermeidbar war.

Hintergrund ist dabei häufig folgender ebenso typischer wie nachvollziehbarer „Fehler". Der Termin der Anhörung wird dem Antragsteller in der Regel per Ladung zugestellt und zwar an die Adresse, die beim Bundesamt hinterlegt ist. Nun wechselt der Antragsteller im Laufe seines Asylverfahrens mindestens einmal, eher mehrmals, die Unterkunft und damit auch seine Anschrift. Das geschieht nicht selten auf behördliche Anordnung, etwa der Zuweisung von der vorläufigen Unterbringung in die Anschlussunterbringung. Gerade wenn der Unterkunftswechsel auf Veranlassung einer Behörde erfolgt, liegt die Annahme nahe, diese werde das Bundesamt über die neue Anschrift informieren. Und hier liegt der (nachvollziehbare) Denkfehler, denn es ist die ureigene

Verpflichtung des Antragstellers, dem Bundesamt – und wenn ein Gerichtsverfahren läuft, auch dem Gericht – die neue Anschrift unverzüglich zu übermitteln. Das ergibt sich unmissverständlich aus § 10 Abs. 1 AsylG, wo es heißt:

„Der Ausländer hat während der Dauer des Asylverfahrens vorzusorgen, dass ihn Mitteilungen des Bundesamts, der zuständigen Ausländerbehörde und der angerufenen Gerichte stets erreichen; insbesondere hat er jeden Wechsel seiner Anschrift den genannten Stellen unverzüglich anzuzeigen."

Unterbleibt die Mitteilung, wird das Bundesamt die Ladung zur Anhörung an die alte Anschrift zustellen mit der Folge, dass der Antragsteller von dem Termin nicht oder zu spät erfährt. Dabei bestimmt § 10 Abs. 2 AsylG, dass die Zustellung an die alte Anschrift grundsätzlich wirksam ist.

Der Antragsteller kann sich auch nicht darauf berufen, dass z.B. auch die Ausländerbehörde verpflichtet ist, dem Bundesamt eine ihr bekannte ladungsfähige Anschrift mitzuteilen (vgl. § 54 Nr. 1 AsylG). Die Pflichten bestehen unabhängig voneinander. Deshalb kann, darf und wird das Bundesamt, das die Ladung zur Anhörung ordnungsgemäß an die letzte ihm bekannte Anschrift zugestellt hat, von einem schuldhaften Versäumen des Anhörungstermins ausgehen, wenn der zwischenzeitlich umgezogene Antragsteller nicht erscheint. Die Pflicht, Adresswechsel unverzüglich mitzuteilen, kann deshalb gar nicht ernst genug genommen werden.

Was ist eigentlich ...

... subsidiärer Schutz?

Von Sebastian Röder

Der Begriff des subsidiären Schutzes lässt sich derzeit kaum losgelöst vom Thema des Familiennachzugs, namentlich zu Menschen aus Syrien, erläutern. Auf der Bildfläche erschien der „subsidiär Schutzberechtigte" vor etwa zwei Jahren, genau gesagt am 17. März 2016. An diesem Tag wurde der Anspruch auf Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten ausgesetzt. Bis zu diesem Datum konnten mit dem Begriff des „subsidiären Schutzes" vermutlich nur eingefleischte „Asyl-Cracks" etwas anfangen; in der Entscheidungspraxis des Bundesamts kam er kaum vor. Das änderte sich schlagartig mit Inkrafttreten des „Asylpakets II" an besagtem 17. März 2016. Eine Vielzahl insbesondere syrischer Schutzsuchender erhielt und erhält seitdem nicht mehr die Flüchtlingseigenschaft, sondern den subsidiären Schutz.

Inzwischen steht fest, dass aus der Aussetzung des Anspruchs eine Abschaffung werden wird. Stattdessen wird der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten zu einer „Kulanzleistung" Deutschlands. Verfechter der Abschaffung stellen dem subsidiär Schutzberechtigten stets das Wörtchen „nur" zur Seite. Die Trennung der Familie sei deshalb vertretbar, weil die Betroffenen ja „nur" subsidiär geschützt seien, so oder so ähnlich vernimmt man es allenthalben. Das suggeriert, der „subsidiär Schutzberechtigte" sei im Vergleich zum „anerkannten Flüchtling" oder gar „anerkannten Asylberechtigten" etwas Minderwertiges, sozusagen ein „Flüchtling zweiter Klasse", dem die Trennung von seiner Familie vor allem auch deshalb zumutbar sei, weil er ja nur ein Bleiberecht auf Zeit besitze und ohnehin bald wieder gehen müsse. Ein Blick in den Duden scheint diese These zunächst auch zu bestätigen, denn als Synonym für „subsidiär" findet man dort unter anderem das Wort „behelfsmäßig". Hierfür bietet der Duden wiederum die Entsprechung „einstweilig" an.

Ein Blick ins Gesetz lässt demgegenüber Zweifel an der Behauptung aufkommen. § 4 Abs. 1 Asylgesetz definiert den subsidiär Schutzberechtigten nämlich als einen Menschen, dem ein ernsthafter Schaden droht und zwar in Form

- *der Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe*
- *von Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung oder*
- *einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.*

Denkt man an Schutzsuchende aus Syrien, bleibt man intuitiv bei Nummer 3 hängen und findet dort eine Art „Bürgerkriegsflüchtling" definiert. Passt, mögen sich die Gegner des Familiennachzugs denken, wobei schon ihre immanenten Thesen, der inzwischen sieben Jahre dauernde Bürgerkrieg in Syrien sei „einstweilig" und im Übrigen bald vorbei,

recht steil erscheinen. Nummer 2 passt besser, denkt sich dagegen der Jurist. Tatsächlich erhält eine Vielzahl der syrischen Schutzsuchenden den subsidiären Schutz nämlich nicht, weil die Bomben und Kugeln in Syrien so tief und so häufig umherfliegen, dass es nur eine Frage der Zeit ist, bis man auch als Zivilist davon getroffen wird. Der Schutzbedarf resultiert vielmehr aus einer drohenden unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung, denn die Gerichte sehen das Risiko, dass Syrer im Falle einer – hypothetischen – Rückkehr am Flughafen in Damaskus in Empfang genommen und einer „Befragung" unterzogen würden, die mit unserer Vorstellung von Menschenrechten nicht mehr allzu viel zu tun hat. Rechtlich gestritten wird dabei vor allem darüber, ob diese menschenrechtswidrige Behandlung aus politischen Motiven oder – „platt" formuliert – „einfach so" erfolgen würde. Während der aus politischen Gründen Misshandelte als Flüchtling anerkannt wird, erhält der „einfach so Misshandelte" subsidiären Schutz. Dabei ist der Schutzbedarf identisch, denn beide sind einer Gefahr für Leib oder Leben ausgesetzt. Das Gesetz unterscheidet vielmehr nach der Zielrichtung des „Misshandlers". Weil die Gewährung von Schutz aber nicht von dieser – gerade in den Syrienfällen – extrem schwierigen Grenzziehung abhängen soll, gibt es den subsidiären Schutz. Mit seiner Hilfe soll eine menschenrechtlich inakzeptable Schutzlücke geschlossen werden. Richtigerweise ist das Wort „subsidiär" deshalb mit „behelfsmäßig" oder „hilfsweise" und nicht mit „einstweilig" zu übersetzen. Über die Dauer des Schutzbedarfs sagt der Begriff überhaupt nichts aus. Dieser besteht – nicht anders als bei anerkannten Flüchtlingen – solange, bis die Bedrohung entfällt. Das ist bei Syrern nach dem oben Gesagten nicht automatisch mit dem – im Übrigen auch gar nicht absehbaren – Ende des Bürgerkriegs der Fall. Der Begriff des „Bürgerkriegsflüchtlings" ist deshalb irreführend. In der Sache treffender wäre die Bezeichnung eines von „menschenrechtswidriger Behandlung Bedrohten". Seiner Familie den Nachzug auf Dauer zu verbieten, dürfte politisch allerdings schwerer verkäuflich sein.

Flüchtlingssozialarbeit und Abschiebung

Grundlagen für eine notwendige Diskussion

von Julian Staiger

Abschiebungen sind in der Öffentlichkeit und auch zwischen Flüchtlingsunterstützer*innen immer wieder Ausgangspunkt für kontroverse Diskussionen. Da Abschiebungen in Baden-Württemberg inzwischen wieder an der Tagesordnung sind (allein im letzten Jahr wurden 3 450 Menschen abgeschoben), ist es unmöglich, sich nicht zu Abschiebungen zu positionieren. Jede*r Flüchtlingsunterstützer*in und jeder Asylarbeitskreis muss sich die Frage stellen, wie man sich in Fällen von Abschiebung verhalten will.

Noch komplizierter scheint die Positionierung für Flüchtlingssozialarbeiter*innen zu sein, da sie einer Vielzahl unterschiedlicher Erwartungen ausgesetzt sind. Die Bandbreite kann vom Wunsch eines Geflüchteten reichen, beim Untertauchen behilflich zu sein, bis zur Aufforderung der Polizei und Ausländerbehörden, eine Abschiebung zu unterstützen. Flüchtlingssozialarbeiter*innen stehen oft vor schwierigen Entscheidungen: Wie soll und muss ich handeln? Mache ich mich strafbar, wenn ich der Polizei keine Auskunft gebe? Oder mache ich mich vielmehr strafbar, wenn ich der Polizei Informationen gebe und dadurch gegen meine Schweigepflicht verstoße? Welche Erwartungen kann mein Arbeitgeber an mich stellen ? Und vor allem, wie habe ich mich im Sinne einer professionellen Sozialarbeit (auf Grundlage einer begründeten Professionsethik) zu verhalten? Viele der im folgenden beschriebenen Anregungen, Gedanken und rechtlichen Grundlagen sind selbstverständlich auch für die ehrenamtliche Arbeit von Bedeutung. Bei rechtlichen oder anderen Unsicherheiten können sich Ehrenamtliche und Sozialarbeiter*innen selbstverständlich auch an uns wenden.

DBSH: Kann Soziale Arbeit im Rahmen von Abschiebungen stattfinden? (2017)

Nach Meinung des „Deutschen Berufsverbandes für Soziale Arbeit e.V. (DBSH)" muss die Frage „Kann Soziale Arbeit im Rahmen von Abschiebungen stattfinden?" professionell aus einer begründeten berufsethischen Perspektive beantwortet werden. Dies sei die einzige Perspektive, aus der

das Dilemma der unterschiedlichen Anforderungen und Erwartungen gelöst werden kann. Der DBSH stellt die professionsethischen Grundlagen dar, die ihn zum klaren Ergebnis kommen lassen: „Die Profession Soziale Arbeit hat sich aufgrund ihrer ethischen Haltung (Berufsethik) nicht an Abschiebungen zu beteiligen.“ Das Essay der DBSH kann eine professionelle Grundlage für Diskussionen und Handlungen vor Ort bieten.

Flüchtlingsrat Berlin: Handlungsoptionen im Fall von Abschiebungen aus Sammelunterkünften (2017)

Die Broschüre „Handlungsoptionen im Fall von Abschiebungen aus Sammelunterkünften“ gibt Sozialarbeiter*innen eine größere Handlungssicherheit über ihre Rechte und Pflichten im Falle von Abschiebung. Sie ignoriert dabei nicht die Schwierigkeit des Mehrfachmandats der Sozialen Arbeit und setzt sich mit den unterschiedlichen Erwartungen und möglichen Konsequenzen auseinander. Viele der beschriebenen Regelungen gehen auf das Berliner Polizeigesetz (ASOG) zurück und sind daher nicht eins zu eins auf die Situation in Baden-Württemberg übertragbar. Die generellen Ausführungen haben aber auch in Baden-Württemberg Gültigkeit. Auch in Baden-Württemberg existiert ein Polizeigesetz (PolG). Als Grundlage für Abschiebungen gilt in Baden-Württemberg aber häufig das Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LvwVG). Hier regelt zum Beispiel § 6, dass „Wohnungen, Betriebsräume und sonstiges befriedetes Besitztum (...) gegen den Willen des Pflichtigen nur auf Anordnung des Verwaltungsgerichts“ durchsucht werden können. Der Punkt „Betreten und Durchsuchen“ ist also in Baden-Württemberg gleich zu handhaben, wie in der Broschüre beschrieben.

Barbara Weiser (in Asylmagazin 12/2017): Müssen Beschäftigte in Flüchtlingsunterkünften an Abschiebungen mitwirken?

Barbara Weiser (Juristin beim Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V.) erläutert arbeitsrechtliche Konsequenzen der Mitwirkung oder Nichtmitwirkung bei Abschiebungen. Sie stellt bundesrechtliche Vorgaben vor und geht auf unterschiedliche landesrechtliche Vorgaben ein.

AKS München: Wir sind Sozialarbeiter*innen und keine Abschiebehelfer*innen! – Positionspapier und Unterschriftensammlung (2017)

Als Reaktion auf Drohungen des bayrischen Staatsministeriums gegenüber den Trägern der Asyl-Sozialberatung hat der Arbeitskreis Kritische Soziale Arbeit München (AKS München) das Positionspapier „Wir sind Sozialarbeiter*innen und keine Abschiebehelfer*innen“ herausgegeben. Der AKS München erläutert dort seine klare Position zum Thema Soziale Arbeit und Abschiebung.

Infoportal „w2bw“ in weiteren Sprachen online

Im Rahmen des Projekts "Welcome", das aus dem Asyl-, Migrations, und Integrationsfonds der EU (AMIF) gefördert wird, hat der Flüchtlingsrat ein mehrsprachiges Webportal erstellt, das Geflüchteten mit einigen ersten Hintergrundinformationen versorgt. Das Portal ist seit dem vergangenen Jahr online. In der Zwischenzeit sind weitere Sprachversionen online gegangen. Aktuell sind die Informationen auf

Deutsch, Englisch, Französisch, Arabisch, Dari, Tigrinya und Albanisch online. Es sollen noch Paschto und Serbisch folgen. Gleichzeitig werden die bereits veröffentlichten Sprachversionen gerade aktualisiert.

www.w2bw.de

Das Projekt "Welcome" wird gefördert im Rahmen des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds der Europäischen Union (AMIF)

Europa fördert
Asyl-, Migrations-, Integrationsfonds

Europäische Union

Seán McGinley, Geschäftsführer des Flüchtlingsrates Baden-Württemberg (4. von rechts) nahm an der Gründungsversammlung der SGBW teil und beglückwünschte die neu gewählten Amtsträger*innen.

Syrische Gemeinschaft Baden-Württemberg gegründet

Junger Verein hat viel vor

Von Seán McGinley

Rund 30 Personen haben am 23. Februar in Stuttgart an der Gründung der Syrischen Gemeinschaft Baden-Württemberg (SGBW) teilgenommen. Der Verein möchte in Baden-Württemberg lebende Syrer*innen vernetzen und aktive Unterstützung bei der Integration leisten. Der Verein ist weltanschaulich und religiös neutral und steht allen Interessierten – also nicht nur Syrer*innen – offen. Der Flüchtlingsrat Baden-Württemberg begrüßt diese Initiative zur Selbstorganisation geflüchteter Menschen und freut sich auf eine produktive Zusammenarbeit.

Der Autor

Seán McGinley ist Geschäftsführer des des Flüchtlingsrats BW.

Nach eingehender Diskussion über Satzungs- und Organisationsfragen wurde ein fünfköpfiger Vorstand gewählt. Zum Ersten Vorsitzenden wurde Jamal Rashou gewählt. Er lebt im Rems-Murr-Kreis und hatte die Initiative zur Gründung der Organisation ergriffen.

Die Gründungsmitglieder stammen überwiegend aus Stuttgart und dem Umland. Doch die SGBW freut sich bereits jetzt auf Interessent*innen aus ganz Baden-Württemberg. Der junge Verein hat viele Ideen, die es nun in die Tat umzusetzen gilt, und möchte so schnell wie möglich mit eigenen Aktivitäten an die Öffentlichkeit treten. Angedacht sind beispielsweise ein Begegnungscafé und die Unterstützung ehrenamtlicher Arbeit – nicht nur mit Geflüchteten, sondern grundsätzlich auch andere wichtige Aufgaben, die vor Ort anfallen.

Wer Interesse an einer Mitgliedschaft in oder einer Zusammenarbeit mit der SGBW hat, kann per Email an die Adresse syrische.gbw@gmail.com Kontakt aufnehmen.

Fachtag Syrien am 12. Mai

Der Flüchtlingsrat plant für den 12. Mai in Offenburg einen Fachtag zum Thema "Syrien". Dabei soll es um die Situation im Land selbst gehen, aber auch um aktuelle Probleme und Fragestellungen, die speziell für Geflüchtete aus Syrien von Bedeutung sind. Nähere Informationen werden rechtzeitig auf unserer Website www.fluechtlingsrat-bw.de veröffentlicht. Wir bitten alle Interessierten darum, sich jetzt schon den Termin vorzumerken

Zur Diskussion über Straftaten durch unbegleitete Minderjährige in Mannheim

Mannheim und seine marokkanischen Straßenkinder

Von Thomas Trüper

Im Oktober 2017 schrieb Mannheims OB Peter Kurz (SPD) einen „Brandbrief" an den CDU-Innenminister Strobl 2017 mit dem Tenor: „Wir sind mit unserem Latein am Ende": Die Stadt Mannheim sehe sich vollkommen überfordert durch eine variierende Gruppe von 10 bis 15 jungen Marokkanern im Kindes- und Jugendalter, die als unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) in der Obhut des Jugendamtes Mannheim sind. Sie seien an Integration überhaupt nicht interessiert und brächten durch ihre Kriminalität, vorzugsweise das Klauen von Gepäckstücken aus Fahrradkörben (über 600 mal in 2017), die 230 übrigen UMA in Mannheim in eine schwierige Lage und die Stadtverwaltung in den Ruch des Staatsversagens. Letzteres will der OB nicht auf sich sitzen lassen, da er den Rechtspopulist*innen keine Angriffsfläche bieten möchte. Ein nobles Motiv. Fraglich nur, wohin diese aufgeregte Diskussion inzwischen führt.

Wenn im Mannheimer Wochenblatt der sich als Satiriker betätigende Prof. Hans-Peter Schwöbel (30 Jahre lang Professor für Soziologie an der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Bundeswehrverwaltung, Ebert-Stipendiat, zahlreiche Arbeitsaufenthalte in Afrika) in einer Kolumne zu „den Marokkanern" empfiehlt: „Deutsch reden!" – dann ist das Thema endgültig reaktionär instrumentalisiert. Satire geht anders. Hierzu hat die Mannheimer save-me-Initiative eine interessante Stellungnahme verfasst (siehe Kasten).

In dem Briefwechsel zwischen OB und Minister geht es um die Erschließung von Möglichkeiten, geschlossene Sondereinrichtungen für die kleine marokkanische Gruppe zu schaffen. Denn eigentlich ist die Jugendhilfe nach SGB VIII zuständig, pädagogische Prinzipien haben selbst beim Wegsperren zu obwalten, und Jugendstrafrecht greift selbst bei erreichter Strafmündigkeit wegen dem nach StGB geringfügigen Kriminalitäts-Level nicht. Der Minister stellt in seinen Äußerungen immer wieder auf die seiner Meinung nach entscheidende Frage der Altersüberprüfung ab. Warum? Weil es dann vielleicht möglich ist, zwei oder drei dem Jugendstrafrecht (über 14) zuzuführen oder einzelne vielleicht abzuschieben, wenn sich herausstellen sollte, dass sie über 18 sind? Er bietet keinerlei wirkliche Lösungsansätze.

Warum sind die Jugendlichen so schwierig zu „integrieren"? Nach allgemeiner Auffassung handelt es sich um Menschen, die schon in Marokko (und teilweise wohl auch Algerien) als Straßenkinder lebten und die – es mag die „Elite" dieser Straßenkinder sein – den Weg durch den Grenzzaun über die spanische Exklave Ceuta nach Deutschland geschafft haben. Sie seien – so hört man aus mit der Betreuung dieser jungen Menschen befassten Kreisen – durch Erwachsene kaum oder erst nach Tagen ansprechbar (nicht nur wegen Sprachproblemen), hätten keinerlei Unrechtsbewusstsein bezüglich ihrer Diebereien und betrachten Bargeld als Existenzvoraussetzung. Sie seien gut vernetzt und außerordentlich mobil. Ihre Unterbringungen in einem Heim eines Freien Träges (Schiffer-Kinderheim Seckenheim) ist inkompatibel zum normalen geregelten Heimbetrieb. Inzwischen sind sie im Benjamin-Franklin-Village untergebracht.

Zum Thema „Straßenkinder aus Marokko" empfehle ich den bemerkenswerten Film „Ali Zaoua" und den Erfahrungsbericht eines Freiwilligen in einem Hilfsprojekt für Straßenkinder in Casablanca. Von beidem kann man einiges lernen – wenn auch kein „Latein".

Wie man nun mit diesen Kindern / Jugendlichen umzugehen habe – dafür gibt es sicher keinen fertig ausgearbeiteten Königsweg und der Autor dieser Zeilen hütet sich, schlaue Sprüche hierzu abzusondern. Aber einige Feststellungen seien doch gestattet und zur Diskussion gestellt:

Das Problem unterscheidet sich nur graduell von der Problematik der „Systembrecher*innen" – schwer kriminellen Jugendlichen, die immer wieder mal auftauchen und deren Betreuung bzw. Resozialisierung in der Regel möglich ist, aber besonderen und personalintensiven pädagogischen Aufwand erfordern – ein Problem der Ressourcen also.

Kinder beim Fußballspielen auf einer Straße in der marokanischen Stadt Marrakesch.

Eine adäquate Betreuung bedarf sicherlich besonderer pädagogischer und sozialpädagogischer Methoden einschließlich Implementierung klarer Rahmenbedingungen. Eine solche Methodenentwicklung bedarf eines breiten Informationsaustauschs und fachlichen Diskussionsaufwandes innerhalb der Betreuer*innen-Gruppe und zwischen diesen und allen Vorgesetzten-Ebenen. Die Bedingungen der Methodenentwicklung sind sicherlich stark verbesserungsbedürftig.

Ein wesentlicher Input für die fachliche Diskussion kann mit Sicherheit auch im Dialog mit Fachkräften des Herkunftslandes gefunden werden.

Die Diskussion muss im Bewusstsein geführt werden, dass die Präsenz afrikanischer Straßenkinder in den europäischen Metropolen eine Begleiterscheinung der globalisierten und post- bzw. neokolonialen und sozial immer weiter auseinanderklaffenden Welt ist, zu deren Gewinnern Länder wie die BRD gehören. Sie trägt Mitverantwortung für die Verlierer*innen. Weltweit rechnet man mit 100 Millionen Straßenkindern (laut Wikipedia). 30.000 davon sollen in Marokko leben, in Deutschland (außer Geflüchteten) 6.000 bis 7.000.

---

[1] Ein Freiwilliger des EIRENE-Friedensdienstes, der seit über 60 Jahren Menschen Grenzen zu überschreiten, solidarisch zu Handeln und somit einen Beitrag für den Frieden zu leisten, berichtet von seiner Arbeit mit der Hilfsorgansation "Bayti" in Marroko: http://kommunalinfo-mannheim.com/2018/01/25/hilfsorganisation-bayti-im-kampf-gegen-die-ausgrenzung-von-strassenkindern/

Der Autor

Thomas Trüper ist Stadtrat in Mannheim für die Partei DIE LINKE

Lesenswertes zur schwierigen Thematik:

Leserbrief von „save me" an das Mannheimer Wochenblatt:
http://kommunalinfo-mannheim.com/2018/01/25/save-me-mannheim-zur-kolumne-des-prof-dr-hans-peter-schwoebel-im-nicht-amtlichen-teil-des-wochenblatts/

Film: „Ali Zaoua" (Die Straßenkinder von Casablanca):
http://kommunalinfo-mannheim.com/2018/01/25/film-ali-zaoua-die-strassenkinder-von-casablanca/

Hilfsorganisation Bayti im Kampf gegen die Ausgrenzung von Straßenkindern:
http://kommunalinfo-mannheim.com/2018/01/25/hilfsorganisation-bayti-im-kampf-gegen-die-ausgrenzung-von-strassenkindern/

„Zaun der Verbundenheit“ erinnert in Pforzheim an Abgeschobene

Öffentliches Zeichen der Erinnerung

Von Christof Grosse

„Menschen, die sich in der Flüchtlingshilfe engagieren, erleben immer häufiger, dass Geflüchtete, die sie gut kannten, unser Land verlassen müssen. Sie wünschen sich einen Ort des Andenkens, der Verbundenheit, ja auch einen Ort, an dem sie ihre Traurigkeit über die Abschiebungen zum Ausdruck bringen können.“ So hieß es in der Ankündigung, mit der Christof Grosse und Markus Schütz, beide von der Bewegung pax christi Pforzheim, zu einer kleinen Andacht am Freitag, 17. November 2017, um 18 Uhr vor der katholischen Barfüßerkirche in Pforzheim vorbereiteten einluden. Dabei sollte ein temporärer „Zaun der Verbundenheit“ aufgestellt werden, an dem an die abgeschobenen Menschen erinnert und Zeichen der Verbundenheit mit ihnen angebracht werden konnten.

Der Autor:
Christof Grosse ist aktiv bei Pax Christi in Pforzheim

Anlass war die vom 12. bis 22. November laufende Friedensdekade. Der Zaun war in Form eines Abschnitts eines Bauzauns in „denkmal“-wertigem Kupfer ausgeführt, ebenso wurden kleine Tafeln mit darauf geschriebenen Vornamen vorbereitet, die Interessierte im Vorfeld an die beiden Veranstalter geschickt hatten. Etwa 20 Personen fanden sich zu der Andacht ein, die von Liedern und einem interreligiösen Gebetstext von Papst Franziskus umrahmt war.

Der Zaun der Verbundenheit erinnert an Menschen, die abgeschoben wurden. Ihre Namen werden am Zaun angebracht und es werden für sie Kerzen angezündet.

Dann befestigten die Teilnehmer*innen die Tafel mit den jeweils von ihnen genannten Namen am Zaun, zu denen sie kurz die Schicksale der betreffenden Personen vortrugen. Unter den vorbereiteten Tafeln war auch eine mit acht Vornamen von Kindern. Zudem wurden noch spontan auf Papierzettel geschriebene Namen angebracht.

Herr Kemal aus Waldkirch, der sich ehrenamtlich um abgeschobene Geflüchtete kümmert, konnte von einer Familie in Serbien positiv berichten, dass diese inzwischen ein Wohnhaus gefunden habe, aber auch weiterhin den freundschaftlichen Kontakt nach Deutschland nicht abreißen lassen wolle. Zum Schluss bildete die Gruppe, die erfreulicherweise noch Zulauf von zufällig vorbeikommenden Passanten erhalten hatte, für kurze Zeit einen durch das Zaunelement geschlossenen Kreis der stillen Verbundenheit.

Der Zaun der Verbundenheit soll in Zukunft einen bleibenden öffentlichen Ort auf einem Kirchengrundstück in Pforzheim finden. Vorläufig gilt der Dank dem katholischen Dekan Ihle für die temporäre Überlassung des Platzes an der Barfüßerkirche. Ein passender Ort könnte aber auch bei der evangelischen Stadtkirche in der Nähe des Theaters und der Stadthalle sein. Die Teilnehmer*innen tauschten sich am Ende noch lebhaft über mögliche Standorte und technische beziehungsweise künstlerische Details aus. Der gegenwärtige Zaun soll bislang nur ein Vorschlag sein.

Flüchtlingsrat wird dieses Jahr 30 Jahre jung

Feiern Sie mit uns 30 Jahre Einsatz für Geflüchtete!

Von Julian Staiger

30 Jahre alt wird der Flüchtlingsrat Baden-Württemberg in diesem Jahr. Gegründet im September 1988 als Arbeitskreis Asyl Baden-Württemberg, ist er inzwischen zu einem Netzwerk aus einer Vielzahl von Initiativen in ganz Baden-Württemberg angewachsen. Deshalb schlagen wir vor, dass lokale Initiativen das Jubiläum des Flüchtlingsrats in ihre Veranstaltungen, die sie dieses Jahr planen, integrieren. Im September sind auch zentrale Festveranstaltungen in Stuttgart geplant

Auch weil derzeit viele politischen Entwicklungen eher negativ als positiv sind, wollen wir das 30-jährige Jubiläum ganz bewusst feiern. 30 Jahre sind ein guter Grund all das Schöne und Wunderbare in den Blick zu nehmen. Wer hätte vor 30 Jahren gedacht, dass sich so viele Menschen Jahr für Jahr in der Flüchtlingsarbeit engagieren? Menschen, die immer wieder von Neuem zeigen, dass das Zusammenleben von Menschen aus vielen verschiedenen Ländern nicht nur funktioniert, sondern unser aller Leben bereichert.

Dieses Engagement zeigt sich nicht primär in unserem Büro in Stuttgart, sondern in den vielen Dörfern und Städte unseres „Ländles“. Daher wollen wir ein Fest in ganz Baden-Württemberg feiern und die 30-Jahr-Feier als Anlass nehmen öffentlich zu zeigen wie groß und vielseitig das Engagement in Baden-Württemberg ist. Feiern Sie Feste, organisieren Sie politische oder kulturelle Veranstaltungen, oder was auch immer Ihnen einfällt. Dem Ideenreichtum sind keine Grenzen gesetzt. Weisen Sie im Rahmen dieser Veranstaltungen auf den Flüchtlingsrat, seine Arbeit und Angebote hin. Wir schicken Ihnen zu diesem Zweck gerne Informationsmaterial zu. Nehmen Sie an der baden-württembergischen Feier unser allen Engagements zum 30-jährigen Jubiläum des Flüchtlingsrats Baden-Württemberg teil. Lassen Sie und dem Politiker*innen zeigen wie viele wir sind! Und erinnern wir uns selber ganz bewusst daran, wie wichtig, schön und bereichernd unsere Arbeit ist (allen Widrigkeiten zum Trotz)!

Teilen Sie uns bitte mit, welche Veranstaltungen Sie planen, damit wir sie veröffentlichen können. Den Abschluss soll ein Jubiläumswochenende in Stuttgart bilden. Tragen Sie deshalb am Besten schon einmal den 7. bis 9. September in Ihren Kalender ein. Nähere Informationen werden Sie selbstverständlich über unseren Newsletter und über unsere Homepage erhalten. Wir freuen uns auf viele schöne Veranstaltungen und wünschen Ihnen an dieser Stelle viel Kraft, aber auch oft genug viel Spaß, bei Ihrem großartigen Engagement.

Optisch und inhaltlich hat sich unser Rundbrief über die Jahre verändert. Eines ist aber konstant geblieben: Der konsequente Einsatz für Geflüchtete und ihre Unterstützer*innen.

Aktivitäten im landesgeförderten Projekt des Flüchtlingsrats

„Aktiv für Flüchtlinge 2017“

Von Melanie Skiba

Auch im Jahr 2017 erhielt der Flüchtlingsrat Baden-Württemberg vom Land Baden-Württemberg Fördermittel in Höhe von 250.000 Euro, um das 2015 begonnene Projekt „Aktiv für Flüchtlinge“, das eine Unterstützung der in der Flüchtlingsarbeit Engagierten in vielfältiger Hinsicht ermöglicht, weiterzuführen. Zum Ende des Förderzeitraums waren acht Personen auf insgesamt 3,65 Personalstellen im Landesprojekt beschäftigt.

Der Landeszuschuss gliederte sich in verschiedene Arbeitsbereiche, deren Schwerpunkte im Jahr 2017 wir Ihnen kurz vorstellen möchten:

Informationsarbeit

Im Rahmen der Landesförderung wurde der alle zwei Monate erscheinende E-Mail-Newsletter des Flüchtlingsrats erstellt. Die Tatsache, dass die Zahl der Newsletter-Abonnent*innen 2017 um knapp 700 Personen angestiegen ist, zeigt, dass weiterhin ein großer Bedarf an dieser kompakten Darstellung von Informationen zu Flüchtlingspolitik und -arbeit in Baden-Württemberg besteht. Darüber hinaus wurden auch in diesem Jahr zwei „Rundbriefe“ herausgegeben. Neben diesen periodisch erscheinenden Veröffentlichungen hat der Flüchtlingsrat 2017 im Rahmen des Landesprojekts eine Arbeitshilfe zur Ausbildungsduldung herausgegeben, in die regelmäßig die aktuelle Verwaltungspraxis und Rechtsprechung eingearbeitet wird; die jeweils aktuelle Version dieser Arbeitshilfe finden Sie auf der Homepage. Ebenfalls mehrfach aktualisiert wurde die Analyse „Ist Gambia sicher?“, die die Situation nach dem Regierungswechsel in Gambia beleuchtet. Auch unsere auf der Projekthomepage abrufbare Online-Fortbildung wurde 2017 um mehrere Artikel erweitert und auf aktuellem Stand gehalten (Bild gegenüber, unten).

Beratung per E-Mail und Telefon

Ein wichtiger Schwerpunkt unserer Arbeit bestand auch 2017 in der Erst- und Verweisberatung per Telefon und E-Mail. Neben den werktäglichen Telefon-Beratungszeiten von 14 bis 17 Uhr bieten wir seit Juni 2017 auch jeden Dienstag von 17 bis 19 Uhr telefonische Beratung an. Dadurch möchten wir eine bessere Erreichbarkeit, insbesondere für berufstätige Ehrenamtliche, gewährleisten. Im Projektzeitraum wurden rund 2.400 Anfragen bearbeitet und dokumentiert. Sehr viele Fragestellungen berührten das Asylverfahren. Zunehmend mehr Anfragen gingen zu den Themen Ausbildungsduldung, Beschäftigungserlaubnis und Passbeschaffung bei uns ein. Auch das Thema Familiennachzug war weiterhin stark vertreten. Viele Beratungsanfragen berührten daneben auch sozialrechtliche Themen (z.B. Unterbringung und Sozialleistungen).

Fortbildungsveranstaltungen

Ein zentraler Baustein des Landesprojekts waren weiterhin Fortbildungsveranstaltungen, bei denen die Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle und – bei speziellen Themen – auch externe Personen als Referent*innen aufgetreten sind. Im Jahr 2017 hat sich der Trend fortgesetzt, dass die Nachfrage sich weg von Einführungsveranstaltungen und Ba-

Gambia-Fachtag am 27. Januar 2017 im Stuttgarter Gewerkschaftshaus.

siswissen hin zu Veranstaltungen zu spezielleren Themen entwickelt. Daher wurden im Projektzeitraum zahlreiche Infoabende zu Gesetzesänderungen und unterschiedlichen Herkunftsländern (insbesondere Gambia und Afghanistan) durchgeführt. Darüber hinaus haben wir zwei Fachtage durchgeführt, auf denen die aktuellen Themen „Situation in Gambia“ und „Duldung und Bleiberechtsoptionen“ intensiv und in verschiedenen Facetten beleuchtet wurden. Insgesamt nahmen 2017 rund 2.400 Personen an insgesamt 69 Fortbildungsveranstaltungen teil.

Fortbildung für Ehrenamtliche am 22. Juni in Bühl

Unser Fortbildungsangebot hat sich 2017 weiter ausdifferenziert, Sie können künftig nun aus folgenden Veranstaltungstypen wählen:

- Intensiv-Fortbildung „Aktiv für Flüchtlinge“: vier bis 17 Module à zwei Stunden
- Fortbildungstag „Aktiv für Flüchtlinge kompakt“: bis zu drei Module à zwei Stunden
- Themenspezifische Infoveranstaltung: ein Modul à zwei bis drei Stunden
- Infoveranstaltung „Aktuelle Gesetzesänderungen“: zwei bis drei Stunden
- Infoveranstaltung „Die Anhörung im Asylverfahren“: zwei bis drei Stunden
- Herkunftslandspezifische Infoveranstaltung: zwei bis drei Stunden

Wenn Sie Interesse an einer dieser Veranstaltungen haben, senden Sie uns bitte eine Nachricht an info@fluechtlingsrat-bw.de. Auf Wunsch senden wir Ihnen auch gerne die vollständige Modulübersicht zu.

Vernetzung

Auch die Aktivitäten im Bereich Vernetzung wurden 2017 ausgebaut. So fanden im Projektzeitraum im Regierungsbezirk Freiburg zwei und in den Regierungsbezirken Stuttgart und Karlsruhe jeweils ein regionales Vernetzungstreffen statt, ein Treffen im Regierungsbezirk Tübingen war im Januar 2018. Auch über die regionalen Treffen hinaus soll ein reger Austausch, z.B. über E-Mailverteiler oder thematische Kleingruppentreffen, stattfinden. Gerne können Sie sich mit uns in Verbindung setzen, wenn Sie in den Austausch in Ihrer Region einbezogen werden möchten. Daneben stehen unsere Mitarbeiter*innen auch weiterhin als Ansprechpartner*innen für einzelne ehrenamtliche Arbeitskreise zur Verfügung, sprechen Sie uns auch diesbezüglich gerne an.

Öffentlichkeitsarbeit

Im Bereich Öffentlichkeitsarbeit waren wir 2017 an zahlreichen Podiumsdiskussionen und anderen Veranstaltungen, unter anderem Diskussionen rund um den Film „Deportation Class“, beteiligt. Für solche Aktivitäten stehen wir weiterhin gerne zur Verfügung.

Online-Fortbildung unter aktiv.fluechtlingsrat-bw.de

Flüchtlingsrat besuchte ein halbes Jahr Unterkünfte in ganz Baden-Württemberg

Menschenwürdige Unterbringung?

Fotos: Kahrau

Der Autor

Volker Kahrau ist Projekmitarbeiter des Flüchtlingsrats BW

Von Volker Kahrau

Im Zeitraum von Mitte Oktober 2017 bis Mitte Februar 2018 führte der Flüchtlingsrat mit Unterstützung der Stiftung:do eine sogenannte „Lagertour" durch, bei der die aktuelle Unterbringungssituation Geflüchteter in Baden-Württemberg untersucht wurde. Vorab hatte eine Abfrage der Stadt- und Landkreise stattgefunden, die zur Anzahl der Gemeinschaftsunterkünfte (vorläufige Unterbringung), zu den dort untergebrachten Personen und zum Betrieb der Unterkünfte sowie der Flüchtlingssozialarbeit befragt wurden. Während die Beteiligung an der Abfrage erstaunlich hoch war, sind die Reaktionen sowohl der Verwaltungen als auch der ehrenamtlich Engagierten sehr unterschiedlich ausgefallen, als es um den Besuch einzelner Unterkünfte ging.

Bisher konnten 21 Unterkünfte sowohl der vorläufigen als auch der Anschlussunterbringung in 11 Stadt- und Landkreisen besucht werden. Das ursprüngliche Konzept, bei den Besuchen Gespräche mit den Bewohner*innen und Haupt- sowie Ehrenamtlichen zu führen, um ein möglichst umfassendes Bild der Situation vor Ort zu erhalten, hat sich als schwierig erwiesen. Zum einen ist die Struktur geprägt von verschiedenen Trägern und deren unterschiedlichen Herangehensweisen und damit sind die Ansprechpartner*innen lokal sehr unterschiedlich. Zum anderen gestalteten sich die meisten Kontakte mit den Stadt- und Landkreisverwaltungen zäh und wenig hilfreich. Nur einige Landkreise, wie die Stadt Ulm oder der Landkreis Lörrach, gingen mit der Anfrage offen um und waren bereit zu einem Treffen in der Unterkunft, leider war dies jedoch die Ausnahme. Mit Aussagen wie „als Landkreis geben wir Flüchtlingsunterkünfte nicht zur allgemeinen Besichtigung frei" (Landkreis Schwäbisch-Hall) oder „wir [wollen] grundsätzlich vermeiden, dass Fremde die geringe verbleibende Privatsphäre stören und den inneren Frieden durch ungenehmigtes Betreten ins Ungleichgewicht bringen könnten" (Landkreis Heilbronn) wurden die Anfragen vielerorts abgeschmettert und Gespräche mit den Hauptamtlichen unmöglich gemacht. Dass manche Verwaltungen in dieser Art reagieren ist wenig überraschend – und mindestens genauso wenig sinnvoll, da die Unterkünfte dadurch nicht weniger interessant für die Lagertour wurden.

Deutlich mehr hat überrascht, dass auch in den ehrenamtlichen Helferkreisen immer wieder eine Zurückhaltung zu bemerken war. Teilweise wurden Einladungen, Unterkünfte zu besuchen, wieder zurückgezogen. Teilweise gab es Stimmen, die eine Beteiligung an der Lagertour an die Erlaubnis der Verwaltung knüpften. In manchen Fällen wurde direkt die sensible Zusammenarbeit mit der Verwaltung erwähnt, die mit der Beteiligung an der Lagertour nicht gefährdet werden sollte. An vielen Orten ist dadurch der Eindruck entstanden, dass die Verwaltungen in einer Weise Einfluss auf die Helferkreise ausüben, die den Erfolg des ehrenamtlichen Engagements abhängig von den Verwaltungsinteressen macht. Dass Befürchtungen beste-

hen, die Unterstützung der Geflüchteten könnte schwieriger werden, wenn man mit einem Vertreter des Flüchtlingsrats trifft, ist sehr bedenklich. Es scheint zwar nicht immer offen thematisiert zu werden, doch durch die schwierige Zusammenarbeit mit den Verwaltungen und deren Haltung gegenüber den Ehrenamtlichen wird ein subtiler Druck aufgebaut, der den Menschen signalisiert, sich entscheiden zu müssen, mit wem sie zusammenarbeiten.

Es wurde bei den unterschiedlichen Kontakten mit Helferkreisen aber auch deutlich, was für eine wichtige Arbeit vor Ort geleistet wird und wie sehr sich die ehrenamtliche Hilfe professionalisiert hat. Trotz der widrigen Bedingungen und der vielen Hürden wird ein enormer Organisationsaufwand geleistet, um Einzelbegleitungen und Gruppenangebote zu gewährleisten, es wird Fundraising betrieben und mit den resultierenden Mitteln werden unter anderem Angebote finanziert, die eigentlich in die Zuständigkeit der Verwaltung fallen, es wird sich gegenseitig unterstützt und teilweise Hilfe durch Supervisor*innen organisiert. Zudem ist der Wissensstand, um sich in den komplizierten Abläufen, Zuständigkeiten und rechtlichen Voraussetzungen zurechtzufinden, sehr hoch.

Für die Gespräche mit den Geflüchteten wurden Informationszettel auf verschiedenen Sprachen vorbereitet, die kurz den Flüchtlingsrat und das Vorhaben erklären. Dennoch kam es selten zu wirklich offenen Gesprächen. Vielmehr haben sich die Geflüchteten auf eine sehr höfliche Weise zurückgehalten. In keinem Fall wurden ganz offen die Missstände benannt und sich über die Situation in den Unterkünften beschwert. Teilweise lief es auf eine resignierte Haltung hinaus, gepaart mit einem gewissen Misstrauen und dem Prinzip, nicht schlecht über andere zu reden.

An den Stellen, an denen ein vertrauensvolles Gespräch entstanden ist, berichteten die Betroffenen von den Schwierigkeiten, über einen langen Zeitraum in den Unterkünften zu leben. Die fehlende Privatsphäre, häufige Auseinandersetzungen in den Unterkünften, ein ständiger Lärmpegel und die schwierigen Asylverfahren werden als hohe psychische Belastung empfunden. Häufig zu hören war, dass die Befragten mit einer sehr hohen Motivation, sich zu integrieren, nach Deutschland kamen. Die Wohnsituation, die Lage der Unterkunft, fehlende Deutschkurse und der schwierige Zugang zu Arbeit, Bildung und privatem Wohnraum stellen enorme Hürden für die Betroffenen dar. Gerade in den Anschlussunterbringungen wurde eine Perspektivlosigkeit deutlich, die durch die Wohnsitzauflage und die Aussetzung des Familiennachzugs, der Familien meist schon seit drei Jahren trennt, deutlich verstärkt wird. Durch die fehlenden Mindeststandards in der Anschlussunterbringung werden Menschen teilweise in Abrisshäusern und selbst in Lagerhallen untergebracht. Auch die Belegungsdichte und die Anzahl der Menschen, die sich Küche und Sanitärbereich teilen, nimmt an manchen Stellen extreme Ausmaße an. Ein Betroffener berichtete, dass er sich so sehr für die Unterkunft schäme, dass er nie Besuch empfangen würde. Andere können nie Besuch empfangen, da der Sicherheitsdienst keinen erlaubt.

Die allgemeine Unterbringungssituation in Baden-Württemberg lässt sich am ehesten damit beschreiben, dass sie sehr unterschiedlich ist. In jedem der besuchten Landkreise gibt es akzeptable und schlechte Unterkünfte. Teilweise variiert die Qualität der Unterkünfte selbst innerhalb einzelner Orte sehr stark. Das im Herbst 2015 eingeführte politische Paradigma der „Bleibeperspektive“ spiegelt sich auch in den Unterkünften wider. Entsprechend

der Bestimmung, dass Menschen aus den vermeintlich „sicheren Herkunftsländern“ in den Erstaufnahmeeinrichtungen bleiben müssen, ist in vielen Stadt- und Landkreisen das Konzept der „Problem-Unterkünfte“ verbreitet, in die Menschen mit „schlechter Bleibeperspektive“ oder solche, die nach der Meinung der Unterkunftsleiter Probleme machen, verlegt werden. Meist sind dies heruntergekommene Häuser oder Containerstandorte, weit außerhalb, umzäunt und mit einem 24-Stunden Wachdienst versehen, der jeden kontrolliert, der die Unterkunft betreten will. Welche Person in diese Unterkunft verlegt wird, liegt rein im Ermessen der Verwaltung. In der Anschlussunterbringung war immer wieder festzustellen, dass Menschen mit einer vermeintlich schlechten Bleibeperspektive oder mit einer Duldung bevorzugt in Abrisshäusern untergebracht werden, die jahrelang leer standen und vor dem Bezug nicht einmal notdürftig renoviert wurden. Ganz offensichtlich legen die zuständigen Behörden wenig Wert auf ihre im Flüchtlingsaufnahmegesetz geregelte „rechtliche und humanitäre Verpflichtung“, den Schutzsuchenden – wie in der Gesetzesbegründung klar formuliert – „unabhängig von ihrer Bleibeperspektive für die Zeit ihres Aufenthalts im Inland eine menschenwürdige Existenz zu ermöglichen“.

Als weitere Tendenz ist festzustellen, dass einige Gemeinden die von den Landkreisen notdürftig hergerichteten Gemeinschaftsunterkünfte nun als Anschlussunterbringungen übernehmen. Die Hoffnung der Menschen, nach Abschluss ihres Asylverfahrens oder nach langen 24 Monaten in der Gemeinschaftsunterkunft endlich ein bisschen Privatsphäre zu haben, wird zerstört, wenn sich anstelle der Verlegung lediglich der Status ihres Bettes ändert.

In den Jahren 2015 und 2016 haben sich viele Landkreise auf die Fahne geschrieben, dass sie eine Hallenbelegung gänzlich vermeiden konnten oder zumindest nur kurzzeitig nutzen mussten. Wirklich schockierend war die Feststellung, dass es Landkreise gibt, die auf diesen Anspruch verzichten. Deutlich über zwei Jahre nach den hohen Aufnahmezahlen werden im Landkreis Lörrach und Konstanz immer noch Menschen in Turnhallen untergebracht. Während im Landkreis Lörrach zumindest Holzverschläge mit abschließbaren Türen eingebaut wurden, hat es der Landkreis Konstanz nur für nötig gehalten, Bauzäune aufzustellen. In beiden Landkreisen werden in solchen Unterkünften sowohl Familien mit Kindern als auch männliche Einzelpersonen untergebracht.

Ein Gewaltschutzkonzept, wie vom Bundesfamilienministerium und UNICEF vorgesehen, ist in den meisten Unterkünften kein Thema und scheint unter diesen Umständen auch nicht umsetzbar. Auch wenn die Herausforderungen bei der Unterbringung Geflüchteter auf kommunaler Ebene gewürdigt werden müssen und in kurzer Zeit sehr viel entstanden ist, fällt es bei einigen der besuchten Unterkünfte schwer, von einer menschenwürdigen Unterbringung zu sprechen. Die Integrationsleistungen, die von Politik und Verwaltung gefordert werden, scheinen in diesem Kontext paradox.

Der ausführliche Bericht der Lagertour, in dem die Ergebnisse der Befragung und die Beschreibung der besuchten Unterkünfte nachgelesen werden können, wird voraussichtlich Ende März veröffentlicht.

Erfahrungen mit der NIFA-Fortbildungsreihe für Ehrenamtliche

„Ein Baustein reihte sich an den anderen“

Von Melanie Skiba und Clara Schlotheuber

Der Flüchtlingsrat Baden-Württemberg ist Projektpartner im IvAF-Projekt „Netzwerk zur Integration von Flüchtlingen in Arbeit“. Ein Baustein in diesem Bundes-ESF-geförderten Projekt ist die Fortbildung ehrenamtlich Engagierter zu Job- und Ausbildungspat*innen im Rahmen von vier Fortbildungsterminen à drei Stunden. Diese Fortbildungsreihen vermitteln zum einen fundiertes Wissen über die rechtlichen Rahmenbedingungen des Arbeitsmarktzugangs von Geflüchteten, zum anderen werden die Möglichkeiten ehrenamtlicher Begleiter*innen, konkret bei der Arbeitsmarktintegration zu unterstützen, thematisiert. Seit Beginn der Förderperiode im Juni 2015 wurden an den Projektstandorten Stuttgart, Tübingen und Pforzheim bereits insgesamt zehn Fortbildungsreihen mit 161 Teilnehmenden durchgeführt (Stand: Januar 2018).

Im Rahmen der kontinuierlichen Projektevaluation haben wir einige Interviews mit ausgewählten Teilnehmenden durchgeführt. Darin haben wir die Meinung der Teilnehmenden über die Fortbildungsreihe ebenso erfragt wie deren Erfahrungen in der Begleitung von Geflüchteten beim Zugang zu Ausbildung und Arbeit. Zwei der Interviews sind im Folgenden in gekürzter Form abgedruckt, um einen Eindruck von der Fortbildungsreihe und dem ehrenamtlichen Engagement im Bereich Ausbildung und Arbeit zu vermitteln.

Interview mit Volker Brümmer,

Ehrenamtlicher aus Stuttgart und Teilnehmender an der NIFA-Fortbildungsreihe in Stuttgart im Januar 2017

Flüchtlingsrat: *Danke, dass Sie sich bereiterklären, uns ein paar Fragen zu beantworten. Zunächst einmal interessiert uns, seit wann Sie Geflüchtete unterstützen und wie Sie dazu gekommen sind.*

Volker Brümmer: Ich arbeite jetzt seit zwei Jahren mit Geflüchteten. Vorher habe ich ehrenamtlich bei der Freiwilligenagentur gearbeitet. Da ging es um Ausbildungspaten für Realschüler. Das Programm wurde dann leider aus finanziellen Gründen von der Stadt Stuttgart eingestellt. Bei der Ausbildungspatenschaft für Realschüler gab es eine Eins-zu-eins-Betreuung von den Jungs und Mädels – viele davon mit Migrationshintergrund –, damit sie den Sprung von der 9. in die 10. Klasse schaffen. Und wenn sie den Sprung geschafft haben, ging es darum, sie bei der Suche nach Ausbildungsplätzen zu unterstützen, Lebensläufe zu schreiben und so weiter. Das Programm wurde dann aber, wie gesagt, eingestellt. Und dann habe ich schlicht und ergreifend eine neue Aufgabe gesucht und habe mich mit der Flüchtlingsarbeit angefreundet.

Flüchtlingsrat: *Und wie sieht Ihr Alltag in der Begleitung Geflüchteter aus? Wie viele Stunden machen Sie das pro Woche ungefähr? Und was umfasst Ihre Tätigkeit alles?*

Volker Brümmer: Ich muss ganz ehrlich sagen, im Moment ist das mehr oder weniger ein Full-Time-Job. Ich gehe bei sieben Tagen die Woche täglich von fünf Stunden aus. Und meine Tätigkeit umfasst im Endeffekt alles, angefangen von der Begleitung zu Ausländerbehörde, Sozialamt oder Agentur für Arbeit über die Suche nach Schulplätzen, also VABO und VAB-R, bis zur Suche nach Praktikums- und Ausbildungsplätzen.

Flüchtlingsrat: *Heißt das, Sie beschränken sich auf den Bereich Arbeit oder geht Ihre Tätigkeit auch darüber hinaus?*

Volker Brümmer: Das geht weit darüber hinaus. Die Jungs kommen im Endeffekt mit allem zu mir. Jetzt haben wir ja gerade die große Thematik bezüglich der rüden Gebühren für die Unterkünfte und auch die Einstellung der Leistungen bei Ausbildungsbeginn. All das landet dann bei mir auf dem Schreibtisch, wo ich dann Widersprüche einlege usw. Außerdem haben wir Freundeskreise uns in einer großen Initiativgruppe zusammengeschlossen, um das, was da gerade beschlossen wurde, so schnell wie möglich vom Tisch zu bringen.

Flüchtlingsrat: *Dann schauen wir uns doch noch konkreter den Bereich Arbeit an. Was sind da gerade die Hauptthemen, bei denen Sie unterstützen?*

Volker Brümmer: Im Moment versuche ich, die Jungs in ein Praktikum bzw. eine Einstiegsqualifizierung, eventuell auch mit Sprachkurs, zu bringen. Der nächste Schritt ist dann natürlich die Ausbildung.

Flüchtlingsrat: *Und haben Sie schon Erfahrungen mit Geflüchteten, die in einer Ausbildung sind? Bei uns kommt nämlich oft die Problemanzeige an, dass viele, die die VABO-Klasse abgeschlossen haben, dann während der Ausbildung in der Berufsschule Probleme haben. Haben Sie ähnliche Erfahrungen gemacht? Und unterstützen Sie dann noch weiter oder geben Sie den Fall dann an jemand anderen ab?*

Volker Brümmer: Ich habe jetzt für die gerade begonnene Ausbildungsdekade fünf Jungs in Ausbildung gebracht. Da die Ausbildungen ja erst seit kurzem laufen, kann ich noch nicht sagen, wie das jetzt ist. Aber so wie ich das im Moment einschätze, sollten meine Jungs, die durchweg B1/B2-Niveau haben, eigentlich keine Schwierigkeiten oder Probleme in der Berufsschule haben.

Flüchtlingsrat: *Was sind dann aus Ihrer Sicht die größten Herausforderungen im Bereich Arbeit und Ausbildungsbegleitung?*

Volker Brümmer: Tatsächlich ist die größte Herausforderung für die Jungs, Ausbildungsplätze zu finden.

Flüchtlingsrat: *Was haben Sie in diesen fünf Fällen alles tun müssen, damit das trotz der Schwierigkeiten geklappt hat?*

Volker Brümmer: Ich gehe zu den Handwerksbetrieben und zu den Geschäften hier in Bad Cannstatt, klopfe bei denen an, spreche mit den Betriebsinhabern bzw. mit den Meistern und schildere ihnen die Situation. Und auf einmal macht es dann häufig „Klick" bei denen und sie sagen: „Eigentlich hört sich das ja gar nicht so schlecht an. Dann machen wir doch erstmal ein Praktikum." Nach dem Praktikum sind meine Jungs dann eigentlich alle in die Ausbildung gekommen.

„... wenn die Jungs zu mir kommen und sagen: 'Hey, in der Schule läuft's gut' oder wenn ich nachfrage, wie es im Betrieb läuft, und die Antwort 'Super!' ist. Oder auch, wenn sie zu mir kommen und sagen: 'Ich hab jetzt meinen Hauptschulabschluss', das sind für mich die Erfolgserlebnisse."

Flüchtlingsrat: *Haben Sie dann noch Bewerbungsunterlagen der Personen dabei?*

Volker Brümmer: Ja, ich habe komplette Bewerbungsunterlagen von den Jungs dabei und gebe die dann ab. Aber erstmal führe ich ein Gespräch, um abzuklären: „Wie sieht es generell aus? Besteht überhaupt Interesse seitens des Betriebs und ist es möglich, jemanden einzustellen?" Wenn Interesse besteht, dann schick ich dem Betrieb die Bewerbungsunterlagen und hake dann nach. Und dann kommt es ganz normal zum Vorstellungsgespräch und da müssen die Jungs sich im Endeffekt selbst verkaufen, ich verkaufe sie nicht.

Flüchtlingsrat: Neben den Herausforderungen gibt es ja immer auch Dinge, die gut klappen. Bei Ihnen kamen ja auch schon fünf Vermittlungen zustande, das ist ja große Klasse. Abgesehen davon, was waren bei der Unterstützung bisher die schönen Momente?

Volker Brümmer: Da will ich, ehrlich gesagt, nichts hervorheben. Es ist eine Aufgabe, die für mich eigentlich jeden Tag, egal in welcher Form, von Erfolg gekrönt ist. Für mich ist schon wichtig, wenn die Jungs zu mir kommen und sagen: „Hey, in der Schule läuft's gut" oder wenn ich nachfrage, wie es im Betrieb läuft, und die Antwort „Super!" ist. Oder auch, wenn sie zu mir kommen und sagen: „Ich hab jetzt meinen Hauptschulabschluss", das sind für mich die Erfolgserlebnisse.

Flüchtlingsrat: *Nun interessiert uns noch, was Sie von der NIFA-Fortbildungsreihe mitgenommen haben. Könnten Sie dazu bitte noch kurz etwas sagen?*

Volker Brümmer: Bei den vier Terminen der Fortbildungsreihe und auch bei anderen NIFA-Veranstaltungen oder sonstigen Fortbildungsveranstaltungen habe ich immer wieder das Gefühl gehabt, dass sich ein Baustein an den anderen gereiht hat. Und aus den ganzen Bausteinen habe ich mir dann nebenbei eigentlich meine Strategie zurechtgelegt und habe sie weiter verbessert oder mir einfach gesagt: „Ok gut, lass mal das lieber weg und nimm das, was NIFA hier vorschlägt." Und auch der Austausch mit den anderen war immer interessant, zu erfahren, was bei denen so läuft. Das war auch das, was mir immer richtig gefallen hat.

Flüchtlingsrat: *Das freut uns natürlich zu hören. Hat Ihnen inhaltlich denn noch etwas gefehlt? Ist ein Thema zu kurz gekommen, wo Sie sich noch mehr Input gewünscht hätten?*

Volker Brümmer: Ein Thema ist mir, ehrlich gesagt, zu kurz gekommen. Das ist das ganze Thema Ausbildungsduldung, also wann bekommt man eine Ausbildungsduldung und was ist dafür zu tun. Das waren aber Sachen, die zu dem Zeitpunkt noch nicht so genau festgelegt werden konnten. Das Gesetz ist ja gerade mal ein Jahr in Kraft jetzt und die Auswirkungen davon bekommen wir ja jetzt erst zu spüren.

Flüchtlingsrat: *Ja, das ist ja bei vielen Themen das Frustrierende, dass man zwar die Gesetzeslage darstellen kann, aber vielleicht noch nicht weiß, wie das Gesetz lokal umgesetzt wird.*

Volker Brümmer: Ja, das meinte ich. Ich habe die Fortbildungsinhalte immer als Segmente gesehen, die ich nach Bedarf herangezogen habe und dann in Eigenrecherche vertieft habe, wie und was da läuft.

Flüchtlingsrat: *Haben Sie sonst noch Anregungen für uns?*

Volker Brümmer: Was natürlich für die Schulungen von Ehrenamtlichen mal interessant wäre, ist, Handwerksbetriebe oder Betriebe generell einzuladen, die das „Wagnis", einen Flüchtling in Ausbildung zu nehmen, eingegangen sind. Ich glaube, viele Ehrenamtlichen geben auch deshalb frustriert auf, weil sie einfach keine Rückmeldungen und vor allem keine Erfolgsmeldung bekommen. Da fände ich es gut, wenn die Unternehmen mal berichten könnten, wie es bei ihnen konkret gelaufen ist, was nicht ganz rund gelaufen ist usw.

Flüchtlingsrat: *Eine gute Anregung, danke. Vielen Dank für das Gespräch!*

Interview mit Annemarie Renftle,

Ehrenamtliche aus Leinfelden-Echterdingen und Teilnehmende an der NIFA-Fortbildungsreihe in Stuttgart im Januar 2017

Flüchtlingsrat: *Zu Beginn würden wir gerne erfahren, seit wann Sie ehrenamtlich Geflüchtete unterstützen und wie Sie zu dieser Arbeit gekommen sind.*

Annemarie Renftle: Ich unterstütze Geflüchtete seit Dezember 2015, als bei uns im Ort ein Flüchtlingsheim aufgemacht wurde. Als klar war, dass in das alte Hotel ein Flüchtlingsheim kommt, haben Stadt und Kirchengemeinde zu einem Bürgertreffen eingeladen und da hat sich gezeigt, dass es einerseits großen Unmut gibt und große Angst und andererseits auch eine ganze Reihe Leute sagen: „Wir wollen dafür sorgen, dass die Ängste nicht wahr werden, dass man diese Flüchtlinge so aufnimmt und so integriert, dass alles friedlich läuft für alle Beteiligten". Und daraus hat sich dieser Arbeitskreis gebildet. Und ich bin zu dieser Zeit in Pension gegangen und habe Zeit gehabt und auch eine Aufgabe gesucht. Also hat das durchaus gut zusammengepasst. Aber ich habe mich auch Zeit meines Lebens ehrenamtlich engagiert, überall, also in der Jugendarbeit, der Gewerkschaft, der Friedensbewegung und so. Ich finde

Seminartag der NIFA-Fortbildungsreihe im Oktober 2017.

das einfach eine ganz wichtige Sache. Ich bin der Meinung, die Gesellschaft lebt davon, dass man auch mehr tut als man muss.

Flüchtlingsrat: *Könnten Sie bitte Ihren Alltag in der Begleitung von Geflüchteten beschreiben? Wie läuft das konkret ab?*

Annemarie Renftle: Ich bin Sprecherin der Initiative, das heißt ich habe wenig feste Termine im Flüchtlingsheim und bin ganz viel mit Telefonieren und E-Mails beantworten, Informationen einholen und so beschäftigt. Das bedeutet, dass ich viel vor dem Computer sitze oder in Sitzungen bin. Zum Beispiel habe ich viele Termine mit der Stadt. Wir haben einen Lenkungskreis mit fünf Leuten und treffen uns alle 14 Tage am Dienstagmorgen. Wir haben regelmäßig ein Plenum, das wir vorbereiten, wo es darum geht, die Ehrenamtlichen zu informieren. Da haben wir auch schon mehrere Fortbildungen durchgeführt. Außerdem haben wir regelmäßig Sitzungen mit der Heimleitung und der Sozialarbeit im Flüchtlingsheim. Das sind so meine Felder, aber auch die der anderen aus dem Lenkungskreis, aber vor allem mach ich solche Sachen. Alle 14 Tage haben wir in einer Unterkunft etwas, was sich „Hofrat" nennt, das ist ein offener Gesprächskreis für Flüchtlinge, z.B. zu den Themen Beruf, Wohnung, Grundrechte und Frauenrechte, den organisiere ich.

Flüchtlingsrat: *Wenn wir uns konkret den Themenbereich Begleitung beim Zugang zu Ausbildung und Arbeit ansehen, was machen Sie da?*

Annemarie Renftle: Das habe ich jetzt in den letzten Monaten als meinen Schwerpunkt genommen, neben dem, was ich gerade geschildert habe. Ich bekomme beim Hofrat mit, dass jemand ein Praktikum sucht, zum Beispiel als Dachdecker. Und dann habe ich den Bedarf mal erhoben und eine Liste erstellt über die Leute mit ihrem Vorwissen, ihrer Vorbildung (Schulkenntnisse, Sprachkenntnisse) und Berufswünschen. Daraus erstellen ich und zwei, drei andere Leute aus unserem Arbeitskreis Kurzprofile. Mit den Kurzprofilen gehen wir auf die lokalen Firmen zu, rufen an und lassen uns eher nicht auf eine schriftliche Bewerbung ein. Die Arbeitgeber müssen den Menschen erleben. Die schriftlichen Bewerbungen sind nicht so gut – wobei wir die Unterlagen von der Fortbildung gut brauchen können –, aber da kommen, finde ich, Flüchtlinge im Vergleich zu den Einheimischen – oft computerversierten – jungen Leuten, schlecht weg. Da, wo es gelingt, dass man eine persönliche Begegnung zwischen dem Flüchtling und dem Arbeitgeber hat, da wird auch oft was draus. Das bedeutet, wir rufen Firmen an, vereinbaren Termine und machen alles mit der Arbeitsagentur soweit klar, dass das Praktikum funktioniert. Dann gucken wir, ob da eine Lehrstelle daraus werden kann. Wir haben drei Leute, die jetzt ihre Ausbildung angefangen haben. Alles in allem versuchen wir, Leute in Ausbildung zu bringen, also genau das, was Sie in Ihrer Fortbildung zum Ziel haben, ist mein Profil, deshalb hat die Fortbildung total gut gepasst.

Flüchtlingsrat: *Das freut uns. Was sind bisher die größten Herausforderungen im Bereich Arbeit und Ausbildung?*

Annemarie Renftle: Zum einen, dass es ganz schwer ist, Leuten überhaupt eine Vorstellung zu geben von Berufen. Viele sagen „Ich möchte Industriemechatroniker werden, weil das mein Vetter auch macht". Das ist dann keine eigene Vorstellung von dem Beruf. Diese Vielfalt von Berufen ist sowieso etwas, was es so anderswo nicht gibt. Häufig stellt sich mir die Frage, wie ich die Leute überhaupt orientiert bekomme, was sie wollen und was sie können. Das ist eine Schwierigkeit.

Viele sagen am Anfang, sie möchten Altenpfleger werden, weil es da Jobs gibt und dann merken sie, dass man da Leuten den Hintern putzen muss und dass es doch nicht so einfach ist. Je länger sie da sind, desto anspruchsvoller, aber vielleicht auch realistischer, werden die Wünsche. Die Kirchengemeinde hat jetzt einige Ein-Euro-Jobs geschaffen, das war allerdings viel zu spät, von den Leuten will niemand mehr für 80 Cent einen Job haben, der ihnen keine Perspektive bietet. Eine der Herausforderungen ist für mich also, den Leuten realistische Berufe anzubieten, in denen sie auch wirklich eine Chance haben als Flüchtlinge, die aber auch nicht nur diese absoluten Billigjobs sind, von denen man nachher nicht leben kann.

Der nächste Frust ist dann, dass wir für vier Flüchtlinge tatsächlich eine Lehrstelle gehabt haben. Die waren im Praktikum, haben sich das angeguckt und dann gesagt: „Ich gehe jetzt doch lieber arbeiten. Nicht, weil ich den Beruf oder die Firma nicht mag, sondern weil ich lieber Geld verdienen will". Und einer hat seine Dachdecker-Ausbildung nach drei Wochen gekündigt, weil er mit dem Chef nicht zurecht kam. Da ist dann ganz viel Energie reingegangen, die plötzlich verpufft und auch Firmen, die sich bereit erklärt haben, haben wir damit verprellt. Diese Unverbindlichkeit ist für uns so bitter. Manchmal prallen da wirklich die Kulturen aufeinander und es kommt zu Unzuverlässigkeit und Unpünktlichkeit und manche verscherzen sich auch einfach etwas.

Flüchtlingsrat: *Und was waren bisher die schönsten Momente bei der Begleitung bei Arbeit und Ausbildung?*

Annemarie Renftle: Die schönsten Momente sind, wenn ich plötzlich merke, sie haben jetzt eine Perspektive für sich, Leute engagieren sich da. Der eine hat jetzt eine Ausbildung als KFZ- Mechatroniker angefangen, der ist richtig glücklich und der spürt jetzt plötzlich für sich eine Perspektive hier. Und ich denke der Kontakt mit den Flüchtlingen ist für mich das, was gut tut, das sind viele freundliche positive Menschen. Ich bin jetzt nicht mit Einzelnen so ganz eng, dass ich eine Patenschaft habe, wie es andere zum Teil tun. Ich habe mit relativ vielen Kontakt, aber trotzdem entwickeln sich Beziehungen.

Was auch sehr schön ist, sind die Kontakte mit den Handwerksbetrieben, die sind zum Teil sehr offen. Viele sagen auch: „Gott sei Dank kommt mal jemand, der den Beruf noch lernen will". Im AK Asyl in Echterdingen gibt es ein Konzept, wo Kurzprofile erstellt werden und damit dann schriftlich an die Firmen herangetreten wird. Für uns hier in einem kleineren Ort wie Stetten mit 3000 Einwohnern scheint es mir der bessere Weg zu sein, persönliche Kontakte zu haben und Firmen persönlich anzusprechen. Und das heißt, ich komm aber auch in einen Betrieb rein und kriege mit, wie der funktioniert. Ich bekomme häufig eine Führung durch die Werkstatt und guck in Bereiche rein, die mir vielleicht selber nicht so vertraut sind.

Flüchtlingsrat: *Sehr spannend. So, dann kommen wir zu NIFA und unserer Fortbildungsreihe. Wie haben Sie denn eigentlich von NIFA und der Fortbildungsreihe gehört?*

Annemarie Renftle: Das ist eine sehr gute Frage. Ich nehme an, das kam über irgendwelche dieser E-Mailverteiler im Rahmen der Flüchtlingsarbeit. Das war zum genau richtigen Zeitpunkt, weil das eben der Punkt war, wo der Bereich Arbeit aktuell wurde und für den einen, der als Dachdecker jetzt leider wieder ausgestiegen ist, kam es auch genau rechtzeitig, weil wir so die Information über die Einstiegsqualifizierung gerade noch rechtzeitig bekommen haben, dass es für ihn gereicht hat, ein halbes Jahr vor Beginn der Ausbildung eine EQ zu machen. Das heißt, ich konnte ganz viele Sachen, die ich gelernt habe, gleich in den folgenden Wochen auch umsetzen. Ich habe die Fortbildung praktisch begleitend zur praktischen Arbeit gemacht und das ist aus meiner Sicht optimal. Vorher hatte ich auch schon versucht, in dieser Richtung zu unterstützen, aber durch die Fortbildung wusste ich halt besser, wie ich es angehen kann und was ich den Firmen auch anbieten kann.

Flüchtlingsrat: *Hat die Fortbildung Ihre ehrenamtliche Arbeit verändert? Wenn ja auf welche Weise?*
Annemarie Renftle: An der Fortbildung war problematisch, dass sich viel auf Stuttgart bezieht. Wir sind im Kreis Esslingen zwar nicht weit weg, aber wir haben halt einen anderen Rahmen. Deshalb konnte ich nicht so viele Kontakte knüpfen, die wir halt dann in Stetten gebraucht hätten. Die Informationen haben wir natürlich genutzt und ich habe auch vieles weitergegeben. Aber es ist eben eine Fülle an Vorschriften und die ganzen Tabellen, wo drauf steht, wer was darf und wer nicht. Die habe ich alle im Computer gespeichert und greife nicht so arg oft drauf zurück. Aber das ist im Prinzip wie eine Bibliothek, in die man auch nicht dauernd reinschaut, aber wenn ich dann wissen will, wie ist das jetzt für diese oder jene Gruppe, dann weiß ich, wo ich's hab. Da es viele Informationen sind, ist es gut, dass es vier Termine sind mit immer etwas Abstand dazwischen. In der Fortbildung habe ich zum Beispiel auch verstanden, dass Flüchtlinge, wenn sie anerkannt sind, nicht mehr bei der Arbeitsagentur sind, sondern beim Jobcenter, solche Sachen wusste ich früher nicht.

Und auch der Austausch war total hilfreich. Zum einen waren Sie ja auch zu mehreren und haben verschiedene Aspekte der Themen verkörpert. Und zum anderen war der Austausch mit den anderen Ehrenamtlichen hilfreich, da war zum Beispiel einer dabei, der schon etliche Bewerbungsgespräche mit seinen Kandidaten gemacht hat und der dann so ein paar Tipps für Bewerbungsgespräche weitergegeben hat, das fand ich interessant. Ich finde es wichtig, genug Raum zu haben, dass alle erzählen, welche Erfahrungen sie schon gemacht haben. Strukturell fand ich gut, dass es viele Kleingruppenarbeiten gab und es interaktiv war. Da kommt man wirklich ins Gespräch und arbeitet an Fällen. Gut fand ich auch, dass man Informationen darüber bekommen hat, wer was macht, z.B. bei der Anerkennung von Zeugnissen.

Flüchtlingsrat: *Was können wir an der Fortbildungsreihe aus Ihrer Sicht noch verbessern?*

Annemarie Renftle: Ich fand den ganzen Rahmen schön, nur der Jobcenter-Termin hat es jetzt nicht so gebracht für mich, aber wie gesagt, aus dem Grund, dass wir einfach nicht in Stuttgart sind und andere Ansprechpartner haben und das Jobcenter Stuttgart auch so einen Eigenweg geht, dass die Sachen nicht übertragbar sind. Ansonsten fällt mir jetzt nichts ein.

Flüchtlingsrat: *Vielen herzlichen Dank für das Interview!*

Möchten auch Sie verstärkt in der Unterstützung Geflüchteter bei der Suche nach einer Arbeitsstelle oder einem Ausbildungsplatz aktiv werden? Dann können Sie gerne an der Fortbildungsreihe teilnehmen, die auch in diesem Jahr wieder kostenfrei an den Projektstandorten und auf Anfrage eventuell darüber hinaus durchgeführt wird. Die jeweils aktuellen Veranstaltungsflyer sowie weitere Informationen finden Sie unter www.nifa-bw.de. Fragen hierzu beantworten Ihnen auch gerne die Mitarbeiter*innen des Flüchtlingsrats BW.

Das Projekt „NIFA-Netzwerk zur Integration von Flüchtlingen in Arbeit" wird im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und Flüchtlingen (IvAF)" durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

ESF Europäischer Sozialfonds für Deutschland

Europäische Union

Zusammen. Zukunft. Gestalten.

Regionale Vernetzungstreffen für Ehrenamtliche

Motivationsschub für die Flüchtlingsarbeit

Marion Martin (Caritas Region Biberach-Saulgau) trägt beim Vernetzungstreffen am 25. November in Karlsruhe vor.

Der Flüchtlingsrat hat seine Reihe von regelmäßigen Vernetzungstreffen für Ehrenamtliche in den vier Regierungsbezirken Baden-Württembergs fortgesetzt. Im November 2017 fand in Karlsruhe das erste Vernetzungstreffen für den Regierungsbezirk Karlsruhe statt. Im Januar war mit einem Treffen in Sigmaringen auch im Regierungsbezirk Tübingen Premiere. Anfang Februar folgte das mittlerweile dritte Treffen im Regierungsbezirk Freiburg.

Bei den Veranstaltungen in Karlsruhe und Sigmaringen traf Marion Martin von der Caritas Region Biberach-Saulgau mit ihrem Vortrag „Herausforderungen und Probleme der ehrenamtlichen Flüchtlingsarbeit“ zentrale Anliegen vieler Anwesenden und fand motivierende Worte: Obwohl die Zahl der freiwillig engagierten Menschen mittlerweile rückläufig ist, können mit guten hauptamtlichen Strukturen wichtige Entlastungen geschaffen werden. Hoffnung beruht auch darauf, dass der sogenannte Integrationspakt mit einer Stärkung hauptamtlicher Strukturen auch das Potential für mehr „Lust“ im Ehrenamt schaffen kann. Gleichzeitig gibt es auch Kritik, vor allem aber große Unsicherheit, über die Umsetzung des Integrationsmanagements.

Bei allen Treffen nahm der thematische Austausch in kleineren Gruppen eine wichtige Rolle ein. Ehrenamtliche teilten ihre Erfahrungen und Probleme und besprachen, was man unternehmen könne, um Herausforderungen zu meistern. Viele Ehrenamtliche teilten uns mit, dass allein schon der gemeinsame Austausch ein großer Gewinn sei. Es helfe, „einfach mal den eigenen Frust rauslassen zu können und zu sehen, wie viele Gleichgesinnte es gibt“, so eine Teilnehmerin des Vernetzungstreffens in Südbaden. Idealerweise entstehen in diesem Austausch dann auch noch Ideen, die bisher nicht bedacht wurden oder für deren Umsetzung eben dieses größere Netzwerk benötigt wird. Zwei Beispiele dafür stammen aus Südbaden. So wurden dort „Mindestanforderungen für die Anschlussunterbringung“ entworfen und aufgrund der Resolution „Gegen menschenunwürdige Abschiebepraxis“, die eine Vertreterin beim Kirchentag eingebracht hatte, hat sich inzwischen (wenn auch sehr spät) eine Vertreterin des Bundeskanzleramts gemeldet. Auch für den Flüchtlingsrat ist dieser Austausch mit den Ehrenamtlichen wichtig. Gemeinsam wird überlegt, welche Rolle der Flüchtlingsrat dabei spielen kann, die Probleme, mit denen die Ehrenamtlichen konfrontiert werden, anzupacken.

„Das erste Austauschtreffen wurde sehr positiv aufgenommen. Man spürt die gegenseitige Stärkung und Motivation, bestehende und neue Themen gemeinsam anzupacken“, so Lucia Braß, Erste Vorsitzende des Flüchtlingsrates Baden-Württemberg, nach dem Vernetzungstreffen in Sigmaringen. Die Treffen sollen weiter in einem regelmäßigen Turnus stattfinden. In diesem Jahr sind auf jeden Fall schon mal weitere Treffen in den Regierungsbezirke Freiburg und Stuttgart an der Reihe. Informationen zu diesen Treffen werden rechtzeitig auf der Website des Flüchtlingsrats veröffentlicht.

Erfolgreicher Fachtag des Flüchtlingsrats in Tübingen

Von der Duldung zum Bleiberecht?

Von Clara Schlotheuber

Am 2. Dezember 2017 veranstaltete der Flüchtlingsrat Baden-Württemberg einen Fachtag zum Thema „Von der Duldung zum Bleiberecht?! Möglichkeiten, Chancen und Hürden“ in Tübingen. Rund 80 Teilnehmer*innen befassten sich an diesem Tag intensiv mit den Fragen: Was bedeutet es „geduldet“ zu sein? Welche Mitwirkungspflichten gibt es? Und besonders: Welche Möglichkeiten gibt es, ein Bleiberecht zu erhalten?

Nina Aleric ist in den neunziger Jahren aus Bosnien nach Deutschland geflohen und hat selbst als Kind und Jugendliche erlebt, was es bedeutet geduldet zu sein. In den vergangenen Jahren erfuhr sie nochmal als Erwachsene, was dieser Aufenthaltsstatus bedeutet, da ihr Lebensgefährte lange Zeit geduldet war. Zu Beginn des Fachtags nahm sie uns mit auf eine Reise in die Welt der Duldung. Sie berichtete von den in immer kürzeren Abständen erfolgten „Familienausflügen“ zur Ausländerbehörde, um die Duldungen verlängern zu lassen und von den Schwierigkeiten, eine Wohnung zu finden: „Denn wie sollte man Sicherheit suggerieren, wenn man selbst keine hatte?“ Goethe erfasst ihrer Meinung nach den Charakter einer Duldung am besten: „Toleranz sollte eigentlich nur eine vorübergehende Gesinnung sein. Sie muss zur Anerkennung führen. Dulden heißt beleidigen.“

Ines Fischer, Asylpfarrerin in Reutlingen, erörterte anschließend mit ihrer Arbeitsgruppe die Möglichkeiten, Geduldete mit politischer Arbeit und Öffentlichkeitsarbeit vor Ort zu unterstützen. Jürgen Blechinger, Referent für Flucht und Migration beim Diakonischen Werk Baden, erklärte den Aufbau und die Zuständigkeit der verschiedenen Behörden, die in asyl- und aufenthaltsrechtlichen

Die rege Teilnahme am Fachtag zeugte vom großen Interesse am Thema.

Jürgen Blechinger vom Diakonischen Werk Baden erklärte den Aufbau und die Zuständigkeit der verschiedenen Behörden.

Udo Dreutler, Mitglied der Härtefallkommission, leitete eine Arbeitsgruppe zum Thema Härtefallkommission.

Angelegenheiten relevant sind, und gab hilfreiche Tipps für Ehrenamtliche im Umgang mit diesen Behörden (den Vortrag finden Sie im YouTube-Kanal des Flüchtlingsrats). In der Arbeitsgruppe „Rechte und Pflichten von Ausreisepflichtigen" behandelte Rechtsanwältin Anne Feßenbecker, was es rechtlich bedeutet, geduldet zu sein. Ihr Vortrag und die rege Diskussion drehten sich insbesondere um die Passverfügung und um die Konsequenzen, wenn die Geduldeten nicht mitwirken, sowie um Abschiebehaft, um rechtliche Schritte gegen die Abschiebung und um die „freiwillige" Ausreise. Wie es ist, sich mit der Option einer „freiwilligen" Ausreise befassen zu müssen, berichtete auch Nina Aleric: „Es ist eine ständige Gratwanderung zwischen der Verlockung einfach aufzugeben, alles hinzuschmeißen, und dem Wunsch sich hier mit aller Macht ein Leben zu erkämpfen." Sie resümierte kritisch zu der Situation ihres Lebensgefährten: „'Freiwillig' hätte in diesem Fall bedeutet, dass man ihn soweit gebrochen hat, dass er sich ergab."

Die meisten Arbeitsgruppen drehten sich um die im Aufenthaltsrecht verankerten Möglichkeiten für Geduldete eine Aufenthaltserlaubnis zu bekommen: Udo Dreutler von der Härtefallkommission Baden-Württemberg stellte die Kommission und die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Härtefallantrag vor. Auch der „Dauerbrenner" Ausbildungsduldung wurde in zwei Arbeitsgruppen von Stella Hofmann und Sebastian Röder behandelt. Letzterer übernahm ebenso die Arbeitsgruppe „Bleiberecht nach §§ 25a und 25b AufenthG", zu den gesetzlichen Voraussetzungen für gut integrierte Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene, ein Bleiberecht zu bekommen. Die Einblicke in die Erfahrungen von Nina Aleric machten diese – nach wie vor extrem hohen – Anforderungen erfahrbar: „Zu sehen, wie die Anstrengungen über viele Jahre einfach keine Früchte tragen, löst Verbitterung aus. […] Duldung ist ein Dokument, das ablehnt und in vielen Fällen auch nur Ablehnung produzieren kann. Viele von [denen die bleiben] schaffen es, ihre Wunden zu heilen und keinen Gräuel gegen den Staat zu haben. Doch einige Wunden sind nicht geheilt. Und man bleibt hier mit einer subtilen Ablehnung gegen das Land, das die Menschen so lange verkannt hat." Ihr Resümee lautet daher: „Bis Goethes Weisheit von der Beleidigung durch die Duldung bei der Politik ankommt, wird es immer wieder einen Aufschrei über fehlgeschlagene Integration gegeben. Sie ist hausgemacht."

Wir danken allen Teilnehmer*innen und Referent*innen, die diesen Tag bereichert haben.

Nina Aleric berichtete von ihrer eigenen Erfahrung des Lebens mit Duldung.

Erfahrungsbericht von einer Reise nach Gambia

„Sumolee – wie gehts zu Hause?“

Der Autor

Julian Staiger ist Mitarbeiter der Flüchtlingsrats BW und war im Herbst 2017 im Rahmen eines internationalen Austauschprogamms des Instituts für Auslandsbeziehungen für vier Wochen in Gambia.

Von Julian Staiger

„Sumolee“ ist Mandinka und heißt wörtlich übersetzt „wie gehts zu Hause?“ Eine Begrüßung in Gambia ist ohne die Frage nach dem Gemütszustand des anderen (und dessen Familie, dessen Haus, etc.) nicht vorstellbar. Aber natürlich ist es mehr als ein Wort, was mir von diesem beeindruckenden Monat in Erinnerung bleibt.

Ich lande abends in Banjul. In den Straßen fahren Taxis, in der Luft liegt Staub und am Wegrand sind Melonenberge zu sehen (meine Vermieterin wird mich später darüber aufklären, dass gerade Melonenzeit ist). Alles ist erst einmal sehr fremd. Vor allem aber ist es dunkel. In dieser Nacht ist wohl ein weiteres Mal das Stromnetz zusammengebrochen. Eine Erfahrung, die mich den ganzen Monat lang begleiten wird und mit der Gambier*innen schon ihr gesamtes Leben verbringen. Nicht umsonst hat sich letztes Jahr das Bündnis „#Occupy Westfield“ gegründet, in dem junge Gambier*innen gegen die Vorsitzenden des Energieversorgers und verantwortliche Politiker*innen protestieren wollten. Sie werfen ihnen vor, nicht ernsthaft an einer Lösung des Stromproblems zu arbeiten. Die erste angemeldete Demonstration wurde übrigens erst verboten und anschließend eine zweite nach wenigen Minuten von der Polizei aufgelöst.

Persönliche Erfahrungen

Gambia hat aber weit mehr zu bieten als ein instabiles Stromnetz. Gambia ist ein wunderschönes Land mit paradiesischen Stränden, einer idyllischen Flusslandschaft und einer beeindruckend vielfältigen Natur. Ich fühle mich kein einziges Mal unsicher, sondern erfahre eine unglaubliche Gastfreundschaft, Hilfsbereitschaft und Offenheit gegenüber mir als Fremden. Mal werde ich spontan von einem Fremden mit dem Motorrad seines Nachbarn in den nächsten Ort gefahren, um dort meinen Bus noch zu bekommen. Mal werde ich spontan zu Abendessen und Übernachtung eingeladen, nachdem ich meinen Sitznachbarn im Bus gefragt hatte, wo es im nächsten Ort eine Unterkunft gibt. Umso beschämender empfinde ich in diesen Momenten, wie Gambier*innen als Fremde in Deutschland häufig behandelt werden. Aber ich will nicht nur romantisieren. Gambia ist ein sehr armes Land. Dies erfährt man an der Anzahl der jungen Gambier*innen, die einem Touren und was auch immer anbieten, sobald man an touristische Orte kommt. Man sieht es an Menschen, die tagelang am Straßenrand stehen, nur um einige Bananen und kleine Tüten Erdnüsse zu verkaufen und an Kindern, die einen hungrig um Essen anbetteln. Gambia ist eine instabile Demokratie, die am Beginn einer hoffentlich positiven Veränderung

steht. Jammeh ist weg. Die Erben der Diktatur (Gesetze, Unsicherheiten im Sicherheitsapparat, Probleme von Minderheiten) aber noch lange nicht. Und auch der erhoffte wirtschaftliche Aufschwung lässt noch auf sich warten.

Vorurteile und falsche Bilder afrikanischer Länder

Immer wieder werde ich mir meinen eigenen Vorurteilen bewusst und mit meinem falschem Afrikabild konfrontiert. Ein Afrikabild, dass auch durch eine unzureichende Berichterstattung über Ereignisse auf diesem Kontinent beeinflusst ist. Könnten Sie noch sagen in welchen afrikanischen Ländern vor drei Jahren Ebola kursierte (und vor allem in welchen nicht)? Wussten Sie, dass vom ersten bis 15. November in Banjul die inzwischen 61. afrikaweite Konferenz zur Menschenrechtslage auf dem Kontinent stattfand? Bei der Konferenz kamen Vertreter*innen aller Staaten und zahlreiche Vertreter*innen afrikanischer NGOs zusammen, um unter dem Dach der Afrikanischen Union über die Menschenrechtssituation auf dem Kontinent zu beraten. Scheinbar war diese Konferenz aber keinem deutschen Medienvertreter wichtig genug, um darüber zu berichten. Und warum eigentlich wundert es mich, dass dort mindestens 30 Menschen einen ganzen Nachmittag über das Thema Intersexualität diskutieren und der Vorsitzende der Afrikanischen Union sie dabei unterstützen will, dieses Thema innerhalb der Afrikanischen Union voran zu bringen? Auch in meinem Kopf sind Themen auf diesem Kontinent irgendwie primär Probleme und Armut. Eine Vorstellung, die viel zu kurz greift. Afrika ist flächenmäßig größer als die USA, China, Indien, Japan und Europa zusammen. Allein im kleinen Gambia werden acht Sprachen gesprochen und die westafrikanische Union ist schon lange eine Region relativ offener Grenzen, ohne sich wie die EU deshalb gegen die restliche Welt mit aller Gewalt abschotten zu wollen. Afrika ist ein riesiger vielfältiger Kontinent, deren beeindruckende Aktivist*innen, Denker*innen und Macher*innen weltweit leider kaum wahrgenommen werden.

Expert*inneninterviews

Durch Kontakte über gambische Geflüchtete – vor allem aber durch die Unterstützung der Gambia Press Union (eine NGO, die zu den Themen Pressefreiheit und Rechte von Journalist*innen arbeitet) – hatte ich die Möglichkeit, 20 gambische und internationale Expert*innen zu interviewen. Ich fragte nach den Veränderungen im Land, den Hoffnungen, aber auch den Enttäuschungen. Es ist spannend zu sehen, wie viele Menschen sich Gedanken über eine demokratische Weiterentwicklung machen und wie viele gute Ideen es gibt, um an einer besseren Zukunft zu arbeiten. Ich erfuhr, welchen Wert eine weitgehende Meinungsfreiheit für Menschen hat, die 22 Jahre Angst haben mussten zu verschwinden, falls sie etwas Falsches über den Präsidenten sagten. Ich erfahre einen großen Optimismus auf eine bessere demokratische Zukunft. Vor allem aber wird mir klar, welch weiten Weg dieses Land noch vor sich hat. Gambier*innen inner- und außerhalb des Landes haben die großartige Leistung vollbracht, die Diktatur (gegen alle Hindernisse) zu beenden, ohne danach im Chaos eines Bürgerkriegs zu versinken. Nun steht Gambia aber erst am Anfang eines weiten Weges. Ich erfahre viel Frustration. Immer wieder sind die Gesetze Thema, die noch aus der Zeit der Diktatur stammen, aber immer noch gelten. Verbunden mit der Befürchtung, dass kein ernsthafter Wille bestehen könnte, diese alle wirklich zu ändern. Ich erfahre die Angst, dass der Wunsch nach demokratischen Freiheits- und Bürgerrechten doch nicht so groß sein könnte wie erwartet und höre Beispiele, die diese These stützen. Ich erfahre von der Skepsis gegenüber den eigenen Sicherheitskräften, aber auch von der Skepsis gegenüber den Truppen der westafrikanischen Union. Ich erfahre von Problemen verschiedener Minderheiten, die unter oft sehr starken (und dadurch auch starren) Familienstrukturen, Traditionen, der aktuellen Gesetzeslage und fehlender Unterstützung leiden.

Fazit

Ich sehe ein Land, in dem nun viel Geld in internationale Rückkehrprojekte fließt, während gambische zivilgesellschaftliche NGOs eine großartige Arbeit machen, aber um finanzielle Mittel kämpfen müssen. Ich sehe ein Land, das vielleicht die Chance hat, einen beeindruckenden Weg weiter zu gehen. Dieser Weg aber benötigt Zeit und eine wirkliche Unterstützung der Zivilgesellschaft. Ich habe aber die Befürchtung, dass Gambia primär als neuer billiger Absatz- und Produktionsstandort für die deutsche Wirtschaft gesehen werden könnte. Vor allem aber befürchte ich eine Zunahme der Abschiebungen, die Gambia nach Meinung aller Expert*innen destabilisieren und ernstzunehmende Sicherheitsprobleme schaffen könnten. Kurz gesagt stellt sich hier ein weiteres Mal die Frage der Fluchtursachenbekämpfung im Kleinen. Haben deutsche Politiker*innen ein ernsthaftes Interesse, langfristig Fluchtursachen in Gambia zu bekämpfen oder wird eine kurzfristige, egoistische und naive Politik gefahren, die droht neue Fluchtursachen zu schaffen?

Ausführliche Analyse zur Situation in Gambia

Die Analyse „Ist Gambia sicher?“ wurde aktualisiert. Sie finden sie auf unserer Homepage unter „Informationen – Zahlen&Fakten“.

Flüchtlingshelfer*innen aus Baden-Württemberg machten sich vor Ort ein Bild

Fragile Lage in Gambia

Elf freiwillige Flüchtlingshelfer*innen aus verschiedenen Orten in Baden-Württemberg waren Ende Januar / Anfang Februar 2018 zwei Wochen lang in Gambia. Ziel der Reise war es, das kleine westafrikanische Land kennen zu lernen, aus dem so viele Menschen nach Europa geflohen sind. Mit den gewonnenen Erfahrungen können die Ehrenamtlichen die Geflüchteten noch besser unterstützen. Ganz klar spricht sich die Reise-Gruppe gegen Abschiebungen nach Gambia aus.

Durch den Regierungswechsel vor einem Jahr hat sich die Situation in dem Land etwas entspannt: Nach 22 Jahren wählte das Volk den Diktator Jammeh ab. Ohne Blutvergießen ging die Ära zuende. Die politischen Gefangenen wurden freigelassen; auch der jetzige Außenminister saß im Gefängnis. Wer unter Jammeh Verbrechen begangen hat, soll zur Rechenschaft gezogen werden. Eine entsprechende Kommission, die dies alles regelt, wurde kürzlich eingesetzt.

Gleichwohl ist die politische Situation fragil, und das Land ist bettelarm. In den Verwaltungen und im Sicherheitsapparat arbeiten noch viele Jammeh-Anhänger. Würde man sie alle vor die Tür setzen, der Staat wäre gar nicht handlungsfähig. Um ein gewisses Gegengewicht zu bilden, ist die ECOWAS, die westafrikanische Wirtschaftsunion, auf Bitten der Regierung noch mit ihren Truppen im Land.

Das Land ist hoch verschuldet. Jammeh hat viele Schulden aufgenommen, um Schulen und Krankenhäuser zu bauen und damit zu demonstrieren, dass sich was tut. Die Gebäude stehen da, aber es fehlt an Ausstattung und Personal. Darüber hinaus hat er es geschafft, das ganze Geld außer Landes zu schaffen. Gambia ist praktisch pleite.

Die Leidtragenden sind die Menschen, die keine Arbeit haben. Es mangelt an Jobs in einem Land, in dem das Durchschnittsalter bei 17 Jahren liegt. Es gibt den Tourismus, die Landwirtschaft und die Fischerei – wobei die Fangflotten der europäischen Unternehmen das Meer vor Gambia leer fischen.

Homosexualität ist weiterhin illegal, weibliche Genitalverstümmelung wird weiterhin praktiziert. Es kommt nach wie vor zu Zwangsverheiratungen.

Es ist ein Ding der Unmöglichkeit, in nur einem Jahr alles neu zu ordnen und aufzubauen, was in 22 Jahren Diktatur zerstört wurde. Die Bevölkerung ist jetzt zwar hochmotiviert und bereit, an der Entwicklung Gambias mitzuwirken. Aber es braucht Zeit.

In einer solchen Situation Hunderte oder Tausende von gambischen Flüchtlingen zurückzuschicken, wie es in Deutschland und in Europa gerne diskutiert wird, wäre eine Katastrophe. Das Land ist nicht in der Lage, diese Menschen zu reintegrieren, da es noch keine Ausbildungs- und Arbeitsmarktstrukturen gibt.

Hinzu kommt, dass die meisten Flüchtlinge viel Schlimmes erlebt haben. Die Berichte über die unvorstellbaren Grausamkeiten in den Gefangenenlagern und auf den Sklavenmärkten in Libyen haben erst vor kurzem hohe Wellen geschlagen. Trotzdem haben es viele geschafft, einen Job in Deutschland zu finden oder sie sind in Ausbildung. Sie arbeiten hart für eine bessere Zukunft. Enge Bindungen zu Ehrenamtlichen in den Unterstützerkreisen und dadurch verlässliche Strukturen sind entstanden. Würde man die Gambier*innen da herausreißen und in ihr Heimatland abschieben – es würde zu großer Verzweiflung führen, die sich in gewaltsamen Protesten äußern könnte. Diese Einschätzung wird von einer wissenschaftlichen Studie* des Arnold-Bergstraesser-Instituts in Freiburg bestätigt.

Auch Prämien, die zu „freiwilliger“ Rückkehr animieren sollen, sind keine Lösung: Erstens gibt es bereits Berichte, dass das Geld nicht vollständig ausgezahlt wurde. Zweitens ist es trotz eines kleinen Startkapitals nahezu unmöglich, sich eine Existenz aufzubauen in einem Land, in dem es an fast allem mangelt, und wenn man das nötige Know-How dazu nicht hat.

Deshalb fordern die Flüchtlingshelfer*innen, die in Gambia unterwegs waren: Keine Abschiebungen nach Gambia! Fluchtursachen bekämpfen, nicht Flüchtlinge!

---

*Franzisca Zanker & Judith Altrogge: "The Politics of migration governance in the Gambia". Oktober 2017. http://www.arnold-bergstraesser.de/sites/default/files/gambian_migration_politics_zankeraltrogge.pdf

Militär- und Waffentechnikmesse ITEC: In Köln unerwünscht, in Stuttgart willkommen

Asyl für die Kriegsindustrie

Foto: OTKM Stuttgart

Von Seán McGinley

Die Militär- und Waffentechnikmesse ITEC findet im Mai in Stuttgart statt. Zuletzt fand diese fragwürdige Veranstaltung 2014 in Deutschland statt, damals in Köln. Der deutlich wahrnehmbare Protest dagegen spielte sicherlich eine Rolle bei der Entscheidung des Ausrichters Koelnmesse, ITEC für 2018 eine Absage zu erteilen. Doch die Messe Stuttgart sprang in die Bresche und gewährte denen, die mit dem Geschäftsmodell Krieg Millionenprofite erwirtschaften, gewissermaßen Asyl. Die Landesmesse Stuttgart GmbH gehört zu jeweils 50% der Stadt Stuttgart und dem Land Baden-Württemberg.

Die Website der Messe präsentiert stolz und prominent den „Platinsponsor“, die Firma Rheinmetall. Erst kürzlich hat die ARD-Dokumentation „Bomben für die Welt“ ausführlich dargelegt, wie diese Firma, die einen Jahresumsatz von fünfeinhalb Milliarden Euro hat, die gesetzlichen Regelungen für Rüstungsexporte umgeht, um Bomben und sogar ganze Munitionsfabriken an Staaten wie Saudi-Arabien zu liefern. Aktuell verwendet das türkische Militär „Leopard“-Panzer von Rheinmetall im Rahmen seiner Invasion der nordsyrischen Region Afrin.

Es ist eine unerträgliche Heuchelei, wenn die politisch Verantwortlichen in Deutschland einerseits mit einem schulterzuckenden „wir können ja nicht alle aufnehmen“ diejenigen fernhalten wollen, die vor Krieg und Unterdrückung fliehen, gleichzeitig aber den todbringenden Geschäften der Rüstungsindustrie eine Plattform bieten.

Die Notwendigkeit, Fluchtursachen zu bekämpfen, wurde in den vergangenen Jahren immer wieder von den politisch Verantwortlichen beschworen. Allerdings meist in Zusammenhängen, die der Rechtfertigung der Flüchtlingsabwehr dienten. Zum Beispiel: Man müsse die Fluchtursachen bekämpfen, anstatt „nur“ Flüchtende in Europa aufzunehmen – und deshalb seien Obergrenzen und Abschottung in Ordnung. Nur vergaß man irgendwie komplett, den ersten Teil dieser Aussage zu befolgen. Es werden weiterhin aus Deutschland Waffen exportiert und Fluchtursachen geschaffen. Die gleiche Dringlichkeit, mit der neue Maßnahmen erdacht werden, um Flüchtende fernzuhalten und schnell wieder los zu werden, wenn sie es doch hierher schaffen, wünscht man sich bei der Beseitigung der Fluchtursachen bislang vergeblich.

Deshalb ist es wichtig, über die Machenschaften der Todesprofiteure aufzuklären und dagegen zu protestieren, dass das Land Baden-Württemberg und die Stadt Stuttgart ihnen die Landesmesse zur Verfügung stellen, um ihre fragwürdigen Waren anzupreisen und Lieferungen auch an menschenverachtende und kriegführende Regime zu vereinbaren.

Aktivist*innen in Stuttgart haben bereits mehrere öffentlichkeitswirksame Protestaktionen durchgeführt. Die Initiative „Ohne Rüstung leben“ hat einen Protestbrief an die Stadt Stuttgart übergeben.

Weitere Informationen zu den Protesten gegen die ITEC:

www.otkm-stuttgart.tk

www.ohne-ruestung-leben.de

www.dfg-vk.de

Palermos Oberbürgermeister wirbt für die Abschaffung der Aufenthaltsgenehmigung

Für ein Menschenrecht auf Freizügigkeit

Von Ulrike Duchrow

Man sollte denken, dass ein Oberbürgermeister einer Stadt, in der fast täglich Flüchtlingsboote ankommen, sich für ein schärferes Grenzregime stark macht. Man sollte denken, dass ein Politiker, dem es nach Jahren des Kampfes gelungen ist, die Macht der Mafia in seiner Stadt zu brechen, diese mit neuen Problemen verschonen will. Das Gegenteil ist der Fall: Leoluca Orlando hat eine Charta angeregt, die das Recht auf Freizügigkeit und die Abschaffung von Aufenthaltsgenehmigungen fordert, die Charta von Palermo.

Die Autorin
*Ulrike Duchrow ist Mitglied im Sprecher*innenrat des Flüchtlingsrats BW.*

So wie sein Kampf gegen die Mafia von einem persönlichen Erlebnis ausgelöst wurde – 1980 durch die Ermordung des Präsidenten der Region Sizilien, Piersanti Matarella, geht auch seine Parteinahme für Geflüchtete von persönlicher Betroffenheit aus. Als Mittelmeeranrainer erlebt er das Sterben aus unmittelbarer Nähe. „Wir können unseren Enkeln nicht sagen, wir hätten nicht gewusst, was passiert – so wie es unsere Eltern und Großeltern beim Nazi-Faschismus in Deutschland und Italien gemacht haben."

Die Charta geht davon aus, dass es unmöglich ist, die Migration von Millionen von Menschen weltweit zu blockieren. Statt die Migrant*innen abzuwehren und die Migration als Problem zu betrachten, fordert Orlando, den*die Migranten*Migrantin als Person wahrzunehmen. „Jeder Mensch hat den Anspruch darauf, den Ort, an dem er leben, besser leben und nicht sterben möchte, frei zu wählen." Deshalb sei die Freizügigkeit aller Menschen als unveräußerliches Menschenrecht anzuerkennen.

Die internationalen Regelungen garantieren zwar ein Recht auf Auswanderung, aber kein entsprechendes Recht auf Einwanderung. Am Prinzip der Freizügigkeit müssten sich alle Verwaltungsmaßnahmen orientieren, vor allem müsse die Logik der Aufenthaltsgenehmigung, die die Existenz des Menschen auf ein reines Überleben reduziert, das von der scheinbar beliebigen Verlängerung des Aufenthalts abhängt, überwunden werden. Die Verbindung von Aufenthaltsgenehmigung und Arbeitsvertrag müsse aufgehoben werden, damit Migranten leichter die Bedingungen für einen dauerhaften Aufenthalt erfüllen können. Orlando fordert, dass von der Europäischen Union ein Impuls an die Weltgemeinschaft ausgehe, damit das Recht auf Freizügigkeit und Mobilität aller Menschen anerkannt werde. Freizügigkeit muss für Geflüchtete auch innerhalb Europas gelten. Um abwehrende Reaktionen aus der Gesellschaft zu vermeiden, sei es notwendig, dass das gegenseitige Kennenlernen, der Gleichheitsgrundsatz und die demokratische Teilhabe von den Institutionen gefördert werde. Migrant*innen dürften nicht als Gefährdung der Sicherheit gesehen werden, ebenso wenig als soziale Last und Nutznießer von Ressourcen, sondern als aktive Bürger*innen, die dazu in der Lage sind, der Gemeinschaft in der sie leben, einen Wert zu geben.

Orlando fordert, dass von der Europäischen Union ein Impuls an die Weltgemeinschaft ausgehe, damit das Recht auf Freizügigkeit und Mobilität aller Menschen anerkannt werde.

Palermo, das Zehntausende Flüchtlinge aufgenommen hat, ist ein Beispiel dafür, dass Flüchtlinge eine Stadt bereichern können. In diesem Jahr ist Palermo italienische Kulturhauptstadt. Orlando ist ein Beispiel dafür, dass Politiker*innen, die für eine großzügige Aufnahme von Flüchtlingen plädieren, nicht die Zustimmung der Bürger*innen einbüßen. Er wurde mehrfach in sein Amt wiedergewählt.

Die Charta entwickelt nicht nur diese Vision, sie befasst sich auch mit praktischen Fragen der Umsetzung, z.B mit Vorschlägen für Übergangsregelungen und für eine Verbesserung des italienische Aufnahmesystems. Im vergangenen Dezember wandte sich Orlando an den Präsidenten der europäischen Kommission mit dem Vorschlag, Syrer*innen und Menschen aus anderen Krisen-

regionen die Einreise in die EU zu erlauben, damit sie nicht die lebensgefährliche Überfahrt mit Schleppern auf sich nehmen müssen.

Unter Politiker*innen ist Orlando ein einsamer Rufer in der Wüste, unter Migrationswissenschaftler*innen und NGOs gibt es viele, die Freizügigkeit schon seit längerem fordern. Um nur zwei Beispiele zu nennen: Andreas Cassee veröffentlichte kürzlich das Buch: „Globale Bewegungsfreiheit. Ein philosophisches Plädoyer für offene Grenzen“. Der Rat für Migration, dem namhafte Migrationswissenschaftler*innen angehören, forderte 2015 anlässlich des fortgesetzten Sterbens im Mittelmeer Visumfreiheit für Flüchtlinge aus bestimmten Ländern, für Syrer*innen, Eritreer*innen, Somalier*innen, da sie zu einem sehr hohen Prozentsatz einen Schutzstatus erhalten.

Während alle Zielländer von Flüchtlingen den Schutz der Grenzen über das Recht auf Leben von Migrant*innen stellen, macht sich hier ein zumindest in Italien sehr bekannter und hochangesehener Politiker zum Anwalt für Geflüchtete und fordert Menschlichkeit. Die Politik der Abschreckung allein wird Menschen, die unter Unterdrückung, Krieg und Armut leiden, nicht hindern zu fliehen. Sie werden jedoch weiterhin zu Tausenden in der Wüste und im Mittelmeer sterben. Eine andere

Palermos Oberbürgermeister Leolucca Orlando.

Foto: Andreas Fritsch, wikimedia.org / CC BY-SA 3.0

Politik ist möglich und nötig. Sie muss neben einer humanen Aufnahmepolitik auch die anderen Politikfelder weltweit in Angriff nehmen: eine gerechtere Handels- und Finanzpolitik, ein Stopp des Waffenhandels, eine ernsthafte Friedens- und Umweltpolitik.

Filmprojekt über die tödlichen EU Außengrenzen und Alternativen dazu

Hinsehen statt wegschauen

Von Corinna Rauer und Dschafar El Kassem

Im Sommer 2017 sind wir mit der Kamera für drei Monate an aktuelle und ehemalige ‚Hotspots‘ der EU Außengrenzen gereist, um selbst zu sehen wie die Situation vor Ort für Betroffene und Helfer*innen ist und um ein Bild von den Auswirkungen der EU-Grenzpolitik zu bekommen. Dafür begleiteten wir eine NGO Rettungsmission vor der libyschen Küste, filmte in der spanischen Exklave Ceuta und dokumentierten die Situation in Serbien und Griechenland (Thessaloniki und Chios).

Mit dem gesammelten Filmmaterial haben wir einen Trailer erstellt, der einen ersten Einblick in unsere Arbeit gibt und Betroffene, Engagierte und Wissenschaftler*innen zu Wort kommen lässt. Ziel ist es, nächstes Jahr einen abendfüllenden Film fertigzustellen, der erläutert warum Migration durch den gängigen EU-Ansatz der Abschottung und Aufrüstung nicht gestoppt werden kann. Wir wollen auch Menschen eine Stimme geben, die an alternativen und humanen Lösungen arbeiten, welche mittel- und langfristig verhindern, dass neue Not- und Todesfälle an ‚unseren' Grenzen immer wieder auftreten. Um die Interviews mit weiteren Expert*innen zu finanzieren haben wir eine Crowdfunding-Kampagne gestartet. Den Link finden Sie an Ende des Artikels. Es ist uns wichtig, das öffentliche Bewusstsein für die tödliche Situation an den Außengrenzen zu schärfen, weshalb wir bereits jetzt Vorträge mit (filmischen) Eindrücken der bereisten Orte anbieten. Bei Interesse am Thema und Vorträgen freuen wir uns über eine Kontaktaufnahme.

www.facebook.com/beyond-borders-documentary

BBD.film@gmail.com

*Auf Startnext können Sie den Trailer ansehen und die Arbeit der Filmemacher*innen unterstützen. Die Crowdfunding-Kampagne läuft bis zum 1. April.*

www.startnext.com/de/beyond-borders-documentary

Die Autor*innen

Corinna Rauer ist Ethnologin und Dschafar El Kassem ist Filmemacher aus Freiburg.

PRO ASYL übergibt Unterschriften gegen Aussetzung des Familiennachzugs

Familien gehören zusammen!

Rund 30.000 Menschen unterstützen die von PRO ASYL beim Bundestag eingereichte Unterschriftenaktion „Familien gehören zusammen", die PRO ASYL gemeinsam mit Betroffenen dem Bundestag überreicht. Gegen die weitere Aussetzung des Familiennachzugs sprechen humanitäre, integrationspolitische und rechtliche Gründe, die PRO ASYL in der Petition dargelegt hat.

Mittlerweile hat der Bundestag ein Gesetz zur weiteren Aussetzung des Familiennachzugs verabschiedet. Die von UNHCR, Kirchen und Menschenrechtsinstituten und etlichen anderen Verbänden vorgetragenen gravierenden Einwände gegen eine weitere Aussetzung und anschließende Deckelung des Familiennachzugs blieben unberücksichtigt.

Betroffen von der Aussetzung sind vor allem syrische Flüchtlinge. Der Krieg in Syrien geht ins siebte Jahr, ein Ende ist unabsehbar und ein militärischer Sieg Assads bedeutet nicht das Ende der Verfolgung. Der Einmarsch der Türkei in die Region dreht die Gewaltspirale noch weiter. Sowohl GFK-Flüchtlinge als auch subsidiär Geschützte fliehen vor schweren Menschenrechtsverletzungen. Die Familieneinheit ist für beide Gruppen im Herkunftsland auf unabsehbare Zeit nicht herstellbar. Anträge auf Familiennachzug mit Kindern müssen „wohlwollend, human und beschleunigt" (Art. 10 Abs. 1 Kinderrechtskonvention) bearbeitet werden. CDU, CSU und SPD haben im Sondierungsergebnis vom 12. Januar verabredet: „Wir bekennen uns strikt…zur UN-Kinderrechtskonvention" (S. 19). PRO ASYL fordert die sofortige Umsetzung. Kinder brauchen ihre Eltern und umgekehrt.

Weder das beschlossene Kontingent noch eine Härtefallregelung sind eine Lösung. Bei einer geschätzten Zahl von 50.000 bis 60.000 Personen und einem Kontingent von 12.000 pro Jahr dürften die Letzten erst nach weiteren vier bis fünf Jahren eingereist sein. Auch ein Kontingent wird also für den allergrößten Teil der Betroffenen faktisch zu einem Ausschluss des Familiennachzugs und zur Zerstörung der Familien führen.

Bereits jetzt sind Familien drei Jahre und länger getrennt. Eine noch längere Aussetzung wird den grund- und menschenrechtlichen Anforderungen nicht gerecht. Das Bundesverfassungsgericht hat zur damaligen dreijährigen Ehebestandszeit als Voraussetzung für den Ehegattennachzug zu Arbeitsmigranten entschieden: „Die Beeinträchtigung der Belange von Ehe und Familie durch das Erfordernis einer dreijährigen Ehebestandszeit als Nachzugsvoraussetzung übersteigt auch im Blick auf entgegenstehende öffentliche Interessen das von den Betroffenen hinzunehmende Maß." (Urteil vom 12.05.1987 – 2BvR126/83; 2 BvR101/84; 2BvR 313/84). Und dabei hat das Gericht noch nicht die unsichere Situation der Flüchtlinge berücksichtigen müssen.

PRO ASYL kritisiert die ideologische Aufladung der Debatte um den Familiennachzug. „Ein Grundrecht ist kein Gnadenrecht, das ein Staat nach Belieben gewähren kann oder nicht", kritisiert Günter Burkhardt, Geschäftsführer von PRO ASYL. „Die Debatte um den Familiennachzug wird in unverantwortlicher Weise missbraucht, um flüchtlingsfeindliche Stimmungen zu bedienen." Ein Grundrecht darf nicht dadurch eingeschränkt werden, dass unzureichend Mittel für Wohnungsbau, Schulen und Kindergartenplätze bereitgestellt werden. Die zu erwartende Aufnahme und Integration von 50.000 bis 60.000 Nachzugsberechtigten ist für Deutschland lösbar.

„Ein Grundrecht ist kein Gnadenrecht, das ein Staat nach Belieben gewähren kann oder nicht."

Eine umfassende Argumentation für den Familiennachzug wird in der Petition von PRO ASYL aufgelistet:

www.proasyl.de/thema/familiennachzug/

Ausnahmeregelungen begünstigen Personen aus bestimmten Staaten

Wer hat Anspruch auf Kindergeld?

Von Seán McGinley

Geflüchtete haben in der Regel erst nach der Anerkennung Anspruch auf Kindergeld. Allerdings gibt es Ausnahmen für Menschen aus bestimmten Ländern. Ironischerweise geht es dabei im Wesentlichen um Länder, dessen Staatsangehörige im deutschen Asylverfahren sonst eher benachteiligt werden, handelt es sich dabei doch um „sichere Herkunftsstaaten" beziehungsweise um solche, die es (nach dem überwiegenden Willen der politisch Verantwortlichen) werden sollen.

Die Länder, um die es geht, sind die Türkei, Algerien, Marokko, Tunesien, Bosnien-Herzegowina, Serbien, Montenegro und der Kosovo. Für Staatsangehörige dieser Länder ist der Bezug von Kindergeld nicht an den Aufenthaltsstatus gebunden, weshalb die sich aus § 62 Abs. 2 Einkommenssteuergesetz ergebende Regel, dass Personen mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung vom Kindergeldbezug ausgeschlossen sind, nicht gilt.

Hintergrund dieser Regelungen, die auf dem ersten Blick überraschend erscheinen mögen, sind alte, aber dennoch weiterhin gültige bilaterale Verträge zwischen der Bundesrepublik und diesen Ländern – beziehungsweise mit dem nicht mehr existenten Staat Jugoslawien. Diese Verträge – das Assoziationsabkommen zwischen der EU und Marokko, Tunesien und Algerien, der Beschluss des Assoziationsrates EG-Türkei aus dem Jahre 1980 sowie das deutsch-jugoslawische Abkommen über soziale Sicherheit aus dem Jahre 1974 wurden mit Blick auf die Situation der sogenannten „Gastarbeiter*innen" formuliert, behalten aber ihre Gültigkeit für alle Personen aus diesen Ländern, unabhängig vom Aufenthaltsstatus.

Allerdings erhalten Bürger*innen dieser Länder nur unter bestimmten Bedingungen Kindergeld für ihre Kinder.

Bedingungen für den Anspruch

Personen aus den ehemals jugoslawischen Staaten Serbien, Bosnien-Herzegowina, Montenegro und Kosovo haben einen Anspruch auf Kindergeld für diejenigen Monate, in denen in Deutschland eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung als Arbeitnehmer*in ausgeübt wird. Als Arbeitnehmer*in gilt dabei auch, wer nach Ende einer Beschäftigung Elternzeit in Anspruch nehmen, Arbeitslosengeld I (aber nicht Arbeitslosengeld II), Krankengeld, Mutterschaftsgeld oder vergleichbare Leistungen bezieht, jedoch nicht, wer eine geringfügige Beschäftigung („Minijob") ausübt (vgl. A 4.5 Abs. 2 DA-KG 2017).

Wichtig: Menschen aus Mazedonien sind nicht von dieser Regelung umfasst. Das deutsch-jugoslawische Abkommen gilt nur solange für die Nachfolgestaaten Jugoslawiens fort, wie es keine neuen bilateralen Verträge gibt. 2003 unterzeichneten die Regierungen Deutschlands und Mazedoniens allerdings einen solchen neuen Vertrag über die soziale Sicherheit, der keinen Anspruch auf Kindergeld für Mazedonier*innen mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung vorsah.

Für Personen aus Marokko, Tunesien und Algerien besteht ein Anspruch auf Kindergeld, sobald sie in ein System der sozialen Sicherung (freiwillig oder pflichtversichert) einzahlen.

Am weitgehendsten ist die Berechtigung für Personen aus der Türkei. Für sie besteht Anspruch auf Kindergeld für diejenigen Monate, in denen in Deutschland eine Beschäftigung als Arbeitnehmer ausgeübt wird, sofern während dieser Beschäftigung Arbeitslosenversicherungspflicht besteht. Arbeitnehmer*innen sind in diesem Sinne auch diejenigen, die nach Beendigung ihrer Beschäftigung in Elternzeit gehen oder Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Mutterschaftsgeld oder vergleichbare Leistungen beziehen. Türkischen Staatsangehörigen, die keine Arbeitnehmer*innen in diesem Sinne sind, steht Kindergeld auch für diejenigen Monate zu, in denen sie in der deutschen Sozialversicherung pflichtversichert sind, etwa während des Bezugs von ALG II, einer Rente aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung oder wenn die Person an einer deutschen Hochschule eingeschrieben ist. Ebenso wenn Kindererziehungszeiten aufgrund der Geburt eines Kindes in Deutschland gutgeschrieben werden.

Unter Umständen besteht für Menschen, die diese Kriterien erfüllen, ein Anspruch auf Kindergeld auch für Kinder, die im Herkunftsland leben oder nur vorübergehend in Deutschland sind. Die Sätze sind allerdings deutlich niedriger als für in Deutschland lebende Kinder.

Antragsstellung

Kindergeld muss schriftlich bei der Familienkasse beantragt werden. Ein Antrag kann nicht mündlich beziehungsweise am Telefon gestellt werden. Beim Kindergeld besteht für Zeiten, in denen die Voraussetzungen vorgelegen haben, ein rückwirkender Anspruch – allerdings bis maximal sechs Monate. Diese Frist wurde mit Wirkung zum 1. Januar dieses Jahres deutlich verkürzt – davor betrug sie bis zu vier Jahre.

Wichtig: Familienkassen lehnen Anträge, die sich auf diese Ausnahmeregelungen beziehen, zunächst häufig ab! Deshalb sollten Betroffene im Falle eines ablehnenden Bescheids unbedingt mit Hilfe einer Beratungsstelle Einspruch und, wenn nötig, Klage beim Finanzgericht einlegen. Diese Einsprüche haben fast immer Erfolg!

Wenn die Antragssteller*innen Sozialleistungen nach dem AsylbLG beziehen, wird das Kindergeld mit den Sozialleistungen verrechnet. Das heißt, dass sie bei Gewährung des Kindergeldes in vielen Fällen gar nicht mehr Geld haben als vorher. Trotzdem ist es in vielen Fällen sinnvoll, den Kindergeldantrag zu stellen. Denn der Bezug von Kindergeld gilt nicht als Sozialleistung und so haben die Betroffenen leichter die Möglichkeit, ihren Lebensunterhalt (ganz oder zu einem höheren Anteil) selbst zu sichern und erfüllen damit unter Umständen eine wichtige Voraussetzung für eine Aufenthaltserlaubnis, beispielsweise bei einem Härtefallantrag oder nach § 25b AufenthG. Gerade weil sehr viele Personen aus den Ländern, für die diese Ausnahmen gelten, im Asylverfahren keinen Erfolg haben und ein Bleiberecht vielfach nur über solche Regelungen in Frage kommt, ist dies unter Umständen ein sehr wertvoller Hinweis für viele Betroffene.

Weitere Informationen:

www.einwanderer.net/sozialrecht/kindergeld/

Familienasyl als Chance für den Familiennachzug

Der „Kaskadennachzug“

Von Sebastian Röder

Die Eltern dürfen nach Deutschland kommen, ihre minderjährigen Kinder nicht. In dieser – mit „gesundem Menschenverstand“ nicht wirklich zu erfassenden – Situation befinden sich derzeit viele Familien, vor allem aus Syrien, aber auch aus dem Irak. Sie ist Folge der Regelungen in unserem Aufenthaltsgesetz, das einen Anspruch auf Familiennachzug nur für die Eltern eines in Deutschland anerkannten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings (umF), nicht aber für weitere minderjährige Kinder – also die (Stief-)Geschwister des umF – vorsieht. Das stellt viele Eltern vor die „Wahl“, entweder den Minderjährigen in Deutschland alleine zu lassen oder sich von den minderjährigen Kindern am aktuellen Aufenthaltsort zu trennen.

Aktuell führt dieses Dilemma recht häufig dazu, dass nur ein Elternteil – manchmal auch beide – zum umF nach Deutschland einreist. Die Einreise erfolgt dabei in der Hoffnung, die verbliebenen Kinder und den Ehepartner möglichst bald nachzuholen. Dieser „Kaskadennachzug“ wird in aller Regel nur gelingen, wenn dem eingereisten Elternteil die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird. Mit dem in § 26 AsylG geregelten Familienasyl sieht das deutsche Asylrecht dabei eine Möglichkeit für den Elternteil vor, denselben Status – also die Flüchtlingseigenschaft – wie ihr schon in Deutschland lebendes Kind zu erhalten. Die Eltern leiten ihren Status also gewissermaßen von ihrem Kind ab, weshalb man auch von „Elternasyl“ spricht. Auf diese Konstellation – und nur diese (!) – bezieht sich nachfolgender Beitrag. Er liefert dabei kein „Allheilmittel“ und ersetzt auch keine einzelfallbezogene (Rechts-)Beratung, sondern will auf Fallstricke und typische Probleme hinweisen und einige (hoffentlich) praxistaugliche Tipps geben.

Die Problematik: Eltern dürf(t)en kommen, minderjährige Kinder nicht

Wer als Asylberechtigter oder Flüchtling in Deutschland anerkannt wurde, hat unter erleichterten Bedingungen (kein Nachweis ausreichenden Wohnraums, keine Lebensunterhaltssicherung) Anspruch auf den Nachzug bestimmter Familienangehöriger. Zu den privilegierten Familienangehörigen gehören auch die Eltern eines in Deutschland anerkannten umF. Der Nachzug der minderjährigen Kinder ist dagegen nicht privilegiert. Die Erteilung von Visa für die Kinder ist zwar nicht per se ausgeschlossen, für den Mitzug der Kinder ist allerdings grundsätzlich die Lebensunterhaltssicherung (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG) und stets ausreichender Wohnraum (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG) nachzuweisen. Hieran scheitert die Visumserteilung derzeit regelmäßig. Eine Befreiung von den Nachweisen bestünde nur, wenn es um einen Kindernachzug zum als Flüchtling anerkannten Elternteil ginge. Die Eltern haben aber keinen

Flüchtlingsstatus, sondern leiten ihr Einreise- und Aufenthaltsrecht von ihrem in Deutschland lebenden Kind, dem umF, ab. Die Flüchtlingseigenschaft können die Eltern nur im Rahmen eines in Deutschland durchzuführenden Asylverfahrens erhalten. Vom Ausland aus kann ein Asylverfahren grundsätzlich nicht eingeleitet werden. Um die Flüchtlingseigenschaft zu erhalten, muss ein Elternteil – oder beide – zunächst nach Deutschland einreisen, um dort ein Asylverfahren zu durchlaufen.

Zur Bedeutung des Familienasyls

In einem solchen Asylverfahren würde das Bundesamt im Anschluss an eine Anhörung nun eigentlich prüfen, ob das individuelle Vorbringen des Elternteils die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus rechtfertigt. Für den eingereisten Elternteil ist es ganz entscheidend, die Flüchtlingseigenschaft zu erhalten. Der subsidiäre Schutzstatus reicht nicht, denn ein Familiennachzug wird damit auch in Zukunft nicht möglich sein, nachdem die „GroKo“ beschlossen hat, das Recht auf Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten abzuschaffen und durch eine Kontingentregelung zu ersetzen. Gerade bei Syrern – und hier stellt sich die Frage des „Kaskadennachzugs“ in der Regel – ist das Risiko, vom Bundesamt nur den subsidiären Schutzstatus zu erhalten, derzeit besonders hoch.

Aber auch bei Asylantragstellern aus anderen Herkunftsländern lässt sich bei Beginn des Asylverfahrens nicht mit Sicherheit vorhersagen, ob das Bundesamt eine geltend gemachte Verfolgung anerkennen wird. Hier wird nun das sogenannte Familienasyl relevant. Dieses ist in § 26 AsylG geregelt. Es garantiert den begünstigten Familienangehörigen (u.a. den Eltern) einen Anspruch auf denselben Status, wie ihn die bereits in Deutschland lebende Person innehat. Der Riesen-Vorteil besteht dabei darin, dass es nicht auf die individuellen Fluchtgründe ankommt. Diese muss und wird das Bundesamt nicht prüfen, wenn die Voraussetzungen des Familienasyls vorliegen. Beim Familienasyl unterstellt das Gesetz gewissermaßen, dass die Familienangehörigen derselben Verfolgung unterliegen („Sippenhaft-Gedanke“) und ermöglicht dem Bundesamt eine vereinfachte Verfahrensbearbeitung. Auf die hier behandelte Konstellation angewendet bedeutet dies: Da der in Deutschland lebende Minderjährige als Flüchtling anerkannt wurde, haben die Eltern die Möglichkeit und bei Erfüllung aller Voraussetzungen auch den Anspruch, denselben Status zu erhalten. Dieser Status ist zwar in gewisser Weise „abgeleitet“, gleichwohl vollwertig, er vermittelt also dieselben Rechte und Pflichten wie der „normale“ Flüchtlingsstatus, also auch das Recht auf Familiennachzug.

Hinweis: *Die Voraussetzungen des Familienasyls werden im Rahmen einer ganz normalen Anhörung beim Bundesamt geprüft. In der Anhörung sollte man den Anspruch auf Familienasyl ausdrücklich und zu Protokoll des Anhörers geltend machen, da man sich nicht in jedem Fall darauf verlassen kann, dass das Bundesamt das Familienasyl von sich aus prüft. Darüber hinaus sollten stets auch die individuellen Fluchtgründe und (befürchteten) Gefahren im Falle einer Rückkehr vorgetragen werden. Sollte das Bundesamt nämlich kein Familienasyl gewähren, besteht immer noch die Chance, aufgrund einer individuell vorgetragenen Verfolgungsgefahr die für den Familiennachzug benötigte Flüchtlingseigenschaft zu erhalten. Diese Überlegung kann auch schon bei der Frage, welches Elternteil einreist, eine Rolle spielen.*

Die Voraussetzungen für die Gewährung von Elternasyl ergeben sich aus § 26 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 5 Satz 1 AsylG:

- Stammberechtigter = minderjähriges lediges Kind
- Stammberechtigter unanfechtbar als Flüchtling anerkannt
- Keine Gründe für Widerruf oder Rücknahme des Flüchtlingsstatus des Kindes
- Unverzügliche Asylantragstellung nach Einreise der Eltern
- Familie bestand bereits im Verfolgerstaat
- Personensorgeberechtigung des Elternteils

Auf folgende Voraussetzungen des Elternasyls sollten Berater und Unterstützer besonderes Augenmerk legen:

1. Unverzügliche Asylantragstellung

Die allerwichtigste Voraussetzung sei gleich zu Beginn erwähnt: Der Anspruch auf Elternasyl setzt voraus, dass der Elternteil den Asylantrag unverzüglich nach seiner Einreise stellt (§ 26 Abs. 3 Nr. 3 AsylG). Unverzüglich heißt „ohne schuldhaftes Zögern“ (§ 121 BGB). Das ist letztlich eine Frage des Einzelfalls. In der Praxis geht man davon aus, dass eine Asylantragstellung innerhalb von zwei Wochen noch unverzüglich ist. An der Zweiwochenfrist kann man sich in

der Praxis durchaus orientieren. Allerdings ist ein Handeln „auf den letzten Drücker“ stets mit Risiken behaftet, weshalb man bestrebt sein sollte, den Asylantrag möglichst vor Ablauf der zwei Wochen zu stellen.

Da die Voraussetzungen für eine schriftliche Asylantragstellung (vgl. § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AsylG) in der Regel nicht gegeben sein werden, ist der Asylantrag persönlich bei einer Außenstelle des Bundesamts zu stellen. Die Eltern müssen sich dazu zunächst bei der für sie zuständigen Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA) melden. Inzwischen erfolgt die Asylantragstellung wieder ganz überwiegend in Karlsruhe oder Heidelberg. Dementsprechend wird der Elternteil regelmäßig nach Karlsruhe fahren müssen, um sich bei der dortigen LEA zu melden. Ganz wichtig ist, dass die Eltern schon bei dieser Gelegenheit die Behörde ausdrücklich darauf hinweisen, dass bereits ein (minderjähriges) Kind als anerkannter Flüchtling in Deutschland lebt. Dabei ist der konkrete Wohnort des Kindes anzugeben, damit eine Zuweisung an denselben Ort erfolgt. Entsprechende Nachweise (Kopie der Aufenthaltserlaubnis, Anerkennungsbescheid, Meldebescheinigung usw.) sollten in Kopie vorgelegt werden.

Hinweis: *Gerade in den ersten Tagen nach der Einreise „prasselt“ unheimlich viel auf den eingereisten Elternteil ein. Zwei Wochen für einen Asylantrag sind deshalb sehr wenig. Keinesfalls sollte man aber das Risiko eingehen, dass die Gewährung von Familienasyl daran scheitert, dass der Asylantrag nicht unverzüglich gestellt wurde. Mit der Frage, ob die Voraussetzungen für Familienasyl und den daran anschließenden Familiennachzug vorliegen, sollte man sich deshalb nicht erst nach der Einreise beschäftigen. Der Einreise wird regelmäßig ein monatelanges Visumsverfahren der Eltern (und Geschwister) vorausgehen. Diese Zeit kann und sollte genutzt werden. Sobald etwa das genaue Einreisedatum der Eltern feststeht, sollte das Regierungspräsidium Karlsruhe (Abteilung9@rpk.bwl.de) kontaktiert werden, um ggf. schon einen Termin zur Registrierung und Asylantragstellung zu vereinbaren. So kann das Asylverfahren der Eltern im Idealfall beschleunigt werden.*

2. Stammberechtigter = minderjähriger lediger anerkannter Flüchtling

Damit der eingereiste Elternteil vom umF den Flüchtlingsschutz ableiten kann, muss der Flüchtlingsstatus des Kindes noch wirksam und darf nicht widerrufbar sein. Auch wenn bei Syrern ein Widerruf im Ergebnis momentan häufig (noch) ausscheiden wird, besteht das Risiko, dass das Bundesamt den Asylantrag des Elternteils zum Anlass nimmt, einen Widerruf des Flüchtlingsschutzes des umF zumindest zu prüfen. Tatsächlich möglich ist ein Widerruf vor allem dann, wenn sich seit der Flüchtlingsanerkennung die Situation im Herkunftsland nachhaltig verbessert hat. Vor diesem Hintergrund könnte zum Beispiel bei Irakern ein Widerrufsrisiko bestehen, wenn dem umF die Flüchtlingseigenschaft wegen einer vom Islamischen Staat (IS) ausgehenden Verfolgung zuerkannt wurde, der im Irak inzwischen offiziell als besiegt gilt.

Wichtig ist auch eine andere, bislang noch nicht abschließend beantwortete Rechtsfrage, und zwar auf welchen Zeitpunkt es für die Minderjährigkeit des Kindes, von dem der Elternteil den Flüchtlingsschutz ableiten will, ankommt. Zwei Zeitpunkte kommen in Betracht: Man könnte entweder auf den Moment abstellen, in dem die Eltern den Asylantrag beim Bundesamt stellen (so das Urteil vom VG Hamburg v. 5.2.2014, Az.: 8 A 1236/12). Für die Eltern wäre das der günstigere Zeitpunkt, denn dann wäre es egal, wenn das Kind vor einer Entscheidung des Bundesamts volljährig wird. Alternativ kommt der Zeitpunkt der Entscheidung des Bundesamts in Betracht. Damit hätte es das Bundesamt durch eine Entscheidung erst nach Eintritt der Volljährigkeit in der Hand, das Familienasyl „auszuhebeln“, obwohl die Eltern mit der unverzüglichen Asylantragstellung alles in ihrer Macht Stehende getan haben. Daneben spricht gegen den Zeitpunkt der Entscheidung auch folgende Überlegung: Das auf § 36 Abs. 1 AufenthG beruhende Visum hat der Elternteil ausschließlich im Interesse und zum Schutz des umF erhalten. Dieser soll für die Dauer seiner Minderjährigkeit seine Eltern an seiner Seite haben. Deshalb stellt man im Visumsverfahren bei der Minderjährigkeit nicht auf den Zeitpunkt der Beantragung des Visums, sondern darauf ab, ob das Kind im Moment der Erteilung des Visums noch minderjährig ist. Demgegenüber soll den Eltern mit dem Familienasyl nach § 26 AsylG auf einfachem Wege ein Status wegen ihnen selbst drohender Verfolgung gewährt werden. Grundlage des Schutzanspruchs ist dabei die Vermutung, dass angesichts der festgestellten Verfolgung des Kindes auch den Eltern Verfolgung drohen wird („Sippenhaftgedanke“). Diese Annahme bleibt aber auch mit Eintritt der Volljährigkeit schlüssig. Das spricht dafür, bei der Minderjährigkeit auf den Zeitpunkt der Asylantragstellung abzustellen.

Entgegen seiner bisherigen Praxis stellt das Bundesamt neuerdings offenbar auf den Moment seiner Entscheidung über den Asylantrag ab. Bei umF im Grenzbereich zur Volljährigkeit muss deshalb beim Bundesamt auf eine Entscheidung noch vor Eintritt der Volljährigkeit gedrängt werden. Sollte das Bundesamt die Gewährung von Familienasyl (auch) mit dem Argument ablehnen, es komme für die Minderjährigkeit nicht auf den Moment der Asylantragstellung an, sollte unbedingt Klage erhoben werden. Da die Rechtsfrage ungeklärt ist und sich auch nicht ohne Weiteres beantworten lässt, hat zumindest ein Antrag auf Prozesskostenhilfe gute Erfolgsaussichten.

3. Personensorgeberechtigung

Für die Gewährung von Familienasyl muss der Elternteil die Personensorgeberechtigung innehaben. Dies ist in der Regel unproblematisch, wenn die Eltern wirksam miteinander verheiratet sind.

Sonstiges

Nach der Einreise wird der erste Weg den Elternteil zu seinem Kind führen. Dort sollte bei der zuständigen (unteren) Ausländerbehörde ein Antrag auf Verlängerung des Aufenthaltstitels gestellt werden. Der zu verlängernde Titel ist dabei das Visum, das zum Zwecke des Familiennachzugs erteilt wurde. Aus dem Visum zur Herstellung der Einheit von Eltern(-teil) und Kind wird jetzt eine Aufenthaltserlaubnis zur Wahrung der Einheit von Eltern(-teil) und Kind. Auf dessen Verlängerung hat der eingereiste Elternteil trotz seines Asylantrags (vgl. § 10 Abs. 1 AufenthG) für die Dauer der Minderjährigkeit des Kindes einen Anspruch.

Über die Beantragung des Aufenthaltstitels wird den Eltern in der Regel eine Bescheinigung ausgestellt. Mit dem von der Ausländerbehörde ausgestellten Dokument können sodann SGB-II-Leistungen beim zuständigen Jobcenter beantragt werden, sofern der Elternteil – was die Regel sein dürfte – hilfebedürftig ist.

Wie oben dargelegt, hängt die Gewährung von Elternasyl entscheidend davon ab, dass der Asylantrag unverzüglich nach der Einreise gestellt wird. Mit der Asylantragstellung können dabei gewisse Nachteile einhergehen, die nicht immer vermeidbar sind. So löst der Asylantrag in der Regel eine Verpflichtung aus, in einer Landeserstaufnahmeein-

richtung (LEA) zu wohnen. Diese Verpflichtung ist Resultat eines recht komplizierten – und so vermutlich gar nicht gewollten – Zusammenspiels verschiedener gesetzlicher Vorschriften. Die Wohnpflicht besteht für alle Asylantragsteller, die ihren Asylantrag persönlich bei einer Außenstelle des Bundesamts stellen müssen (§ 47 Abs. 1 Satz 1 AsylG). Nur für Personen, die ihren Asylantrag schriftlich bei der Zentrale des Bundesamts in Nürnberg stellen dürfen, besteht keine LEA-Wohnpflicht. Dazu zählen Personen im Besitz eines Aufenthaltstitels mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten (§ 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AsylG). Mit dem Visum besitzt der eingereiste Elternteil zwar einen Aufenthaltstitel (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 2 AufenthG). Allerdings wird das Visum regelmäßig nur für eine Gesamtgeltungsdauer von drei Monaten erteilt. Die Voraussetzungen für eine schriftliche Asylantragstellung – und damit ein Entfallen der LEA-Wohnpflicht – werden deshalb zumeist nicht vorliegen. Man wird es in aller Regel auch nicht schaffen, von der Ausländerbehörde innerhalb von zwei Wochen – in dieser Frist muss ja der Asylantrag gestellt werden (!) – eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Gesamtgültigkeit von mehr als sechs Monaten zu erhalten, denn die Ausstellung des elektronischen Aufenthaltstitels dauert teilweise Monate.

Hinweis: *Bisweilen sind Ausländerbehörden bereit, den Aufenthaltstitel – wie früher – als „Klebeetikett" zu erteilen, was deutlich schneller geht. Diese Möglichkeit, die sich aus § 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG ergibt, kann bei der Ausländerbehörde angeregt werden.*

Um die Aufenthaltszeit in der LEA so kurz wie möglich zu halten, sollte frühzeitig Kontakt mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe aufgenommen werden. Die zuständige Abteilung 9 ist unter der oben bereits erwähnten E-Mail-Adresse zu erreichen. Im Idealfall können die notwendigen Verfahrensschritte (Gesundheitsuntersuchung, ED-Behandlung, Asylantragstellung usw.) an einem Tag erfolgen, so dass eine Übernachtung in der LEA vollständig entbehrlich wird. Eine Garantie dafür gibt es jedoch nicht.

Bei allen Unannehmlichkeiten und bürokratischen Hürden darf nie das eigentliche Ziel aus dem Blick geraten, nämlich die Ermöglichung des Nachzugs der übrigen Familienangehörigen, also der minderjährigen Kinder und des Ehegatten. Dieser wird (rechts-)sicher nur bei Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gelingen. Das Mittel hierzu liefert das Familienasyl, das, wie oben dargelegt, eine unverzügliche Asylantragstellung (spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Einreise) verlangt.

Nach der Anerkennung des Elternteils

Wird dem eingereisten Elternteil die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, muss der ganz „normale" Familiennachzug der im Heimatland verbliebenen Angehörigen in die Wege geleitet werden. In der hier besprochenen Konstellation geht es dabei um den Nachzug des Ehegatten und der weiteren minderjährigen Kinder.

Dafür muss zuallererst der Antrag, besser bekannt als „fristwahrende Anzeige", auf Nachzug der übrigen Familienangehörigen gestellt werden. Nur wenn die fristwahrende Anzeige innerhalb von drei Monaten nach Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erfolgt, verzichtet das Gesetz zwingend auf den Nachweis ausreichenden Wohnraums und der Lebensunterhaltssicherung. Steht bei einem Kind die Volljährigkeit bevor, ist darauf zu achten, dass die Anzeige noch während der Minderjährigkeit gestellt wird.

Hinweis: *Die fristwahrende Anzeige ist problemlos und ohne großen Aufwand möglich. Auch wenn das Gesetz eine Drei-Monatsfrist gewährt, sollte die fristwahrende Anzeige sofort nach Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gestellt und der Nachweis hierüber gesichert werden.*

Sodann ist die zuständige deutsche Auslandsvertretung über die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu informieren. Das geschieht im Wege einer sogenannten Remonstration. Remonstriert wird dabei gegen die Ablehnung der für die Kinder beantragten Visa. Die Remonstration ist im Grunde nichts Anderes als eine an die Auslandsvertretung gerichtete Aufforderung, ihre Entscheidung noch einmal zu überdenken und ggf. zu korrigieren. Diesen Weg beschreitet man vor allem dann, wenn sich nach der Ablehnung des Visums ein Umstand verändert hat, der, hätte er bereits damals vorgelegen, zur Erteilung des Visums geführt hätte. Und genau das ist mit Blick auf die Kinder der Fall: Anders als bei Ablehnung ihrer Visa hat der Vater inzwischen die Flüchtlingseigenschaft erhalten. Genau deshalb ist er ja nach Deutschland eingereist. Scheiterte die Erteilung der Visa damals noch an den Voraussetzungen „ausreichender Wohnraum" und „Lebensunterhaltssicherung", verzichtet das Gesetz nun auf sie, weil der Elternteil jetzt den Flüchtlingsstatus besitzt. Die zwischenzeitliche Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft teilt man der deutschen Auslandsvertretung sozusagen mit der Remonstration mit. Dabei sollte man die Passnummern und das Aktenzeichen, unter dem das damalige Visumsverfahren geführt wurde, angeben sowie Kopien der fristwahrenden Anzeige, des Anerkennungsbescheids und – falls bereits vorhanden – der Aufenthaltserlaubnis beifügen. Die Möglichkeit der Remonstration besteht grundsätzlich für ein Jahr, wenn der Ablehnung des Visums – und das ist die Regel – keine Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt war.

Hinweis: *Nähere Informationen zur Remonstration enthält das Visumhandbuch des Auswärtigen Amtes, das auf dessen Homepage als PDF abrufbar ist.*

In Bezug auf den anderen Elternteil ist die Remonstration zwar eigentlich nicht das richtige Mittel. Dieser hat/hätte ja ein Visum zum Zwecke des Elternnachzugs bekommen. Stattdessen soll nun ein Visum zum Ehegattennachzug beantragt werden, weshalb eigentlich ein neuer Termin gebucht und Antrag gestellt werden müsste. Das Auswärtige Amt hat allerdings signalisiert, dass die Auslandsvertretungen den ursprünglichen Visumsantrag auf Elternnachzug zur Verfahrensvereinfachung in einen Antrag auf Ehegattennachzug umdeuten können. Eine solche Umdeutung sollte im Rahmen der Remonstration ausdrücklich beantragt werden.

Hinweis: *Steht fest, dass es auf den „Kaskadennachzug" hinauslaufen wird, kann man die deutsche Auslandsvertretung auch bitten, das Visum zunächst nur für den nach Deutschland einreisenden Elternteil auszustellen. Das Visum für den anderen Elternteil soll dagegen zur Vermeidung des förmlichen Abschlusses des Visumsverfahrens „zurückgehalten" werden. Erhält der Elternteil in Deutschland dann den Flüchtlingsstatus, kann das zum Zwecke des Elternnachzugs eingeleitete Visumsverfahre reaktiviert und in ein Verfahren zur Erteilung eines Visums zum Zwecke des Ehegattennachzugs umgedeutet werden. Eine Umdeutung – oder eine anderweitige Verfahrensvereinfachung – kommt aber auch in Betracht, wenn auch der andere Elternteil das Visum bereits erhalten hat.*

Hohe Abschiebezahlen um jeden Preis?

Familientrennung durch Abschiebung

Von Clara Schlotheuber

In den vergangenen Wochen haben wir vermehrt von (drohenden) Familientrennungen durch Abschiebungen in Baden-Württemberg erfahren und auch deutschlandweit häufen sich die Berichte.[1] Diese Entwicklungen sind ein Resultat der aktuellen Veränderungen in der Migrationspolitik. Deutschland reagierte in Form rasanter Gesetzgebung und -umsetzung, spätestens seit der Verabschiedung des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes (Asylpaket I) im Herbst 2015, auf den ‚langen Sommer der Migration'. Der Fokus liegt dabei auf der Abschreckung von potentiellen Immigrant*innen durch die Absenkung sozialer und asylverfahrensbezogener Rechte und auf verstärkter Abschiebung. Dieser Artikel analysiert die politischen Entwicklungen und die Bedeutung und Konsequenzen von Abschiebungen, bei denen es zur Trennung von Familien kommt, für die Familienmitglieder und Unterstützer*innen.

Familie Afridi[2]. Das sind die Mutter Nadia und ihre volljährigen Kinder Malia und Farid, den ich nicht kennenlernen konnte, da er im Januar vom Bodensee nach Bulgarien und inzwischen von dort nach Kabul abgeschoben wurde. Familie Afridi gibt es jetzt nur noch über WhatsApp. Die Familie ist im Mai 2016 nach Deutschland eingereist. Relativ zügig wurden sie an den Bodensee verlegt und warteten dort auf die Entscheidungen des BAMF. In der Zwischenzeit belegten Nadia, Malia und Farid Sprachkurse.

Farid ist der Einzige in der Familie, der englisch spricht, und war damit Übersetzer für die Familie und stellte dadurch auch den Kontakt der Familie zum sozialen Umfeld her. Er war hoch motiviert schnell eine Arbeit zu finden und hat seinen Unterstützer fast wöchentlich dazu „gedrängt", zum Sozialamt und zur Arbeitsagentur zu gehen und alles Mögliche in Bewegung zu setzen. Farid kümmerte sich zudem um seine Mutter. Er begleitete sie zum Arzt und stellte sicher, dass sie die Diagnosen und Anweisungen der Ärzte verstand. Währenddessen wurden für alle Familienmitglieder Dublin-Verfahren eröffnet und schließlich die Asylanträge wegen der (erfolglosen) Asylantragstellung in Bulgarien abgelehnt.

Familie Afridi suchte sich einen Anwalt, der Klagen und Eilanträge auf aufschiebende Wirkung der Klagen beim Verwaltungsgericht einreichte. Die Eilanträge wurden von zwei unterschiedlichen Richtern entschieden: Nadias und Malias Eilanträge wurden positiv entschieden. Farids Antrag wurde abgelehnt. Dennoch nahmen die Betroffenen, Anwalt, Sozialarbeiter und Unterstützer*innen an, dass die Behörden die Familie nicht trennen würden. Doch eines Nachts im Februar kam die Polizei um zwei Uhr morgens in das gemeinsame Zimmer der Familie, um Farid abzuholen. Am Morgen bekam der Unterstützer der Familie einen Anruf des Sozialarbeiters: „Wir haben heute Nacht Farid verloren". Als sie mir von der Situation berichten, stehen allen die Tränen in den Augen. Die Abschiebung war ein Verlust, für den sie kaum Worte fanden.

Seit der Abschiebung ist ein nervenaufreibender Monat vergangen. Nachdem Nadia und Malia zunächst noch Kontakt zu Farid hatten, war es irgendwann nicht mehr möglich, ihn zu erreichen. Im Nachhinein hat Farid berichtet, dass ihm alle Wertsachen abgenommen wurden und er in ein geschlossenes Camp gebracht und erpresst wurde: wenn er seiner Abschiebung nach Kabul nicht zustimmen würde, würde er 18 Monate dort eingesperrt sein. Er unterschrieb und konnte kurz telefonieren. Malia berichtet, dass Farid nun in Kabul ist und sich nicht traut, auf die Straße zu gehen. Zu groß ist die Gefahr, dass er von den Taliban entdeckt wird. Er weiß nicht, wie lange er bei seinen Verwandten leben kann, ohne sie zu gefährden. Malia sagt er habe nur einen Wunsch: zurück nach Deutschland zu kommen.

Für die Zurückgebliebenen ist es ebenfalls eine dramatische Zeit. Die Abschiebung von Farid hat im Helferkreis pures Unverständnis gegenüber dem Vorgehen der Behörden ausgelöst. Zum einen weil die Familie auseinandergerissen wurde und zum anderen weil Farid so engagiert und beliebt war. Malia berichtet: „Der letzte Monat war schwer. Meine Mutter trinkt kaum und isst nicht. Sie ent-

wickelt Depressionen und weint den ganzen Tag.“ Auch die Schwester kann sich nicht mehr konzentrieren, beide schaffen es nicht mehr, am Deutschkurs teilzunehmen. Und sie sind einsam, weil Farid nicht mehr da ist und weil er das „Sprachrohr“ zur Welt außerhalb ihres Zimmers in der GU am Bodensee war. Ich frage sie, was der nächste Schritt ist? Malia betont: „mein erster und letzter Wunsch ist, dass mein Bruder zurückkommt. Wir waren noch nie getrennt in unserem Leben.“ Die Hände der Mutter zittern. „Was würdet ihr gerne den deutschen Behörden sagen?“ frage ich sie. Nadia und Malia beharren darauf, dass es Fehler im Verfahren gegeben haben muss und dass die Entscheidung des Richters anders ausgefallen wäre, wenn er gewusst hätte, dass auch seine Mutter und Schwester in Deutschland sind. Sie klammern sich daran, dass, wenn die Behörden diesen Fehler bemerken, Farid nach Deutschland zurückkommen kann. Doch sind die Chancen verschwindend gering, denn Farid ist volljährig und gehört damit nicht mehr zur „Kernfamilie“ von Nadia.

Dem Flüchtlingsrat Baden-Württemberg sind weitere Trennungen von „Kernfamilien“ in den letzten Wochen bekannt. Zum Beispiel Ajets Familie. Ajet kam 2015 als 17-Jähriger mit seinen Eltern und seiner 15-jährigen Schwester nach Deutschland. Er stellte in Karlsruhe seinen Asylantrag und lebte die vergangenen drei Jahre mit seiner Familie in Freiburg. Seit Herbst 2017 besuchte er die Gewerbeschule und wollte seinen Hauptschulabschluss im Sommer 2018 machen. Im Herbst wollte er eine Ausbildung zum Altenpflegehelfer beginnen. Nebenbei kümmerten er und sein Vater sich um seine kranke Mutter. Die Zukunftspläne von Ajet wurden in der Nacht zum 8. Februar durchkreuzt. Früh morgens kam die Polizei und wollte die ganze Familie abschieben. Ajets Schwester, die noch minderjährig ist, war nicht zu Hause, doch die Polizei machte deutlich, dass Ajet und ein Elternteil dennoch abgeschoben werden würden. Die Familie konnte erreichen, dass statt der Mutter, Ajets Vater in der Wohnung bleiben und auf die Tochter warten sollte. Auch weil Ajet bezweifelte, dass die Mutter es gesundheitlich durchstehen würde, alleine in der Wohnung zurück zu bleiben. Im Kosovo angekommen brachte er seine Mutter sofort in ein Krankenhaus, doch sie wird wegen fehlender finanzieller Mittel nicht lange dortbleiben können. Wie es weitergehen soll, weiß Ajet nicht.

Was zeigen uns diese Erfahrungen von Familientrennungen durch Abschiebungen? Sie zeigen, dass die derzeitige Abschiebepraxis familiäre Bezugsstrukturen und das Kindeswohl missachtet. Sie decken zudem auf, wie realitätsfern die ausländerrechtliche Kategorisierung von Familie ist und wie dadurch die Bedeutung von familiären Bindungen über Ehepartner und minderjährige Kinder hinaus missachtet wird. Sie demonstrieren in klarster Weise, dass der Wettlauf um steigende Abschiebezahlen familien- und menschenverachtende Auswirkungen hat und alle Bemühungen der Familienmitglieder, die in Deutschland bleiben, hier „anzukommen“, beeinträchtigen.

Abschiebungen werden als „für die nationale Sicherheit notwendig“ erklärt und als Symbol der „nationalen Souveränität“ in einer zunehmend globalisierten Welt[3] genutzt. Doch die Fälle von Farid und Ajet zeichnen ein Bild von der Abschiebepraxis, die in der offiziellen Darstellung keinen Platz hat. Durch die extreme Ausübung der Staatsmacht, die die Abschiebung darstellt, wird das Verantwortungsverhältnis zu dem Individuum in absoluter Weise getrennt. Doch das Vorgehen der Behörden in Bezug auf Familien ignoriert nicht nur die Verantwortung gegenüber der abgeschobenen Person, sondern auch gegenüber den verbleibenden Familienmitgliedern. In manchen Fällen, wie bei Farid, bietet er zwar den verbliebenden Familienmitgliedern weiterhin Schutz und doch stürzt sie zugleich durch die Abschiebung des Familienmitglieds in tiefstes Unglück.

---

[1] Davon wurden folgende Fälle in letzter Zeit veröffentlicht: Abschiebung eines 12-jährigen aus Hessen nach Mazedonien im Februar 2018 (http://fluechtlingsrat-hessen.de/files/Dokumente%20hfr/Presse/Pressemitteilungen/2018-02-05_Abschiebemaschinerie%20ausser%20Rand%20und%20Band.pdf), Familientrennung durch Abschiebung nach Pakistan aus Nordrhein-Westphalen im Februar 2018 (http://www.frnrw.de/aktuell/artikel/f/r/erneut-familientrennung-durch-abschiebung.html), Familientrennung durch Abschiebung nach Armenien aus Sachsen im September 2017 (http://www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/dresden-umstrittene-abschiebung-eine-familie-wird-getrennt-a-1168728.html).

[2] Zum Schutz der Beteiligten sind hier alle Namen geändert.

[3] Rosenberger, S. und F. Trauner (2014). „Abschiebepolitik: eine sozialwissenschaftliche Annäherung“. In: Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft (ÖZP) 43, S. 1–10.

Drei Erfahrungsberichte vom Zusammenleben unter einem Dach

Geflüchtete in der Familie

Viele Geflüchtete sind nach ihrer Einreise Teil einer Familie oder Gemeinschaft geworden – manche sogar im wörtlichen Sinne. Wir möchten den Geschichten des Zusammenlebens dieser Familien eine Plattform geben. Im Folgenden präsentieren wir drei Erfahrungsberichte von den Bereicherungen und den (überwundenen) Hürden.

Die internationale Wohngemeinschaft

Eine Gemeinschaft, die das Leben bunt gestaltet. Das habe ich mir vor einer Weile gewünscht... und eines habe ich hier gelernt: Träume können Gestalt annehmen, wenn wir sie mitgestalten. Und da wohne ich nun in einer kleinen Gemeinschaft mit großartigen Menschen. Zusammen gestalten wir unser „Familienleben“ so vielfältig und kunterbunt, wie wir selber sind.

Eine kleine Alltagsanekdote: Eigentlich will ich einen entspannten Nachmittagsschlaf machen. Doch wie so oft scheitert dieser Plan – aber das ist nicht schlimm – ganz im Gegenteil! Aus der Küche strömt ein leckerer Duft bis in mein Zimmer. Ich öffne die Küchentür und melodische syrische Musik begrüßt mich, zu der lautstark auf Arabisch mitgesungen wird. Mit einem Pfannenwender in der Hand tanzt Sarah* vor dem Gasherd, auf dem sie ihre Pfannkuchen überwacht. Daneben brutzeln Mohammads selbstgemachte Falafel in viel(!) Öl. Abdelahi hat gestern schon gekocht, doch wie immer so viel, dass es für ein paar Tage reicht. Obwohl er weiß, dass hier die meisten Einheimischen vegetarisch essen, bietet er mir sofort an mitzuessen – einfach aus Prinzip – und ich freue mich darüber. Ich könne ja nur die Erdnusssoße zum Reis essen, meint er, während er bereits einen riesigen Schöpfer auf einen Teller füllt und mir diesen reicht. Wir stoßen an mit Weißwein und Mangosaft.

Wir wohnen hier zu sechst – zumindest offiziell, denn Gäste von nah und fern sind Standard. Gastfreundschaft wird bei uns groß geschrieben. In den seltenen Fällen, in denen wir „nur“ unter uns sind wirkt die Wohnung geradezu leer. Vier Leute sitzen bereits in der Chill-Ecke der Küche. Ich stelle mich vor, denn ich kenne nur die Hälfte. Zwischen den Sofas stehen eine westafrikanische Djembé, mehrere Gitarren, ein selbstgebauter Regenmacher und ein DJ-Controller mit Boxen. Ich weiß, es wird nicht lange dauern, bis eine*r von uns das erste Instrument in die Hand nimmt und den Auftakt zu einer unserer legendären Jamsessions macht.

Inspiration, Diskussionen und Horizonterweiterung kommen hier nicht zu kurz. Verschiedene Religionen, verschiedene Gewohnheiten, ob kulturell bedingt oder aus anderem Grund, werfen immer wieder Fragen und Staunen auf – einmal mehr wird einfühlsames Kommunizieren in solchen Situationen wichtig.

Hat jemand ein Problem, dann halten alle zusammen, eben wie in einer echten Familie. Besonders seit der letzten Woche ist dieser Zusammenhalt von uns gefragt – denn in unser Familienidyll ist die Realität von außen eingebrochen. Für Abdelahi lag letzte Woche der ablehnende Asylbescheid im Briefkasten. Innerhalb von 30 Tagen hat er Deutschland zu verlassen, danach ist er „vollziehbar ausreisepflichtig“ und kann jederzeit abgeschoben werden. Wegen des kürzlichen Regierungswechsels soll seine Heimat für ihn nun plötzlich „sicher“ sein, obwohl die neue Regierung doch noch solche Unsicherheit mit sich bringt. Am Dienstag werden wir zu einem Anwalt gehen und hoffen, dass wir mit einer Klage beim Verwaltungsgericht einen Weg für ihn finden können, bei uns zu bleiben. Wieso gibt es nicht auch einfach eine pauschale Arbeitsduldung, so wie es mittlerweile die Ausbildungsduldung gibt? Er war doch immer derjenige von uns allen, der am fleißigsten die Tage und Nächte durchgearbeitet hat!

Wie ihr seht: Es ist nicht immer alles ganz einfach – doch liegt der Grund dafür anderswo; oft in einer Politik, die angesichts vermeintlich zu liefernder Zahlen für Menschliches nur wenig übrig hat.

Nun stellt sich euch vielleicht noch die Frage, wie dieser bunte Haufen an Menschen zueinander gefunden hat. Ausgangspunkt war letztlich das Projekt 83 in unserer Stadt Konstanz. Durch das Projekt sollten mindestens dreiundachtzig neue Wohnungen für Menschen mit Fluchterfahrung gefunden werden. Als unsere Wohngemeinschaft vor einem Jahr gegründet wurde, wurden mehrere Zimmer für diesen Zweck auserwählt. Primär sollte so dreien unserer neuen Freunde ein Ort des Ankommens geschenkt werden. Doch im Grunde

wurde damit uns allen ein Zuhause geschenkt – und zwar nicht irgendein Zuhause, sondern das bunteste, das wir uns hätten erträumen und gestalten können.

Verliebt, verlobt, verheiratet ?

Heiraten in Deutschland – ein Erfahrungsbericht

Es soll sie ja geben, die Liebe auf den ersten Blick oder auch das Verlieben ohne vorherigen Blick auf die Ausweispapiere. Eigentlich ist das wunderschön, aber es kann zu unangenehmen Folgeerscheinungen führen, wenn man oder den deutschen Staat von der weniger angenehmen Außenperspektive kennenlernt. Dazu gehört auch die Angst vor gelben Briefen und die Erkenntnis, dass die Behörden beim eigenen Lebensglück und der eigenen Lebensplanung ein Wörtchen mitreden wollen und ganz schön dazwischen grätschen können – und dies auch tun.

Aber alles der Reihe nach: Ich habe es gewagt, mich in einen gambischen Mann zu verlieben, dessen Asylverfahren seit vielen Monaten irgendwo im Chaos des BAMF feststeckte. Für ein Rendezvous frisch Verliebter ist eine überfüllte, ungepflegte Gemeinschaftsunterkunft ohne jegliche Privatsphäre nicht wirklich ein romantischer Ort. Deshalb haben wir bald das Weite gesucht und sind zusammengezogen. Erstaunlicherweise gestatteten uns die Behörden dies ganz offiziell. Eigentlich war alles wunderbar, wir durften beide arbeiten und konnten gemeinsam in den Urlaub fahren – natürlich nicht mit den Freunden in den Skiurlaub nach Österreich und auch nicht in die Stadt der Liebe nach Paris. Meine Schwester musste ihre Geburtstagsfeier an einen anderen Ort verlegen, weil Europa für Menschen am Dreiländereck zwar selbstverständlich ist, nicht aber für einen Menschen mit Gestattung. Das Ganze wurde uns allmählich zu mühsam und da wir gerne zusammenbleiben wollten, kamen wir auf die Idee zu heiraten.

Gesagt, getan. Besser gesagt, zwischen dem Beschluss zu heiraten und dem Ja-Wort lag über ein Jahr Bangen.

Zum Heiraten braucht man nämlich einen Pass. Eine Aufenthaltsgestattung zählt nicht. Und eine Geburtsurkunde braucht man auch. Und eine Bescheinigung, dass man noch nicht anderweitig verheiratet ist.

Also haben wir die noch in Gambia wohnende Schwester meines Mannes gebeten, die Unterlagen bei den Behörden der Heimat zu besorgen. Diese gibt es dort natürlich nicht kostenlos und es dauert auch ein bisschen, bis die Dokumente da sind. Irgendein Bekannter eines Bekannten hat die Papiere dann mitgebracht und wir sind glücklich damit aufs Standesamt marschiert, um einen Termin zu vereinbaren. Das war ein bisschen voreilig. Papiere aus Gambia zählen nämlich nicht, es sei denn, es geht um die Abschiebung. Die Ausländerbehörde hat umgehend den Pass einkassiert. Die freundliche Dame auf dem Standesamt hat uns dann wieder heimgeschickt mit dem Auftrag, alte Dokumente aus der Heimat zu besorgen und drei Leute dort zu benennen, die meinen Mann kennen und Zeugnis von seiner Existenz bzw. Identität ablegen.

Das war die Phase, in der wir beinahe verzweifelt wären. Wie besorgt man etwas, was es nicht gibt? Kann Deutschland einem Menschen untersagen zu heiraten, bloß weil sein Heimatland kein Personenregister führt, das deutschen Ansprüchen genügt und Unterlagen nicht wie Heiligtümer bewahrt werden? Wir überlegten, in einem anderen Land zu heiraten, das unkomplizierter ist. Aber der Pass war ja weg. Wir überlegten, in Gambia zu heiraten. Aber eine gambische Hochzeit wird genauso wenig anerkannt wie eine gambische Geburtsurkunde.

Dann kam ein gelber Brief – die Einladung zur Anhörung. Beim Abheften des Passes hatte das BAMF wohl die Unterlagen wiedergefunden. Und nun lief die Zeit. Schließlich hatten wir doch noch Glück. Es fand sich ein altes Schulzeugnis. Drei Bekannte fanden wir in Google Maps, sogar mit Telefon und Adresse, so dass die Botschaftsmitarbeiter die Leute besuchen können, was sie tatsächlich auch machen. Das Standesamt hat dann alles an die deutsche Botschaft in den Senegal geschickt, die auch für Gambia zuständig ist. Die Überprüfung der Dokumente kostete uns gut vier Monate und weitere Ersparnisse und Nerven. Derweil lief das Asylverfahren natürlich weiter. Die Geburtsurkunde wollten sie auch haben, doch die war ja gerade in Afrika unterwegs.

Dann endlich der ersehnte Anruf vom Standesamt.

Die Unterlagen sind zurück. Alles gut.

Dann können wir einen Termin machen? Nein, wie kommen Sie auf diese Idee? Jetzt brauchen wir neben weiteren Unterlagen von mir noch beglaubigte Übersetzungen aller gambischen Dokumente, die es ebenfalls nicht kostenlos gibt und die auch dann notwendig ist, wenn es sich um die Übersetzung einer englischsprachigen Geburtsurkunde mit etwa fünf englischen Begriffen handelt, die in Lektion eins im Anfängerunterricht gelernt werden. Danach muss alles zum Amtsgericht, was nochmal sechs bis acht Wochen dauert und ein weiteres kleines Sümmchen kostet.

Wieder heißt es warten und sich fragen, welche

Behörde wohl das Wettrennen gewinnt. Angst und Hoffnung bei jedem Gang zum Briefkasten.

Und dann wieder ein gelber Brief.

Die Ablehnung mit der Aufforderung, Deutschland innerhalb einer Woche zu verlassen. Kein Arbeitgeber, kein Vermieter darf jemanden von heute auf morgen vor die Türe setzen. Der deutsche Staat darf das. Ohne gültigen Aufenthaltstitel ist keine Heirat möglich. Am liebsten wären wir einfach gar nicht mehr aufgestanden und hätten uns die Bettdecke über den Kopf gezogen und gewartet, bis wir aus dem Alptraum wieder aufwachen. Als wir aufgewacht sind, war der Alptraum nicht vorbei und wir haben zum Telefonhörer gegriffen und den Anwalt angerufen. Er klagte und weitere Zeit verging. Und dann war es endlich soweit! Der ersehnte Anruf vom Standesamt gab uns grünes Licht.

Unglaublich, aber wahr. Zehn Tage später haben wir gefeiert. Und wie! Manche Bekannte waren tatsächlich verwundert über die schnelle, beinahe überstürzte Hochzeit. Zwei Tage später hatte uns allerdings der Alltag wieder: Überglücklich rief ich in der Ausländerbehörde an wegen der Aufenthaltsgenehmigung für meinen frischgebackenen Ehemann. Anstelle einer Gratulation kassierte der Sachbearbeiter gleich mal die Geburtsurkunde ein. Was müssen wir machen? Als Antwort kam: Wir machen keine Rechtsberatung. Wie lange dauert das? Antwort: Das kommt drauf an. Wo stellen wir den Antrag? Antwort: Im Bürgerbüro. Dort hat man uns kompetent und nett geholfen, den nicht unerheblichen Papierkram zu bewältigen. Bestätigung des Arbeitgebers, Bestätigung über die Wohnung, und wieder hieß es warten. Derweil wurde zum Glück die Gestattung verlängert. Das Asylverfahren lief dank der Klage weiter. Wenige Wochen später forderte die Ausländerbehörde noch ein Sprachzertifikat A1, das unbedingt vom Goethe-Institut sein muss. Die nächste Prüfung ist erst in einigen Wochen. Macht nichts. Dauert sowieso alles noch – die Sicherheitsabfrage läuft noch und dann noch die Bundesdruckerei, die ebenfalls noch ein paar Wochen braucht.

Das ist also unsere Geschichte. Die Geschichte von zwei Menschen, die es geschafft haben, in Deutschland zu heiraten, obwohl einer der beiden aus einem anderen Land und ohne Papiere kam. Und vielleicht werden wir weiterhin in Deutschland leben – ganz sicher ist es noch nicht. Wir kennen aber auch Paare, die es nicht geschafft haben. Die zum Heiraten oder vor der Heirat Deutschland verlassen mussten und nun versuchen, wieder zurückzukommen und das bisher nicht geschafft haben.

Familienzuwachs aus Gambia: Unser Ousman

Als Ousman Mitte September 2014 als Pflegesohn in unsere Familie kam, war er 16 Jahre alt und seit ca. sechs Monaten in Deutschland. Es half ungemein, dass ich dem unbegleiteten minderjährigen Flüchtling aus Gambia seit seiner Verlegung von der LEA in die vorläufige Unterbringung fast täglich begegnet war, ihn zuvor ehrenamtlich mehrmals pro Woche in Deutsch unterrichtet und ihn bei seinem Altersfeststellungsverfahren vor dem Amtsgericht unterstützt hatte. Wir kannten und vertrauten uns. Und meine Familie war bereit, Ousman in unserer Mitte aufzunehmen.

Da meine vier erwachsenen Kinder auswärts studierten, konnte unser neues Familienmitglied problemlos ein eigenes Zimmer beziehen. Dass plötzlich ein junger Afrikaner muslimischen Glaubens zu meiner Familie gehörte, veränderte unseren Alltag weniger als zunächst erwartet. Wir hatten wieder einen Jugendlichen im Haus, der morgens auf den letzten Drücker aufstand und nach einem hastigen Frühstück zur Bushaltstelle rannte, dem ich die vergessene Sporttasche nachtragen und bei den Hausaufgaben helfen musste, der Einladungen zu Elterngesprächen in der Schule heimbrachte, der zu Freunden gefahren werden wollte, der im Bad Berge von Wäsche und Haare im Duschbecken zurückließ, der morgens um 4 Uhr vom Club abgeholt werden wollte, der zu Hause laute Musik hörte und stundenlangen auf dem Wohnzimmer-Sofa vor dem TV verbrachte.

So weit wie gehabt. Neu waren die vielen Kontakte zum Jugendamt und der Ausländerbehörde, Ousmans anfänglich recht häufige Magenbeschwerden, Okra und Maniok im Gemüsefach, der Gebetsteppich im Jugendzimmer, der Ramadan-Kalender in der Küche, die Fahrten zum Freitagsgebet in der Moschee, der Wunsch nach wenigstens einer täglichen Reis-Mahlzeit, die „Schweinefleisch-freie Zone“ in Kühl- und Gefrierschrank, der immense Zuckerbedarf und der – unglaubliche – Respekt gegenüber uns Eltern. Plötzlich musste ich keine Tasche mehr ins Haus tragen, ein Zuruf wurde prompt beantwortet, in der Küche wurde Domoda gekocht – wenn auch meist zu ungewöhnlicher Zeit – und mein Mann hatte im Garten, beim Reifenwechsel oder bei kleinen Reparaturarbeiten einen willigen, lernbereiten Helfer. Ousman war sichtlich bemüht, sich anzupassen, aus seiner Situation das Beste zu machen und in der Schule lesen und schreiben zu lernen.

Dass Ousman gelegentlich beim Verlassen des Hauses die Haustür sperrangelweit offenließ, triefend-nasse Wäsche in seinem Zimmer aufhängte, beim stundenlangen Einkochen der Saucen sämt-

liche Küchenwände verspritzte oder den Wasserhahn und die Kühlschranktür nicht richtig schloss, waren die einzigen, kleinen Ärgernisse.

Der große Einbruch kam, als er sein Asylantrag abgelehnt wurde. Ousman fiel in ein tiefes Loch. Er sah keinen Sinn mehr darin, zur Schule zu gehen, schlief fast den ganzen Tag oder „versackte“ bei seinen Landsleuten. Nach vielen Gesprächen, auch mit meiner interkulturell äußerst kompetenten, jamaikanischen Freundin und „Co-Pflegemutter“, hat sich Ousman wieder gefangen. Er lebt als 20-Jähriger noch immer bei uns, geht vormittags zum Sprachkurs und arbeitet mehrere Tage pro Woche von 17 Uhr bis Mitternacht in der Küche einer Tapas-Bar. Unser aller Wunsch ist, dass Ousman hierbleiben kann und die Chance bekommt, einen Beruf zu erlernen, um so in Zukunft ein selbständiges, verantwortungsvolles und zufriedenes Leben führen zu können.

---

* Alle Namen von der Redaktion geändert

Der Verband binationaler Familien und Partnerschaften

Für ein gleichberechtigtes Zusammenleben

Der Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V. setzt sich seit mehr als 40 Jahren aktiv für ein gleichberechtigtes Zusammenleben in der Einwanderungsgesellschaft ein. Es ist eine Anlaufstelle für all jene Fragen und Themen, die globale Familien beschäftigen. Bundesweit arbeitet sie in 25 Städten an den Schnittstellen von Familien-, Bildungs- und Migrationspolitik. In Baden-Württemberg ist der Verband mit Gruppen in Mannheim und Tübingen vor Ort.

Rund 16.000 Beratungsanfragen pro Jahr zeigen die Dimension des Bedarfs und sind ein Zeichen für die Kompetenz der Berater*innen. Dabei wenden sich nicht nur Paare und Familien in allen Fragen des interkulturellen Alltags an der Verband, sondern auch Kolleg*innen anderer Beratungsstellen, Ämter und Organisationen. Das Beratungsangebot ist so vielfältig wie die Lebenswirklichkeit der Menschen, die sich an den Verband wenden und umfasst unter anderem:

- Beratung zu rechtlichen Fragen in den Bereichen (internationales) Familienrecht, Staatsangehörigkeitsrecht, Ausländerrecht, Sozialrecht, Antidiskriminierungsrecht
- Psychosoziale Beratung zu Themen wie zum Beispiel interkulturelles Zusammenleben, Erziehungsfragen, Mehrsprachigkeit, interreligiöse Fragen, Fragen zur persönlichen Entwicklung
- Paar- und Familienberatung bei Partnerschaftskonflikten, Erziehungsfragen, Familienkrisen

Der Verband bietet eine bedarfsorientierte migrationsspezifische Einzelfallbegleitung, die die Ressourcen des Ratsuchenden sichtbar macht und gezielt fördert. Er berät und unterstützt unabhängig von Herkunft, Sprache und Konfession.

verband binationaler
familien und partnerschaften

Sie möchten sich individuell beraten lassen?

Nehmen Sie Kontakt auf, telefonisch unter 069 / 71 37 56 – 0 (Mo: 9-12 Uhr; Do: 9-12 Uhr und 14-16 Uhr) oder per E-Mail beratung@verband-binationaler.de

Die Gruppen in Baden-Württemberg erreichen Sie wie folgt:

Mannheim: mannheim@verband-binationaler.de oder telefonisch unter 0163 2 24 70 74 (Mi: 10.30 bis 12 Uhr)

Tübingen: iaf-tuebingen@freenet.de oder telefonisch unter 07071-94 02 18 (Fr: 11-12 Uhr)

Ein Blick auf die personenstandsrechtliche Situation

Eheschließung und Geburt

Von Madeleine Probst und Silvia Maier

Mit der Vielfalt der Menschen, die in den vergangenen Jahren nach Deutschland geflüchtet sind, prasselt auch eine Vielfalt an Dokumenten und Urkunden auf die ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Begleiter*innen und Betreuer*innen ein. Oft sind keine Originale vorhanden, es stehen lediglich Fotodateien auf dem Handy oder Computer zur Verfügung. Die Bewertung dieser Dokumentenvielfalt bzw. das Fehlen von Originalen wirft immer wieder viele Fragen auf.

Die Autorinnnen

Madeleine Probst ist Standesbeamtin der Stadt Bonndorf im Schwarzwald. Silvia Maier ist Integrationsmanagerin in der gleichen Stadt.

Grundsätzlich gilt im Bereich des Personenstandswesens in den Standesämtern, dass es das Nicht-Vorhandensein von Originaldokumenten schwierig bis unmöglich macht, personenstandsrechtliche Angelegenheiten zu bearbeiten. Denn man darf nicht vergessen, dass diese Vorgänge in der Regel mit einer Beurkundung enden. Eine Urkunde ist mehr als ein Blatt Papier, es ist ein Beweismittel, das beispielsweise vor Gericht volle Beweiskraft hat und Rechtsfolgen mit sich bringt. Urkunden sind also niemals gleichzusetzen mit Bescheinigungen oder schriftlichen Auskünften, wie eine Melderegisterauskunft o.ä.

Vor allem die Themen Eheschließung und Geburt sind für die Geflüchteten Lebensbereiche, in denen Beurkundungen oder der Umgang mit den Urkunden aus dem Heimatland mitunter große Schwierigkeiten machen können.

Wir wollen versuchen, dies anhand von „Lebensphasen“ aufzubereiten. Dazu wählen wir einen Staat, von dem wir wissen, dass seine Bürger*innen ein „Dokumentenproblem“ haben werden – Syrien.

Laut Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz dienen insbesondere folgende Dokumente zur Prüfung der Ehevoraussetzung:

- Eine Bescheinigung der Meldebehörde der Hauptwohnung und zusätzlich der Nebenwohnung, wenn diese die Zuständigkeit des Standesamts begründet, aus der die Vor- und Familiennamen, der Familienstand, der Wohnort und die Staatsangehörigkeit ersichtlich sind (Aufenthaltsbescheinigung); hat das Standesamt Zugriff auf die Meldedaten, soll eine Bildschirmkopie, ein Vermerk oder eine sonstige Information über Inhalt und Abgleich der Meldedaten zur Niederschrift über die Anmeldung der Eheschließung genommen werden
- Eine Geburtsurkunde oder bei Beurkundung der Geburt im Inland ein beglaubigter Ausdruck aus dem Geburtenregister oder eine beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenbuch
- Ein Reisepass oder Personalausweis oder ein sonstiger mit Lichtbild versehener amtlicher Ausweis
- Ein Nachweis der letzten Eheschließung und deren Auflösung
- Ein Nachweis über die Begründung und die Auflösung der letzten Lebenspartnerschaft

Bei einer Auslandsbeteiligung wird es noch komplizierter:

- Einwilligungen der Personen, die nach dem Heimatrecht der Eheschließenden zur Eheschließung erforderlich sind; in der Einwilligung soll der andere Eheschließende benannt sein – ein Nachweis, dass eine Befreiung von Eheverboten, die im Heimatrecht der Eheschließenden begründet sind, erteilt worden ist
- Ein Auseinandersetzungszeugnis nach Maßgabe des anzuwendenden Heimatrechts
- Eine Traubereitschaftserklärung
- Ein Nachweis über die Vornahme von Ehrerbietigkeitsakten
- Ein Heimataufgebot
- Ein Gesundheitszeugnis
- Ein Ehevertrag
- Eine aktuelle Familienstandsbescheinigung (auch Ledigkeitsbescheinigung oder Ehefähigkeitszeugnis genannt) aus Sicht des Heimatstaats
- Ein Heimatnachweis über die Anerkennung einer (aus Sicht des Heimatstaats) ausländischen Ehescheidung.

Dies wären die Grundlagen. Wir führen das Ganze mal anhand eines Beispiels aus und versuchen, auch die Rolle des Ehefähigkeitszeugnisses mit ins Spiel zu bringen. Vorab soll aber gesagt werden, dass in diesem Bereich eine gute Zusammenarbeit mit dem Standesamt und den weiteren, übergeordneten Behörden nötig ist. Halbwissen und „gut gemeinter“ Kampfgeist haben daher nicht immer die gewünschten Konsequenzen.

Foto: Simone Hainz / pixelio.de

Ein syrischer Mann möchte hier eine deutsche Frau heiraten. Bei Ausländer*innen wird die Ehefähigkeit anhand eines Ehefähigkeitszeugnisses (EFZ) überprüft, um Ehehindernisse auszuschließen. Dieses Zeugnis stellen in der Regel innere Behörden (oftmals Geburtsstandesämter oder Zivilstandsämter) im Heimatland aus. Man kann davon ausgehen, dass dies vor allem die EU-Staaten sind, aber auch durch bilaterale Verträge mit Deutschland verknüpfte Staaten, wie z.B. die Schweiz. Es gibt noch eine Liste weiterer Staaten, wie Kuba oder Kenia, die das Prozedere der Eheschließung um einiges leichter machen, weil die Ausstellung eines EFZ vorgesehen ist.

Beim Beispiel Syrien gilt das nicht. Der Syrer muss dem deutschen Standesamt gegenüber den Beweis führen, dass seiner Eheschließung kein Ehehindernis entgegensteht, weil er vielleicht in Syrien schon verheiratet ist. Mehrere Frauen zu haben ist dort erlaubt, stellt aber hier ein Ehehindernis dar. Weil Syrien nicht zu den Staaten gehört, die ein EFZ ausstellen, muss der Mann einen Antrag auf Befreiung von diesem stellen. Dazu muss seine Geburtsurkunde zuerst einmal inhaltlich auf die Richtigkeit überprüft werden, wozu sie über das Auswärtige Amt an die Deutsche Botschaft im Heimatland versandt werden muss, damit von dort aus ermittelt werden kann, ob sie auch echt ist. Derzeit überprüfen die Botschaften in Beirut und Amman diese Echtheit. Wenn die Echtheit festgestellt und die Urkunde zurück ist, wird der Antrag auf die Befreiung beim zuständigen Standesamt (Wohnsitzstandesamt, bei verschiedenen Wohnsitzen kann gewählt werden) gestellt. Der Antrag umfasst alle Unterlagen, die zur Eheschließung notwendig sind, also auch die Unterlagen der deutschen Frau. Geburtsurkunde im Original, im Fall des Mannes mit Übersetzung in die deutsche Sprache durch eine*n vereidigte*n Übersetzer*in/ Dolmetscher*in, ggf. Heiratsurkunden und Scheidungs- oder Sterbeurkunden eines vorherigen Ehepartners. Auch der Nachweis der Identität (Reisepass, Aufenthaltstitel und Reiseausweis) gehört dazu. Nun schaltet sich eine weitere Behörde ein, die laut § 1309 BGB zuständig ist für die Befreiung der Beibringung des EFZ: das Oberlandesgericht. Ebenso wird ein Nachweis über die Einkommensverhältnisse beigefügt, denn ein solcher wird für die Berechnung der Gebühren für das Verfahren benötigt. In Baden-Württemberg bearbeiten die beiden Gerichte in Karlsruhe und Stuttgart die Befreiungsanträge, die Zuständigkeit ist nach Kommunen aufgeteilt. Dorthin schicken die Standesbeamt*innen den Antrag mit den Unterlagen. Ausschließlich dort wird das EFZ ausgefertigt. Nach der Erteilung der Befreiung hat man sechs Monate Zeit für die Eheschließung.

Sollten Papiere fehlen, wollen die Sachbearbeiter*innen in den Standesämtern bzw. bei den Oberlandesgerichten (OLG) auf jeden Fall Bemühungen sehen, die sich mit der Beschaffung befassen. Je nachdem, um welche Papiere es geht, wird das OLG die Aussage machen, was akzeptiert wird und wo noch einmal nachgefasst werden muss. Das liegt in der Entscheidung der dortigen Sachbearbeiter*innen.

Die Informationen zur Befreiung von der Beibringung des EFZ findet man auf der Homepage des OLG Stuttgart: http://www.olg-stuttgart.de/pb/,Lde/Startseite/Service/. Dort findet man auch

das Länderverzeichnis mit den entsprechenden Informationen. Wichtig ist hier, Fragen immer über das Standesamt der zuständigen Abteilung im OLG zukommen zu lassen, weil das Recht in diesem Bereich sehr komplex und kompliziert ist.

Wir gehen nun davon aus, dass im Fall unseres syrischen Mannes noch vor der Eheschließung ein Baby zur Welt kommt. Sollte die Vaterschaft vor oder nach der Geburt anerkannt werden? Beides ist möglich. Aber sinnvoll ist die vorgeburtliche (pränatale) Anerkennung, denn dann kann das Standesamt nach der Geburt des Babys die Beurkundung sofort in die richtigen Bahnen lenken. Die Vaterschaftsanerkennung (VA) entfaltet ihre Rechtswirkung erst, wenn sie wirksam geworden ist, d.h., wenn sie mit der Einwilligung der Mutter versehen beim Geburtenstandesamt eingegangen ist. Wird sie nach der Geburt abgelegt, entsteht also eine „rechtliche Lücke" fürs Kind. Würde der Vater versterben, hätte man schon zumindest ein zu klärendes Problem im Erbrecht. Darum ist es besser, vor der Geburt vorzusorgen. Außerdem wird mit der VA noch die Namensführung geklärt. Wenn auch das dem Standesamt gleich vorgelegt werden kann, kann dort zügig weitergearbeitet werden. Die VA kann vor dem Standesamt, Jugendamt, Notariat oder Amtsgericht vorgenommen werden.

Es empfiehlt sich bei Eltern, die unverheiratet sind, das Thema Sorgeerklärung anzusprechen, denn ohne diese hat der Vater lediglich ein Umgangsrecht mit dem Kind aber nicht die volle Personensorge. Diese obliegt bei nichtehelichen Geburten erst einmal der Mutter. Die Mutter muss erklären, dass sie dies auch für den Kindsvater will – wenn dem so ist. Die Sorgeerklärung legt man beim zuständigen Jugendamt im Landratsamt beziehungsweise bei der Stadtverwaltung ab.

In diesem Zusammenhang entsteht gerade ein Kuriosum bei Eltern, deren Kind hier geboren wurde oder wird und die ihre Ehe wegen fehlenden Originaldokumenten nicht nachweisen können. Auch sie sind angehalten, eine Vaterschaftsanerkennung abzugeben, weil sie bei uns als nicht verheiratet gelten. In der Konsequenz bedeutet das auch die Sorgeerklärung beim Jugendamt. Und in der weiteren Konsequenz sollte das dann auch eine VA für die mitgebrachten Kinder mit Sorgeerklärung bedeuten …? Die Antwort auf diese Frage kann hier noch nicht gegeben werden, die Antwort unseres zuständigen Jugendamtes steht noch aus. Unser Rat wäre, dies beim jeweils zuständigen Jugendamt nachzufragen.

Ist die Identität eines Elternteils bzw. beider Eltern bei der Geburtsbeurkundung ungeklärt, wird beim Standesamt nicht „zu Ende" beurkundet, es wird ein sogenannter Geburtenregisterauszug erstellt, in dem auch der Eintrag „Identität nicht nachgewiesen" aufgeführt ist. Es werden auch keine freien Urkunden für die Beantragung der sozialen Leistungen (Kindergeld, Elterngeld) ausgefertigt, so dass dafür ein Original-Geburtenregisterauszug notwendig ist. Dieser kostet pro Stück dieselbe Gebühr wie eine Urkunde (bei uns sind es 12 Euro). Der Unterschied zur Urkunde ist eben die nicht vollständig erreichte Beweiskraft einer Urkunde, das könnte dem Kind immer wieder auf die Füße fallen, zumindest könnte es immer wieder eine Erklärungsnot mit sich bringen (Schulanmeldung, Studium, eigene Heirat, Erbrecht beim Tod der Eltern …). Das Standesamt kann eine Bescheinigung ausstellen, dass die Beurkundung zurückgestellt wird, wenn es davon ausgeht, dass die Tatbestände zur Beurkundung innerhalb von drei Monaten geklärt sein könnten. Die Bescheinigung hat aber lediglich informellen Wert, sie wird von den Sozialleistungsträgern in der Regel nicht akzeptiert.

Falls Pässe beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zur Asylantragstellung eingezogen wurden, wäre es ratsam, wenigstens von dort oder vom Ausländeramt eine beglaubigte Kopie anzufordern. Das wird in der Regel akzeptiert, wenn es von einer Behörde kommt. Sollte das Asylverfahren abgeschlossen sein und sind Pässe noch nicht zurück, kann man eine schriftliche Aufforderung zur Rücksendung ans Bundesamt richten. Auch das Ausländeramt kann dieses Ansinnen unterstützen.

In den Rechtsgrundlagen „Standesamt und Ausländer" ist für die einzelnen Länder geregelt, ob und in welcher Form Personenstandsfälle bei den Auslandsvertretungen hier in Deutschland bei deren Eintritt gemeldet werden müssen. Dies ist von Land zu Land unterschiedlich, die Meldung erfolgt beispielsweise bei einer Geburt automatisch. Das gehört zum Beurkundungsprozedere des Standesamtes.

Auf die Standesbeamt*innen im Ländle und in der ganzen Republik ist mit der großen Zahl der geflüchteten Menschen eine Menge an Puzzlesteinen zugekommen, die mit unserem recht gestrafften Personenstandsrecht zusammengebracht und geordnet werden müssen. Dass es unter den Geflüchteten zu Unmut führt, wenn augenscheinlich plötzlich nichts mehr etwas wert ist, was bisher Bestand hatte, dass man nach vielleicht 20-jähriger Ehe als nicht verheiratet gilt, nur weil ein Blatt Papier fehlt, ist verständlich. Es bedarf eines gegenseitigen Verständnisses und einer Aufklärung. Darum setzen wir auf das Gespräch miteinander. Gemeinsam mit den Mitarbeiter*innen der entsprechenden Ämter, wie hier bei den Standesämtern, kann viel bewegt werden.

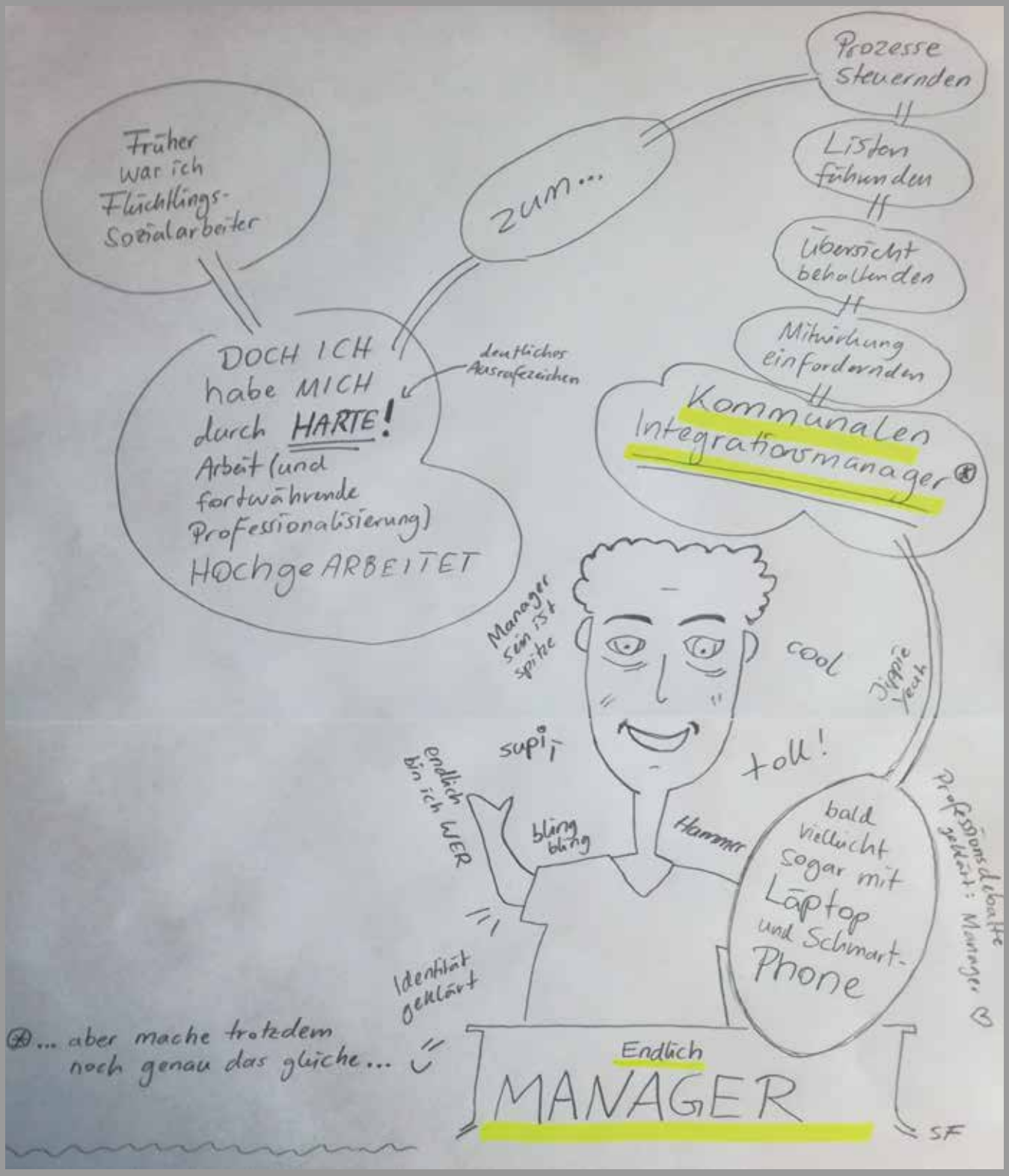

Karikatur: Simon Geiger

Asylsuchende und Flüchtlinge finden in der Bundesrepublik Deutschland Unterstützung bei der Bundesweiten Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge PRO ASYL e.V. und bei den Flüchtlingsräten in den Bundesländern. PRO ASYL und Flüchtlingsräte leisten Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit für die Anliegen der Menschen, die in Deutschland Schutz und Perspektive suchen. In Baden-Württemberg kann der Flüchtlingsrat bereits auf fast 30 Jahre Unterstützung für Flüchlinge zurückblicken.

Der Flüchtlingsrat Baden-Württemberg

- koordiniert und vernetzt die Arbeit der örtlichen Asylkreise und das vielfältige Engagement für die Rechte von Flüchtlingen in unserem Bundesland.
- informiert mit Rundbrief, Newsletter und Homepage über die Asyl- und Flüchtlingspolitik, Hintergrundinformationen zu den Herkunftsländern sowie rechtliche Entwicklungen und Entscheidungen.
- setzt sich gemeinsam mit engagierten Einzelpersonen, Initiativen, kirchlichen Organisationen und Wohlfahrtsverbänden für die Verbesserung der sozialen Lebensbedingungen und der Rechte von Flüchtlingen in Baden-Württemberg ein.
- fördert das Verständnis für die Situation und die Anliegen von Flüchtlingen in der Öffentlichkeit. Durch Veranstaltungen, Gespräche und Informationsmaterialien treten wir in Dialog mit interessierten BürgerInnen und den politisch Verantwortlichen und setzen uns für die Rechte von Flüchtlingen ein.
- bietet Qualifizierung und Weiterbildung durch Plenums-Tagungen drei mal im Jahr in Stuttgart, sowie durch Fachtage in Zusammenarbeit mit den Evangelischen Akademien Bad Boll und Bad Herrenalb.
- bietet einen ständigen Infoservice und vermittelt kompetente Fachleute und ReferentInnen. Durch ein Fortbildungsprogramm können sich die Initiativen mit Unterstützung des Flüchtlingsrates ReferentInnen in die Region holen.
- berät und vermittelt Flüchtlinge an kompetente lokale Beratungsstellen oder RechtsanwältInnen
- unterstützt Flüchtlinge durch Anträge an den Rechtshilfefonds von PRO ASYL
- wird finanziert durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und die Förderung durch u.g. Organisationen.

Der Flüchtlingsrat Baden-Württemberg ist Mitglied in der bundesweiten Arbeitsgemeinschaft PRO ASYL und wird gefördert durch das Land Baden-Württemberg, die Evangelische Kirche Baden, das Diakonische Werk Württemberg, die Diözese Rottenburg-Stuttgart und PRO ASYL. Er ist beteiligt an den Projekten ‚NIFA - Netzwerk zur Integration von Flüchtlingen in Arbeit', gefördert durch den Europäischen Sozialfonds (ESF), sowie ‚Welcome - Willkommen in Baden-Württemberg', gefördert durch den europäischen Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF).

FLÜCHTLINGSRAT BADEN-WÜRTTEMBERG

Hauptstätter Str. 57 · 70178 Stuttgart
Tel.: 0711 - 55 32 83-4
Fax: 0711 - 55 32 83-5
E-Mail: *info@fluechtlingsrat-bw.de*
www.fluechtlingsrat-bw.de

Solidarität braucht Solidarität!

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch eine Spende

Flüchtlingsrat Baden-Württemberg e. V.

IBAN: DE66 4306 0967 7007 1189 01, GLS Bank, BIC: GENODEM1GLS

Bitte geben Sie Ihre Adresse auf der Überweisung an, damit wir Ihnen eine Spendenbescheinigung ausstellen können.

Werden Sie (Förder-)Mitglied

Mit Ihrem Mitgliedsbeitrag ab 60,00 EUR im Jahr unterstützen Sie unsere Arbeit kontinuierlich und erhalten regelmäßig unsere Publikationen, die Sie über unsere Aktivitäten auf dem Laufenden halten. Das Beitrittsformular können Sie einfach von unserer Webseite herunterladen. ***www.fluechtlingsrat-bw.de***

Engagieren Sie sich in einer lokalen Initiative für Flüchtlinge

Über unsere Geschäftsstelle können Sie die Kontaktadressen von Initiativen in Ihrer Umgebung erfahren. Und wenn es an Ihrem Ort keine Initiative gibt: Gründen Sie selbst eine - wir helfen Ihnen dabei!